

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Anti-Doping-Bericht

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	4
1. Auftrag und Einleitung	5
1.1 Auftrag	5
1.2 Einleitung	5
2. Dopingsituation seit 1989	5
2.1 Begriffsbestimmung	5
2.2 Dopingsituation bis zum Zeitpunkt der Deutschen Einheit	5
2.3 Dopingverstöße	6
2.3.1 Olympische Verbände	6
2.3.2 Nichtolympische DSB-Verbände	6
2.3.3 Sonstige Sportverbände	7
2.3.4 Breiten- und Freizeitsport	7
2.4 Angewandte Dopingsubstanzen und -methoden	7
2.5 Relation zwischen Kontrollhäufigkeit und Verstößen	8
2.6 Bedeutung der Trainingskontrollen für die Dopingsituation und ihre Entwicklung im Berichtszeitraum	8
2.7 Ahndung von Dopingverstößen	9
2.8 Verfahren gegen Personen im Umfeld der Sportler	9
2.9 Dopingverstöße im internationalen Bereich	9
3. Nationales Anti-Doping-System	10
3.1 Rahmenbedingungen	10

	Seite	
3.2	Anti-Doping-System des Deutschen Sportbundes (DSB)	11
3.2.1	DSB-Empfehlungen	11
3.2.2	Trainingskontrollen	11
3.2.3	Rechtliche Aspekte der Probenahme	12
3.3	Kosten und Finanzierung	12
3.4	Maßnahmen im Umfeld der Sportler	13
3.4.1	Dienstverträge mit Trainern	13
3.4.2	Anti-Doping in Trainerausbildung und -fortbildung	13
3.4.3	Anti-Doping bei der Fortbildung von Sportärzten und sonstigen sport- medizinischen Betreuern	13
3.5	Anti-Dopingrecht der Spitzenverbände im Verhältnis zu DSB-Vor- schriften	13
3.6	Frühzeitige Reaktion der Bundesregierung auf Gefährdungen	13
4.	Internationale Anti-Doping-Regelungen	14
4.1	Anti-Doping-Regeln des Internationalen Olympischen Komitees (IOC)	14
4.2	Schiedsgericht beim IOC	14
5.	Forschung	14
5.1	Stand der Forschung	14
5.2	Ermittlung des Forschungsbedarfs	15
6.	Stand der Umsetzung des Europarat-Übereinkommens (ERÜ) gegen Doping	16
6.1	Maßnahmen zur Verhinderung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden (vgl. Artikel 4 ERÜ) . . .	16
6.2	Laboratorien (vgl. Artikel 5 ERÜ)	16
6.3	Erziehung (vgl. Artikel 6 ERÜ)	16
6.4	Zusammenarbeit der Sportorganisationen (vgl. Artikel 7 ERÜ)	16
6.5	Stand der Ratifizierung und der Umsetzung	16
7.	Regelungsbedarf bei illegalem Verkehr mit Wirkstoffen zu Doping- zwecken	17
8.	Illegale Einfuhr und Handel mit Dopingwirkstoffen	18

Anlagen

1. Entschließung des Deutschen Bundestages mit Berichtsauftrag für die Bundes-
regierung — zu Abschnitt 1.1
2. Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings
— zu Abschnitt 2.1
3. Überblick über Dopingformen, ihre Anwendungsziele, Wirkungen, Nebenwir-
kungen und Nachweisbarkeit (Auszug aus dem Bericht der Reiter-Kommission
vom Juni 1991) — zu Abschnitt 2.1
4. Jahresstatistiken 1989 bis 1993 des Beauftragten für Dopinganalytik des Bun-
desinstituts für Sportwissenschaft (jeweils Auszüge) — zu Abschnitt 2.3

5. Überblick über die Zuordnung der positiven Wettkampfproben auf betroffene olympische Verbände und über die Anzahl positiver Proben bei ausgewählten Spitzenverbänden mit größerer Dopinggefährdung — zu Abschnitt 2.3.1
6. Gegenüberstellung der „Straf“-Bestimmungen der Spitzenverbände bei Dopingvergehen des Deutschen Sportbundes — zu Abschnitt 2.7
7. Dopingstatistiken 1990–1992 des Internationalen Olympischen Komitees — zu Abschnitt 2.9
8. Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Sportbundes — zu Abschnitt 3.2.1
9. Broschüre „Doping-Kontroll-System (DKS)“ der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission (ADK) von DSB/NOK — zu Abschnitt 3.2.2
10. Forschungsergebnisse der Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft — zu Abschnitt 5.1
11. Arbeitsprogramm der Beobachtenden Begleitgruppe des Europarates — zu Abschnitt 6.5

Zusammenfassung

1. Die Bundesregierung hat frühzeitig die mit Doping verbundenen Gefahren erkannt und bereits Anfang 1974 mit der Bestellung des Beauftragten für Dopinganalytik beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft reagiert und dabei erhebliche Finanzmittel eingesetzt.
2. Mit dem vom Bundesministerium des Innern angeregten, betreuten und finanzierten Bericht der vom Deutschen Sportbund und Nationalen Olympischen Komitee eingesetzten Unabhängigen Dopingkommission (Reiter-Bericht) wurden bereits im Juni 1991 für den Sport wegweisende Handlungskonzepte zur Dopingbekämpfung entwickelt.
3. Die Bundesförderung für den Spitzensport setzt eine unbedingte Mitwirkung der Leistungsempfänger im Kampf gegen Doping voraus. Bundesmittel, d. h. Steuergelder kann es nur für einen „sauberen, manipulationsfreien“ Sport geben.
4. Das hohe Niveau des Anti-Doping-Systems insbesondere für Trainingskontrollen sowie ergänzende Aktivitäten der Spitzenverbände unterstreichen das Bestreben des autonomen deutschen Sports, seiner auch für die Bekämpfung des Dopings erwachsenden Verantwortung gerecht zu werden. Das für Hochleistungssportler bestehende Kontrollnetz zeigt zunehmend präventive Wirkung.
5. Auch bei knapper werdenden Mitteln darf es beim Kampf gegen Doping nicht zu Abstrichen kommen. Spitzenverbände, die aus dem Doping-Kontroll-System des Deutschen Sportbundes (DSB) ausscheren, setzen ihre Bundeszuwendung aufs Spiel.
6. Die Bundesregierung erwartet, daß nach der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates gegen Doping das Anti-Doping-System des deutschen Sports auf Vollständigkeit überprüft wird. Im Vordergrund wird dabei die Harmonisierung des Verbandsrechts und der Verbandsgerichtsbarkeit einschließlich eines wirksamen Sanktionssystems stehen müssen. Eine Konkretisierung der Doping-Begriffsbestimmung im Sinne einer generell abstrakten Regelung, das heißt ohne Abhängigkeit von Listen verbotener Stoffe und Methoden, sollte geprüft werden.
7. Die Bedeutung der Trainingskontrollen für eine glaubwürdige Bekämpfung des Dopings erfordert eine Optimierung des Doping-Kontroll-Systems unter Berücksichtigung der Anregungen im Reiter-Bericht.
8. Für den Hochleistungssport werden wegen der bestehenden Kontrollhäufigkeit, dem hohen Strafraum sowie dem damit einhergehenden Risiko für die Betroffenen besondere gesetzgeberische Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten.
9. Die Bundesregierung wird ihre Kompetenzen ausschöpfen, um Mißbrauch bei Einfuhr, Vertrieb und Konsum anaboler Steroide und Wachstumshormonen entgegenzuwirken. Sie wird die Länder, in deren Zuständigkeit vollziehende Maßnahmen überwiegend liegen, um Unterstützung bitten.

1. Auftrag und Einleitung

1.1 Auftrag

Bei der Zustimmung zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarates gegen Doping vom 16. November 1989 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, bis zum 1. April 1994 einen Anti-Doping-Bericht vorzulegen.¹⁾ Der Bericht soll

- eine Bestandsaufnahme über Doping im Spitzen- und Breitensport enthalten,
- den nicht organisierten Freizeitsport einbeziehen,
- aufzeigen, welche Maßnahmen europaweit zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffen worden und welche beabsichtigt sind.

1.2 Einleitung

Der Bericht wurde unter Federführung des Bundesministeriums des Innern im Zusammenwirken mit dem Deutschen Sportbund (DSB), dem Nationalen Olympischen Komitee (NOK), der Deutschen Sporthilfe (DSH) sowie Spitzenverbänden erarbeitet. Er knüpft an den vom BMI betreuten und finanzierten Bericht der Unabhängigen Doping-Kommission vom Juni 1991 an.²⁾ Angesichts der Autonomie des Sports beruht der vorliegende Bericht in weiten Teilen auf dessen Informationen.

2. Dopingsituation seit 1989

2.1 Begriffsbestimmung

Es gibt keine Legaldefinition des Dopings. Nach den aktuellen Rahmen-Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings³⁾ ist Doping „der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z. B. Blutdoping)“ während oder außerhalb des Wettkampfes.

Diese Definition ist eng angelehnt an die Regelung der Medizinischen Kommission des Internationalen Olympischen Komitees (IOC).⁴⁾ Damit wurde ein bedeutsamer Schritt zur Harmonisierung des Dopingrechts getan.

Zu den verbotenen Wirkstoffgruppen gehören z. B. Stimulantien (zur Erhöhung der Leistungsbereitschaft), Narkotika (zur Schmerzbeseitigung), anabole Substanzen (zur Erhöhung von Muskelmasse und -kraft), Diuretika (zum Gewichtsverlust in Sportarten mit Gewichtsklassen und zur Verhinderung positiver Dopingkontrollen), Peptidhormone (körpereigene Hormone mit jeweils unterschiedlichen Wirkungen wie z. B. Muskelzuwachs, Vermehrung roter Blutkörperchen u. a.) und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.

¹⁾ Vgl. BT-Drucksache 12/5813, Anlage 1

³⁾ RRL, vgl. Anlage 2, siehe auch Abschnitt 3.2.1

⁴⁾ Z. Zt. gilt die Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC für die XIV. Winterspiele in Lillehammer 1994, die Bestandteil der RRL ist und in deren Anlage wiedergegeben wird.

Ziel des Dopings im Sport ist die nicht allein auf Training beruhende Steigerung der Leistungsfähigkeit. Dopingmittel sind in der Regel für medizinisch indizierte Anwendungen entwickelte Arzneimittel, die für Dopingzwecke mißbraucht werden. Die Wirkstoffe werden generell nicht für Dopingzwecke entwickelt.⁵⁾

2.2 Dopingsituation bis zum Zeitpunkt der Deutschen Einheit

Bereits der Reiter-Bericht vom Juni 1991 kam zu der Erkenntnis, daß im Spitzensport der ehemaligen DDR Doping

- zentralistisch verordnet und kontrolliert,
- wissenschaftlich begründet und sportartspezifisch differenziert sowie
- demzufolge systematisch und umfassend

²⁾ Im Bericht der Unabhängigen Doping-Kommission vom Juni 1991 (zitiert Reiter-Bericht) wurden der Doping-Begriff, die Wertung des Dopings, die nationale und internationale Situation sowie Motive für Doping umfassend dargestellt.

⁵⁾ Einen Überblick über Dopingformen, ihre Anwendungsziele, Wirkungen, Nebenwirkungen und Nachweisbarkeit gibt die Darstellung aus dem Bericht der Unabhängigen Dopingkommission (Reiter-Bericht) vom Juni 1991 (Anlage 3). Alphabetische Verzeichnisse der verbotenen Wirkstoffe sowie der Medikamente, die Dopingmittel enthalten, sind in der Broschüre „Dopingkontrollen“ (vgl. Abschnitt 6.3) aufgeführt.

zur Erreichung sportlicher Höchstleistungen eingesetzt wurde.

Der Bericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik „Zur Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit im Leistungssport der DDR“ vom Januar 1994¹⁾ und jüngste Darstellungen vor allem in den Medien erhärten diese Feststellung.

Für den Bereich der alten Bundesrepublik kommt der Reiter-Bericht zum Ergebnis, daß in einem Umfang von Dopingmitteln Gebrauch gemacht wurde, der ein entschiedenes Handeln der Verantwortlichen über das bereits Veranlaßte hinaus notwendig macht.

2.3 Dopingverstöße

Das Verbot zur Anwendung verbotener Substanzen und Methoden im Leistungssport wird durch Wettkampf- und durch Trainingskontrollen überprüft. Die entnommenen Dopingproben (z. Z. Urin) werden von den Kontrollbeauftragten analysiert. Zur Beweissicherung wird der Urin — aufgeteilt in A- und B-Proben — versiegelt übersandt.

Im Falle der Anerkennung eines positiven Ergebnisses der A-Probe durch den Sportler bzw. die Sportlerin oder bei positivem Befund auch der B-Probe liegt ein Dopingverstoß vor.

Der Beauftragte für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) gibt im Rahmen seiner Jahresstatistik die Anzahl der positiven Proben aufgliedert nach den einzelnen Sportverbänden mit der Anzahl der analysierten Proben, des Prozentsatzes sowie der nachgewiesenen Substanzen bekannt. Aus den Übersichten für die Jahre 1989 bis 1993 ergibt sich für alle deutschen Sportverbände mit Ausnahme der Reiterlichen Vereinigung folgender Überblick²⁾:

Tabelle 1:

Anzahl der positiven Proben im deutschen Sport von 1989 bis 1993

Anzahl der	1989	1990	1991	1992	1993
positiven Proben	36	27	29	66	44
bei Anzahl von Proben	1 542	2 082	4 906	6 832	6 791
Prozent	2,33	1,29	0,59	0,96	0,64

¹⁾ Ausschlußdrucksache Nr. 111 des Sportausschusses

²⁾ Detaillierte Übersichten für die Jahre 1989 bis 1993 sind beigelegt (Anlage 4)

2.3.1 Olympische Verbände

Die Spanne der positiven Proben bei den olympischen Verbänden in den Jahren 1989 bis 1993 reicht von 5 im Jahr 1990 bis 37 im Jahr 1992 (ausgenommen die Reiterliche Vereinigung, vgl. Abschnitt 3.2.2):

Tabelle 2:

Anzahl der positiven Proben in Olympischen Verbänden von 1989 bis 1993

Positive Fälle aus	1989	1990	1991	1992	1993
Wettkampfkontrollen	7	4	6	26	10
Trainingskontrollen	0	1	4	11	1
Summe	7	5	10	37	11

Die nachfolgende Tabelle weist aus, wieviel der olympischen Spitzenverbände an den Wettkampf- und Trainingskontrollen beteiligt und wieviel von positiven Proben betroffen sind:

Tabelle 3:

Anzahl der von positiven Proben betroffenen olympischen Spitzenverbände (Gesamtzahl der olympischen Verbände: 27)³⁾

Anzahl der	1989	1990	1991	1992	1993
Verbände — Wettkampfkontrollen	12	12	16	16	15
— Trainingskontrollen	4	15	20	25	25
Verbände mit Positivproben	5	6	4	9	5

2.3.2 Nichtolympische DSB-Verbände

Die folgende Tabelle zeigt das Analyseaufkommen sowie die Anzahl der positiven Proben bei Wettkampfkontrollen der nichtolympischen Verbände im Deutschen Sportbund vom Jahr 1989 bis zum Jahr 1993:

³⁾ Ein Überblick über die Zuordnung der positiven Proben aus Wettkämpfen von 1989 bis 1993 auf die betroffenen olympischen Verbände sowie eine Darstellung der Anzahl der positiven Proben bei Spitzenverbänden mit größerer Dopinggefährdung sind beigelegt (vgl. Anlage 5).

Tabelle 4:

Anzahl der Dopingkontrollen und positiven Proben bei den nichtolympischen Verbänden

Anzahl der	1989	1990	1991	1992	1993
positiven Proben	2	1	1	4	7
Kontrollen	145	146	132	196	221
Prozent	1,37	0,68	0,75	2,04	3,16
beteiligten Verbände	5	5	8	9	8

2.3.3 Sonstige Sportverbände

In den nicht dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Sportverbänden gibt es z. T. ausgeprägte Wettkampfstrukturen, z. B. beim Bund Deutscher Berufsboxer, Deutscher Bodybuilding-Verband.

Der Deutsche Bodybuilding-Verband führt auf Veranlassung des Internationalen Verbandes Dopingkontrollen bei seinen Spitzenathleten anlässlich nationaler Meisterschaften oder Ausscheidungskämpfe für Europa- und Weltmeisterschaften durch. Schlaglichtartig sei darauf hingewiesen, daß im Jahre 1993 bei 47 Dopingkontrollen 26 positive Proben zu verzeichnen waren, das sind 55 %.

Im übrigen gibt es kein repräsentatives Erkenntnis-aufkommen.

2.3.4 Breiten- und Freizeitsport

Im Breiten- und Freizeitsport gibt es keine gesicherten Erkenntnisse über Dopingverhalten.

2.4 Angewandte Dopingsubstanzen und -methoden

Die vom Beauftragten für Dopinganalytik des BfSp veröffentlichten Jahresstatistiken enthalten jeweils die bei positiven Proben gefundenen Dopingsubstanzen. Aus den Jahresstatistiken für die Jahre 1989 bis 1993 ergibt sich folgende Übersicht über die verwendeten Dopingsubstanzen (die Anzahl der Substanzen deckt sich nicht unbedingt mit der Anzahl der positiven Proben, da gelegentlich in einer Urinprobe mehrere verbotene Substanzen gefunden wurden):

Tabelle 5:

Nachgewiesene Dopingsubstanzen für die Jahre 1989 bis 1993

Substanzen/Methoden	1989	1990	1991	1992	1993	ges. Proz.
Anabole Substanzen	43	25	30	59	68	225 79
Stimulantien	5	4	5	12	14	40 14
Narkotika	0	0	0	1	0	1 0
Diuretika	0	2	2	5	4	13 5
Beta-Blocker	0	1	0	1	0	2 1
Peptid-Hormone	0	0	0	0	0	0 0
verbotene Methoden	0	0	0	3	0	3 1
eingeschränkt zugelassene	0	0	0	0	1	1 0
gesamt	48	32	37	81	87	285 100

Bei den olympischen Verbänden entfallen in den Jahren 1989 bis 1993 86 % aller positiven Proben (81 von insgesamt 94 positiven Proben) auf den Mißbrauch anaboler Substanzen und Stimulantien. Die

Tabelle 6:

Nachgewiesene Dopingsubstanzen und -methoden in den deutschen olympischen Verbänden

Substanzen/Methoden	1989	1990	1991	1992	1993	ges. Proz.
Anabole Substanzen	4	1	8	33	14	60 64
Stimulantien	4	2	2	6	7	21 22
Narkotika	0	0	0	1	0	1 1
Diuretika	0	1	1	4	0	6 7
Beta-Blocker	0	1	0	1	0	2 2
Peptid-Hormone	0	0	0	0	0	0 0
verbotene Methoden	0	0	0	3	0	3 3
eingeschränkt zugelassene	0	0	0	0	1	1 1
gesamt	8	5	11	48	22	94 100

Anzahl der Substanzen deckt sich auch hier nicht unbedingt mit der Anzahl der positiven Proben, da gelegentlich in einer Urinprobe mehrere verbotene Substanzen gefunden wurden.¹⁾

Eine Darstellung der nachgewiesenen Dopingsubstanzen und -methoden für die Sportarten Radfahren, Gewichtheben, Schwimmen, Leichtathletik folgt. 87 % der aus diesen Spitzenverbänden stammenden positiven Dopingproben lagen Anwendungen anaboler Substanzen und Stimulantien zugrunde. Die anderen verbotenen Wirkstoffgruppen (z. B. Narkotika, Diuretika, Betablocker, Peptidhormone) machen nur einen geringen Anteil aus und sind in der Rubrik „Sonstige“ zusammengefaßt.

Tabelle 7:

Zuordnung der Dopingsubstanzen auf Sportarten mit größerer Dopinggefährdung in den Jahren 1989 bis 1993

Substanz/ Sportart	Rad- fahren	Ge- wicht- heben	Schwim- men	Leicht- athletik	Sa. Proz.
Anabole Substanzen	5	15	3	4	27 59
Stimu- lantien	7	3	1	2	13 28
Sonstige	0	5	0	1	6 13

Die Anwendung verbotener Methoden wurde nur einmal festgestellt.

2.5 Relation zwischen Kontrollhäufigkeit und Verstößen

Die Anzahl der Dopingverstöße ist nur in Relation mit der Kontrollhäufigkeit aussagekräftig für die Beurteilung der Doping-situation.

Die Anzahl der Kontrollen im Deutschen Sport hat sich im Berichtszeitraum deutlich erhöht. Während im Jahr 1989 bei den Olympischen Verbänden im DSB ohne Reitsport eine Gesamtzahl von 1 216 Wettkampf- und Trainingskontrollen analysiert wurden, waren es im Jahr 1993 6 517 Kontrollen. Damit hat sich die Anzahl der Kontrollen zwischen 1989 und 1993 verfünffacht. Einen Überblick über die Kontrollzahlen bei den Olympischen Verbänden von 1989 bis 1993 ergibt nachfolgende Tabelle:

¹⁾ Die Substanzen werden in der Dopingliste des Internationalen Olympischen Komitees erläutert (vgl. Anlage 2, dort wiederum Anlage 1)

Tabelle 8:

Anzahl der Dopingkontrollen in Olympischen Verbänden von 1989 bis 1993 und Anteil der positiven Fälle

Art der Kontrollen	1989	1990	1991	1992	1993
Wettkampf- kontrollen	1 120	1 421	2 021	2 518	2 761
Trainings- kontrollen	96	438	1 557	3 931	3 756
Summe	1 216	1 859	3 578	6 449	6 517

nachrichtlich:

Anzahl der Verstöße	7	5	10	37	11
Prozent	0,57	0,26	0,27	0,57	0,16

2.6 Bedeutung der Trainingskontrollen für die Doping-situation und ihre Entwicklung im Berichtszeitraum

Kontrollen im Wettkampf reichen allein nicht aus, Doping wirksam zu bekämpfen. Anabole Steroide sind nicht mehr nachweisbar, wenn sie nach Anwendung in der Trainingsphase rechtzeitig vor dem Wettkampf abgesetzt werden. Eine glaubwürdige Bekämpfung des Dopings im Sport erfordert deshalb ein effizientes System von Kontrollen außerhalb des Wettkampfs (Trainingskontrollen) mit einer auf die Anfälligkeit der jeweiligen Sportart abgestellten hohen Kontrollhäufigkeit.

Der deutsche Sport unternahm innerhalb des Berichtszeitraums große Anstrengungen auf diesem Gebiet, wie nachfolgende Tabelle ausweist:

Tabelle 9:

Entwicklung der Trainingskontrollen von 1989 bis 1993

Anzahl der	1989	1990	1991	1992	1993
Trainings- kontrollen	96	438	1 557	3 931	3 756
davon positive Proben	0	1	4	11	1
Prozent	0	0,22	0,25	0,27	0,02

Während sich die Gesamtzahl der Kontrollen von 1989 bis 1993 verfünffachte, erhöhten sich die Trainingskontrollen signifikant um rd. das vierzigfache bei auf niedrigem Niveau gleichbleibendem und 1993 stark absinkendem Anteil der positiven Fälle.

Es besteht offensichtlich eine Wechselwirkung zwischen Kontrollhäufigkeit und Prävention.¹⁾

2.7 Ahndung von Dopingverstößen

Die Bundesförderung für den deutschen Spitzensport steht unter dem Vorbehalt, daß die geförderten Spitzenverbände dem Anti-Doping-Kontrollsystem des DSB angehören, das Doping nachhaltig bekämpfen und auftretende Dopingverstöße wirksam verfolgen.

Bei einem Dopingverstoß ist ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Die Gemeinsame Anti-Doping-Kommission des DSB und des NOK (ADK) ist unverzüglich von Einleitung und Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten. Ein Überblick über Verfahrensstände kann jedoch nicht gegeben werden, weil die Spitzenverbände ihrer Melde- bzw. Veröffentlichungspflicht bisher nur unzureichend nachkommen. Deshalb strebt der autonome deutsche Sport an, daß Verstöße nicht nur dem Spitzenverband, sondern unmittelbar auch der ADK zu melden sind.

Das BMI verlangt von dem durch Doping betroffenen Spitzenverband Angaben darüber, ob die festgestellte positive Dopingprobe von einem geförderten Kaderangehörigen des Spitzenverbandes stammt, welche Maßnahmen ergriffen wurden und wie der Stand des Verfahrens ist. Am Beispiel des Jahres 1993 mit 11 positiven Proben aus geförderten olympischen Verbänden (5 der 16 — einschließlich Kraftsport — positiven Proben stammen von ausländischen Sportlerinnen und Sportlern) werden die Sanktionen bei Dopingverstößen zusammengefaßt wiedergegeben:

In sieben Fällen wurden die satzungsgemäßen Sperren verhängt, in sechs zusätzlich eine Geldstrafe von 2 000 DM.

Drei Verfahren waren zum Zeitpunkt des Berichts der Spitzenverbände noch nicht abgeschlossen. In einem Fall wurde das Verfahren eingestellt, weil die Athletin vom Rennarzt aufgrund akuter Beschwerden das für den Dopingbefund ursächliche Magenmittel erhalten hatte. Die Medikamentenbeschreibung enthielt keinen Hinweis auf verbotene Substanzen.

Die für Dopingverstöße angedrohten Sanktionen der Spitzenverbände weichen zum Teil erheblich voneinander ab.²⁾

¹⁾ Einzelheiten zu dem für Trainingskontrollen bestehenden Doping-Kontroll-System des Deutschen Sportbundes ergeben sich aus Abschnitt 3.2.2

²⁾ Einen Überblick gibt die vom Deutschen Sportbund erarbeitete „Gegenüberstellung der ‚Straf‘-Bestimmungen der Spitzenverbände bei Dopingvergehen“ vom 27. Juli 1993 (Anlage 6), siehe auch Abschnitt 3.5.

2.8 Verfahren gegen Personen im Umfeld der Sportler

Zwei Trainer wurden nach Dopingverstößen der von ihnen Betreuten entlassen. Zwei weitere wurden wegen Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz von einem ordentlichen Gericht zu Geldstrafen (nicht rechtskräftig) verurteilt.

Landesärztekammern werden bei Dopingverstößen von Ärzten tätig, wenn damit gleichzeitig Fälle von mißbräuchlicher Verschreibung von Arzneimitteln vorliegen.

In vier Fällen wurden aus Belgien Sachverhalte gemeldet, nach denen deutsche Ärzte Anabolika für deutsche Patienten — Mitglieder eines Body-Building-Vereins — verschrieben haben sollen, die in belgischen Apotheken eingelöst wurden. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Zwei weitere Fälle waren bei Bekanntwerden bereits verjährt.

2.9 Dopingverstöße im internationalen Bereich

Einen Überblick über die weltweite Dopingsituation gibt es seit 1990.³⁾ In den nachfolgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Jahre 1990 bis 1992 — ausgenommen den Pferdesport — zusammengefaßt dargestellt (die Zahlen für 1993 sind noch nicht veröffentlicht):

Tabelle 10:

Anzahl der positiven Proben und Kontrollen bei den IOC-Laboratorien

Anzahl der	1990	1991	1992
positiven Proben	930	799	990
davon:			
— Olymp. Sportart	447	374	442
— Nichtolympisch	483	425	548
Kontrollen	71 153	83 730	87 640
davon:			
— Olymp. Sportart	45 096	52 807	58 079
— Nichtolympisch	26 057	30 923	29 561
Prozent	1,30	0,95	1,12
davon			
— Olymp. Sportart	0,99	0,70	0,76
— Nichtolympisch	1,85	1,37	1,85

³⁾ Die IOC-Statistiken geben einen Überblick über die Kontrollaktivitäten aller IOC-akkreditierter Laboratorien (Anlage 7)

nachrichtlich: Anteil des deutschen Sports an der weltweiten Situation

Tabelle 11:

Anteil der positiven Proben und der Kontrollen im deutschen Sport an der weltweiten Doping-situation

Anzahl Prozent	1990	1991	1992
positive Proben			
— IOC	930	799	990
— Deutschland	27	29	66
Prozent	2,90	3,62	6,66
Kontrollen			
— IOC	71 153	83 730	87 640
— Deutschland	2 082	4 906	6 832
Prozent	2,92	5,85	7,79

Die Aufschlüsselung der im internationalen Bereich bei positiven Proben verwendeten Doping-substanzen ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Tabelle 12:

Weltweit verwendete Doping-substanzen

Substanz	1990		1991		1992	
	An- zahl	Pro- zent	An- zahl	Pro- zent	An- zahl	Pro- zent
Stimulantien	340	32	221	23,9	277	22,1
Narkotika	62	5,8	72	7,8	102	8,2
Anabole Substanzen	579	54,4	552	59,6	717	57,3
Beta-Blocker	8	0,8	10	1,1	12	1,0
Diuretika	37	3,5	47	5,1	70	5,6
Peptid- Hormone	1	0,01	1	0,01	4	0,3
Andere	37	3,5	23	2,5	69	5,5
Summe	1 064	100	926	100	1 251	100

Mehr als die Hälfte aller positiven Proben enthalten anabole Substanzen, gefolgt von den Stimulantien. Die Gruppe der Narkotika und die Gruppe der Diuretika liegen mit deutlichem Abstand auf den nächsten Plätzen. Alle anderen Wirkstoffgruppen bzw. die verbotenen Methoden nehmen nur eine untergeordnete Priorität ein.

Über die Jahre 1990—1992 ist ein geringes Ansteigen der Anwendung anaboler Substanzen zu verzeichnen. Den gegenläufigen Trend stellten die Stimulantien dar, deren relative Anwendungshäufigkeit eine fallende Tendenz aufweist.

3. Nationales Anti-Doping-System

3.1 Rahmenbedingungen

Die verfassungsrechtlich abgesicherte Vereins- und Verbandsautonomie des Sports umfaßt auch die Befugnis, intern Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die gegen die Regeln — etwa durch Doping — verstoßen, mit denen der Verein oder der Verband die gesetzten Ziele gewährleisten will.

(1) Regelungskompetenzen der Spitzenverbände

Die Durchsetzung des absoluten Dopingverbotes erfordert dementsprechend ein wirksames Kontroll- und Sanktionssystem mit folgenden Elementen:

- Unabhängiges System zur Probensicherung
- Unabhängiges Analysesystem
- Anti-Doping-Rechtsetzung mit Sanktionsvorschriften
- Sportverbands-Gerichtsbarkeit

Die formelle Anti-Doping-Rechtsetzungsbefugnis setzt voraus, daß entweder zum Athleten eine lückenlose Mitgliedschaftskette über Landesfachverbände und Verein (satzungsrechtliche Lösung) oder eine entsprechende Verankerung in den Wettkampf-ordnungen o. ä. der Spitzenverbände oder sonstigen Veranstalter mit Unterwerfungsklausel für den Athleten und die Athletin besteht.

Dementsprechend liegt für Trainingskontrollen die Kontrollkompetenz bei der ADK, für Wettkämpfe beim Veranstalter im Zusammenwirken mit dem Spitzenverband.

Die materielle Rechtsetzungskompetenz ist ebenfalls auf Spitzenverbandsebene angesiedelt. Gleiches gilt für die Gerichtsbarkeit. Diesem Aufbau entspricht das Analysesystem, d. h. Probenahme infolge ADK-Auftrages, Analyse durch Kontroll-Labore.

(2) Beachtung des höherrangigen staatlichen Rechts

Höherrangiges staatliches Recht erlangt bei einer kritischen Betrachtung des Anti-Doping-Systems im deutschen Sport zunehmend an Bedeutung. Das gilt insbesondere für die Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Ordnungsinstanzen der Verbände. Dabei geht es in erster Linie um die Wahrung grundgesetzlich garantierter Freiräume für den autonomen Sport in Wechselwirkung zum einzelnen Athleten.

(3) Grenzbereiche der Rechtsetzungsbefugnis

Für den Bestand des Verbandsrechts ist von entscheidender Bedeutung, daß

- das Rechtsgut „Anti-Doping“, die Dopingdefinition, Kontrollmechanismen und die angedrohten Strafen in den Vereins-/Verbandsatzungen festgelegt sind. „Dynamische“ Verweisungen, die z. B. bestimmen, daß stets die Satzung des übergeordneten Verbands, die jeweilige Fassung der Rahmen-Richtlinien des DSB oder der IOC-Dopingliste Bestandteil der eigenen Satzung ist, sind problematisch,
- Wettkampfordnungen, die das Verhältnis zwischen Veranstalter und teilnehmendem Sportler regeln und als allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen sind, nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen,
- Vereinsstrafen sich auch tatsächlich nur gegen Mitglieder oder gegenüber Personen, die sich der Ordnungsgewalt unterworfen haben, richten,
- Ordnungsstrafen Verschuldensgrundsätzen genügen,
- ein faires Verfahren, d. h. die Rollentrennung von Ankläger, Richter und Beschuldigtem sowie die Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleistet ist,
- vom Grundsatz der gerichtlichen Nachprüfbarkeit von Ordnungsstrafen nicht durch Satzungsregelung abgewichen werden kann, wobei der Umfang der gerichtlichen Nachprüfbarkeit allerdings umstritten ist.

3.2 Anti-Doping-System des Deutschen Sportbundes (DSB)

3.2.1 DSB-Empfehlungen

Die Koordinierungsfunktion des DSB beschränkt sich derzeit auf die Erarbeitung von Empfehlungen für die Anti-Doping-Rechtsetzung der Spitzenverbände und Vereine sowie in der Federführung für die Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfs (Trainingskontrollen). Der DSB hat bisher folgende Empfehlungen gegeben:

- Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings (RRL) vom 26. September 1970, zuletzt ge-

ändert am 15. Mai 1993 als gemeinschaftliche Orientierung¹⁾)

- Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog zur Bekämpfung des Dopings²⁾)
- Empfehlungen für Zulassungs- und Wettkampfsperren, sonstige Maßregeln sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen „dopingfördernde“ angestellte Trainer, Ärzte usw.³⁾)
- Vorschläge für eine Unterwerfung von Athleten unter das Anti-Doping-Recht⁴⁾)

Eine Kompetenzübertragung für die Anti-Doping-Rechtsetzung und die Sportverbandsgerichtsbarkeit an den DSB wird vom deutschen Sport nicht für notwendig und zweckmäßig erachtet. Eine solche Kompetenzstraffung könnte allerdings zur vereinfachten Umsetzung der IOC-Dopingliste erforderlich sein, wenn z. B. eine jährliche Aktualisierung der Liste mit verbotenen Substanzen oder Methoden notwendig würde.

3.2.2 Trainingskontrollen

Der zunehmende Dopingmißbrauch im Vorfeld infolge fehlendem oder erschwertem Nachweis bei Wettkampfkontrollen führte zum Umdenken und zur Einführung von Trainingskontrollen. Das so geschaffene Doping-Kontroll-System (DKS) beruht auf dem Grundprinzip, daß kein Athlet eine kalkulierbare Chance haben soll, unkontrolliert und damit unentdeckt zu bleiben sowie bei nachgewiesenem Verstoß nicht bestraft zu werden.

Für die Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Systems ist die ADK als Präsidialkommission verantwortlich. Damit wurde die im Reiter-Bericht geforderte Zuständigkeit von nur einer Stelle für die Trainingskontrollen erfüllt. Entsprechende Kontrollen werden seit 1993 ausschließlich im Auftrag des DSB durchgeführt.⁵⁾)

Dem DKS gehören alle olympischen Spitzenverbände an mit Ausnahme des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und des Deutschen Tennis-Bundes (DTB). DFB und DTB beteiligen sich mit dem Sockelbeitrag von 5 000 DM an der Finanzierung der Trainingskontrollen. DFB und FN verfügen über ein eigenständiges System von Wettkampfkontrollen. Der DFB trägt für die Kontrollen sämtliche Kosten einschließlich Analyse. Trainingskontrollen hält der DFB nicht für notwendig, da Training und Spiel regelmäßig in so enger zeitlicher Folge miteinander verbunden sind, daß Kontrollen bei den Spielen auch Dopingverstöße in der Trainingsphase aufdecken würden.

¹⁾ vgl. Anlage 2

²⁾ vgl. Anlage 8

³⁾ vgl. Anlage 2, dort wiederum Anlagen 2 und 3

⁴⁾ vgl. Anlage 2, dort wiederum Anlage 4

⁵⁾ Einen Überblick über das DKS gibt eine Broschüre des DSB (Anlage 9). Wesentliche Neuerungen in der Fassung vom Januar 1994 sind ein verbessertes Versiegelungsverfahren der Proben und die Einbeziehung von D/C-Kader.

Exkurs betreffend Kontrollen der Reiterlichen Vereinigung (FN)

*Die FN hat zu Beginn der 80er Jahre ein eigenes Doping-Kontroll-System mit einem Anfangsaufwand von ca. 1 Mio. DM für die **Kontrollen beim Pferd** aufgebaut. Eine Kontrolle des Reiters wird als wenig sinnvoll angesehen, weil Doping keinerlei Vorteile erwarten lasse. Die FN hatte für 1992 sichergestellt, daß auf jeder der 3 400 Veranstaltungen Kontrollen vorgenommen werden konnten. Die Analysekosten für Dopingproben vom Pferd sind dreimal so hoch wie die beim Menschen, weil das Pferd frei von jeglichen Wirkstoffen sein muß (Tierschutz) und der Analyseaufwand deshalb höher ist. Mit umfangreichen Forschungen sollen die Ausscheidungszeiten der wichtigsten Wirkstoffgruppen ermittelt werden, damit die kurative Behandlung des Pferdes außerhalb des Wettkampfes sichergestellt werden kann.*

Im olympischen Pferdesport wurden in den Jahren 1989 bis 1993 insgesamt 35 positive Proben ermittelt (1989 6, 1990 4, 1991 6, 1992 3, 1993 16). Die FN weist darauf hin, daß Humandoping und Pferdedoping kaum vergleichbar sind, da im Pferdesport unter Berücksichtigung des Tierschutzes praktisch jedes Mittel verboten sei. Bei vielen positiven Fällen handele es sich um Medikamentenrückstände aus früheren medizinisch indizierten Behandlungen der Pferde, die objektiv keine Leistungsbeeinflussung bewirken, aber dennoch formal verboten sind und geahndet werden. Nach Angabe des Kölner Beauftragten für Dopinganalytik reduzieren sich nach den für den Humansport geltenden Kriterien die 16 positiven Fälle im Jahr 1993 auf 3 Fälle mit Beruhigungsmitteln bzw. Clenbuterol.

Die Probenahmen erfolgen im Auftrag der ADK von einer sportunabhängigen externen Institution. Seit 1992 werden jährlich etwa 4 000 Trainingskontrollen durchgeführt bei derzeit ca. 3 250 A-, B- und C-Kaderathleten.

Gemeinsam mit der Sportreferenten-Konferenz hat der DSB ein Projekt zur Einführung von Trainingskontrollen im Landes-D/C-Kaderbereich begonnen. Mit den von den Bundesländern finanzierten 200 Kontrollen im Nachwuchsbereich sind für 1994 4 200 Trainingskontrollen vorgesehen. Diese Kontrollen werden ergänzt durch Aufklärungsveranstaltungen und -materialien zum Anti-Doping.

Die Vorankündigungszeit bei den Kontrollen hat sich inzwischen erheblich verkürzt. Mehr als 70 % der Kontrollen im Januar 1994 wurden mit einer Vorankündigungszeit von weniger als 4 Stunden durchgeführt gegenüber 43 % im ersten Halbjahr 1993. Beim Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) sind mehr als zwei Drittel der Kaderathleten der Empfehlung gefolgt, einen Rahmentrainingsplan mit Angabe ihrer regelmäßigen Trainingszeiten und -orte zu erstellen, um unangemeldete Kontrollen zu ermöglichen. Die ADK empfahl allen Verbänden ein entsprechendes Verfahren. Anfängliche Probleme mit den Abwesenheitsmeldungen von Kaderathleten sind überwunden, so daß bei den Kontrollaufträgen an

das Kontrollpersonal bereits mitgeteilt werden kann, welcher ausgeloste Sportler zu welchen Zeiten am gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht anzutreffen ist. Damit wird eine vorzeitige Kontaktaufnahme mit der Athletin und dem Athleten oder ihrem/seinem Umfeld hinfällig. Einen Athletenpaß bzw. Anti-Doping-Kontroll-Paß haben der DLV und der Bundesverband Deutscher Gewichtheber. Der DLV meldet Sportler nur dann für internationale Wettbewerbe, wenn sie als A-, B- oder C-Kader oder als Sondertrainingskader in das DKS einbezogen sind. Damit konnten Vorschläge des Reiter-Berichts umgesetzt werden. Die ADK ist bestrebt, diese Regelungen auf alle Verbände zu übertragen und darüber hinaus eine hohe Zahl von Kontrollen ohne jede Vorankündigung zu erreichen.

3.2.3 Rechtliche Aspekte der Probenahme

Bei Probenabnahmen in Form von Ausscheidungsprodukten bestehen kaum rechtliche Probleme. Dagegen ist bei Blutproben u. ä. regelmäßig der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt. Hier sollen rechtswissenschaftliche Gutachten im Auftrag des BSp bis Mitte des Jahres klären, wo die rechtlichen Problemzonen liegen.

Dessen ungeachtet hat der Internationale Leichtathletik-Verband in seinen Rahmenrichtlinien für Dopingkontrollen die Entnahme von Blutproben eingeführt. Dabei wird eine Verweigerung der Blutabnahme genauso sanktioniert wie die Verweigerung einer Urinprobe.

3.3 Kosten und Finanzierung

Das Anti-Doping-Kontroll-System verursacht Kosten für die Durchführung der Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Analyse durch die Kontroll-Labore sowie Personal- und Sachkosten bei den Verbänden.

Der Aufwand für die Durchführung der Trainingskontrollen in Höhe von 1 005 000 DM wird wie folgt gedeckt:

Der Sport trägt die Kosten der Probenahmen für 4 000 vorgesehene Trainingskontrollen bei den A-, B- und C-Kadern im Jahr 1994 in Höhe von 940 000 DM, die wie folgt aufgebracht werden: DSB, NOK und Sporthilfe übernehmen einen Basisbetrag (z. Z. jeweils 180 000 DM). Jeder dem DSB angeschlossene Spitzenverband trägt einen gleichhohen Sockelbeitrag (z. Z. jeweils 5 000 DM). Die Restkosten werden nach dem Verursacherprinzip von den Fachverbänden getragen (z. Z. rd. 100 DM je Probe). Die Kosten der ab 1994 zusätzlich eingeführten Trainingskontrollen für rd. 200 Kontrollen im D/C-Kaderbereich in Höhe von 65 000 DM tragen die Länder entsprechend ihrem prozentualen Anteil am D/C-Kader.

Die Analysekosten für die Trainingskontrollen trägt der Bund.

Bei Wettkampfkontrollen trägt die Kosten der Probenahme der jeweilige Veranstalter. Über die Höhe

der hier jährlich entstehenden Kosten besteht kein Überblick.

Die Analysekosten für Wettkampfkontrollen der vom BMI geförderten Amateursportverbände sind entgeltfrei, d. h. sie werden vom Bund getragen. Analysekosten aus Wettkämpfen sonstiger Verbände sind entgeltpflichtig.

Die Analysen durch die Dopingbeauftragten des B1Sp in Köln und Kreischa verursachen Ausgaben in Höhe von rd. 1,3 Mio. DM, die vom Bund getragen werden. Aus entgeltpflichtigen Wettkampfkontrollen und Analysen für ausländische Verbände werden derzeit Einnahmen in Höhe von rd. 1 Mio. DM erzielt, von denen Mittel zur Verstärkung des Haushaltsansatzes von 1,3 Mio. DM für Dopingforschung und Beschaffung von Analysegeräten verwandt werden können.

Die Anti-Doping-Aktivitäten verursachen bei den Spitzenverbänden einen erheblichen Aufwand an Personal- und Sachkosten. Beim DSB fallen 195 000 DM an. Der DLV wendet rd. 300 000 DM jährlich auf, davon 135 000 DM für Trainingskontrollen und rd. 50 000 DM für Wettkampfkontrollen, den Rest für einen hauptamtlichen Mitarbeiter, Informationsmaterial und sonstige Kosten. Ein kleinerer Verband — wie der Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG) — zahlt jährlich 30 000 DM für das Anti-Doping, das ist die Hälfte der vom BVDG vereinnahmten Mitgliedsbeiträge.

3.4 Maßnahmen im Umfeld der Sportler

3.4.1 Dienstverträge mit Trainern

Für angestellte Trainer sowie das übrige haupt- und nebenberufliche Personal der Spitzenverbände sind die Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings Bestandteil des Dienstvertrages. Dopingverstöße berechtigen zur Kündigung aus wichtigem Grund.¹⁾ Eine Anregung im Reiter-Bericht, bei Trainerverträgen eine Beweislastumkehr für eine Nichtbeteiligung aufzunehmen, wurde wegen juristischer Bedenken fallengelassen.

3.4.2 Anti-Doping in Trainerausbildung und -fortbildung

Nach den „Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ ist bei der Trainerausbildung der Ausbildungsinhalt „Anti-Doping“ thematisiert.

In der Diplomtrainer-Ausbildung der Trainerakademie in Köln wird das Thema „Anti-Doping“ in Ausbildung und Prüfung mehrerer Bereiche behandelt.

¹⁾ vgl. Anlage 8, Anhang „Sanktionen gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter“

In der Trainerfortbildung spielt das Thema „Doping/Anti-Doping-Maßnahmen“ ebenfalls eine wichtige Rolle.

3.4.3 Anti-Doping bei der Fortbildung von Sportärzten und sonstigen sportmedizinischen Betreuern

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen des DSB/Bundesausschuß Leistungssport für Ärzte von Verbänden, Olympiastützpunkten und für Leiter von sportmedizinischen Untersuchungszentren wird jährlich der Kongreß „Arzt und Athlet“ veranstaltet, in dem auch aktuelle Erkenntnisse zum Dopingbereich behandelt werden. In den Weiterbildungsseminaren „Sportphysiotherapeut des DSB“ wird ebenfalls das Thema Doping im Leistungssport behandelt.

3.5 Anti-Dopingrecht der Spitzenverbände im Verhältnis zu DSB-Vorschriften

Eine vom DSB im Jahre 1993 erarbeitete Synopse²⁾ weist auf z. T. erhebliche Abweichungen sowohl bei den Sperren als auch im sonstigen Sanktionsbereich hin. Eine Ursache ist im Spannungsfeld von höher-rangigem verbindlichem internationalem und nationalem Verbandsrecht zu sehen. Jüngste Fälle aus dem Bereich des DLV machen dies insbesondere deutlich.

3.6 Frühzeitige Reaktion der Bundesregierung auf Gefährdungen

Daß die Bundesregierung schon sehr früh die mit dem Doping im Sport einhergehenden Gefährdungen erkannte und handelte, wird durch die bereits Anfang 1974 erfolgte Bestellung eines Beauftragten für Dopinganalytik beim B1Sp deutlich. Seit dieser Zeit gewährleistet der BMI durch entsprechende Förderung die Durchführung der Analysen sowie die Dopingforschung auf höchstem Niveau. Die nachdrückliche Förderung des inzwischen reakkreditierten und personell erneuerten Kontroll-Labors in Kreischa war eine konsequente Fortsetzung dieser Anti-Doping-Politik.

Für die Bekämpfung des Dopings setzt die Bundesregierung auf die Selbstregulierungskräfte des autonomen Sports. Allerdings steht die Bereitschaft zur Förderung des Leistungssports unter dem eindeutigen Vorbehalt, daß

- die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping angewendet werden und
- die geförderten Verbände dem Anti-Doping-Kontrollsystem des DSB beitreten.

²⁾ vgl. Anlage 6

4. Internationale Anti-Doping-Regelungen

4.1 Anti-Doping-Regeln des Internationalen Olympischen Komitees (IOC)

Das IOC übernimmt im Kampf gegen Doping inzwischen gewisse Leitfunktionen, indem es die Anerkennung eines Internationalen Verbandes, die Anerkennung von Nationalen Olympischen Komitees und die Zulassung zur Teilnahme an Olympischen Spielen von der Mitwirkung beim Kampf gegen Doping abhängig macht.

Darüber hinaus wurde eine Internationale Olympische Charta gegen Doping im Sport ausgearbeitet, die Regelungen über die IOC-Akkreditierung von Doping-Kontroll-Labors, die IOC-Dopingliste, Muster für nationale Anti-Doping-Programme, Standardverfahren für Dopingkontrollen, Grundsätze und Richtlinien für Trainingskontrollen, Rechte und Pflichten der Athleten und ihrer Betreuer sowie Richtlinien für Sanktionen und Strafen enthält.

IOC-Regelungen zum Anti-Doping, insbesondere die IOC-Dopingliste sind Grundlage für Regelungen internationaler und nationaler Sportverbände.¹⁾

4.2 Schiedsgericht beim IOC

Unter Federführung des IOC haben sich die Vereinigungen der Internationalen Olympischen Verbände der Sommerspiele (ASOIF) sowie der Winterspiele (AIWF), die Internationalen Olympischen Sportverbände (IFs), die Vereinigung der Nationalen Olympischen Komitees (ANOC), die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees sowie Repräsentanten der Athleten am 13. Januar 1994 in

Lausanne über Grundsätze einer Harmonisierung und Vereinheitlichung der Dopingregelungen geeinigt. Bei Streitigkeiten soll ein Schiedsgericht unter Ausschaltung staatlicher Gerichtsbarkeit entscheiden. Weitere wesentliche Ziele sind:

- Vereinheitlichung der Anti-Doping Regeln und -Verfahren für Wettkampf- und (unangemeldete) Trainingskontrollen
- Vereinheitlichung der Mindeststrafen und deren Anwendung auf internationaler und nationaler Ebene
- Programme für finanzschwache Internationale Verbände zur Intensivierung der Anti-Dopingmaßnahmen
- Akzeptanz dieses gesamten Regelwerkes durch die Internationalen Sportverbände als Voraussetzung für eine Teilnahme an Olympischen Spielen.

Die vorgesehene jährliche Annahme der IOC-Dopingliste durch alle internationalen Sportverbände stößt allerdings auf dogmatische Bedenken und könnte wegen des großen Verwaltungsaufwands zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung in nationales Verbandsrecht führen.

Zwischen dem IOC und der ASOIF wurde bereits grundsätzliches Einvernehmen über die Schaffung eines paritätisch besetzten unabhängigen Obersten Schiedsgerichts für Internationalen Sport mit Sitz in Lausanne erzielt. Beabsichtigt ist, durch Vereinbarungen die Anrufung staatlicher Gerichte soweit wie möglich — unter Androhung von Ausschluß — zu verhindern. Das Gericht soll für alle Sportstreitigkeiten zuständig sein, also auch für Dopingverfahren.

5. Forschung

5.1 Stand der Forschung

Die vom IOC akkreditierten Dopingkontroll-Labors haben die Methoden zum Nachweis von Dopingsubstanzen optimiert. Die Nachweisbarkeitsgrenzen sind dementsprechend in den letzten Jahren deutlich gesenkt worden. Mit Hilfe neuester Gas-Chromato-

graphen und Massenspektrometern lassen sich geringste Spuren von verbotenen Substanzen nachweisen. Darüber hinaus konnte der Nachweiszeitraum (Zeit zwischen Einnahme der Dopingsubstanzen und Dopingkontrolle) verlängert werden. Die deutschen Kontroll-Labors trugen maßgeblich zu dieser Entwicklung bei.²⁾

¹⁾ Die IOC-Dopingliste wird seit 1993 vom DSB in der jeweils aktuellen Fassung in die Rahmen-Richtlinie (RRL) zur Bekämpfung des Dopings übernommen. Die Aufnahme in Verbandsrecht bedarf eines Rechtsaktes der Spitzenverbände.

²⁾ Die Publikationen zu Nachweismethoden der Beauftragten für Dopinganalytik des BSp, die in den letzten Jahren erstellt worden sind, sind beigelegt (Anlage 10).

Die Erfolge der Dopingforschung können auch aus der Entwicklung der Dopingliste des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) abgeleitet werden. Der Umfang einer Analyse erweiterte sich seit 1988 erheblich. Neben der verbesserten und wirtschaft-

licheren Dopinganalytik resultiert dies allerdings auch aus dem Versuch, auf andere als die jeweils überprüften Substanzen auszuweichen. Die Entwicklung der einzelnen Gruppen in der IOC-Dopingliste ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 13:

Analysierte Wirkstoffgruppen und Methoden in der Dopinganalytik seit 1972

	1972	1976	1980	1984	1988	1990	1993
verbotene Wirkstoffgruppen							
Stimulanzien	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Narkotika	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
anabole Substanzen		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Diuretika					✓	✓	✓
Beta-Blocker					✓	✓	
Peptid-Hormone						✓	✓
verbotene Methoden							
Blutdoping					✓	✓	✓
Manipulation					✓	✓	✓
eingeschränkt zugelassene Wirkstoffgruppen							
Alkohol					✓	✓	✓
Marihuana							✓
Lokalanästetika					✓	✓	✓
Kortikosteroide					✓	✓	✓
Beta-Blocker							✓

5.2 Ermittlung des Forschungsbedarfs

Im Jahr 1992 wurde zur Feststellung des Forschungs- und Förderungsbedarfs der Fachausschuß „Dopinganalytik und spezielle Biochemie“ beim B1Sp einberufen. Förderprojekte befassen sich mit der Individualisierbarkeit von Urinproben (um das Analyseergebnis rechtssicherer zu machen) sowie der Methodenentwicklung im Bereich der Haaranalytik. Dabei wird untersucht, ob mit der Haaranalytik die Nachweisdauer der Einnahme verbotener Substanzen verlängert und ein ökonomischer Vorteil erzielt werden kann.

Im Dezember 1993 fand im B1Sp eine Konferenz zum Thema „Möglichkeiten der Dopingkontrolle nach Testosteron-Mißbrauch“ statt. Als vorläufiges Ergebnis sollen neben der

- Erweiterung der Analysemedien (z. B. Haare, Blut sowie Speichel) und der
- Untersuchung von Vorstufen des Testosteron auch die

— Analytik weiterer Steuerhormone

in die Dopinganalytik miteinbezogen werden.

Wie im Reiter-Bericht vorgeschlagen, forscht das Dopingkontroll-Labor in Kreischa zum Thema „Peptidhormone als Dopingmittel und ihre Nachweisbarkeit“. Die ADK hat einen Gaststatus in dem vorgenannten Fachausschuß beim B1Sp sowie auch umgekehrt der Vorsitzende des Fachausschusses, der Direktor des B1Sp sowie die Leiter der Kontroll-Labore einen Gaststatus in der ADK haben. Dies sichert den Informationsaustausch und die Abstimmung zwischen der verantwortlichen Institution für die Dopingkontrolle (ADK) und der verantwortlichen Stelle für die Analytik und die Forschung (B1Sp).

Die Finanzierung der notwendigen Forschung auf nationaler Ebene erfolgt einerseits durch die Forschungsförderungsmittel des B1Sp und zum anderen, in erster Linie für Geräteinvestitionen, über die Entgelte für kostenpflichtige Dopinganalysen.

6. Stand der Umsetzung des Europarat-Übereinkommens (ERÜ) gegen Doping

6.1 Maßnahmen zur Verhinderung der Verfügbarkeit und Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und -methoden (vgl. Artikel 4 ERÜ)

Die Bindung der Bundeszuwendung an die aktive Mitwirkung beim Kampf gegen Doping findet eine wirksame Ergänzung durch die Förderbedingungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe (DSH). Die DSH-Förderung setzt eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme an unangemeldeten Dopingkontrollen auch außerhalb von Wettkämpfen voraus. Dopingverstöße haben den sofortigen Ausschluß aus der Förderung zur Folge.

Mit 4 000 Trainingskontrollen schafft der deutsche Sport ein hohes Entdeckungsrisiko und steht im internationalen Vergleich in vorderster Linie beim Kampf gegen Doping.

6.2 Laboratorien (vgl. Artikel 5 ERÜ)

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt mit dem seit vielen Jahren IOC-akkreditierten Labor in Köln über eines der weltweit wegweisenden Laboratorien. Die vom BMI nachdrücklich geförderte IOC-Akkreditierung des Labors in Kreischa bei Dresden bedeutet insoweit eine wirkungsvolle Ergänzung. Nach der IOC-Statistik wurden in Deutschland ca. 10 % aller weltweiten Dopingproben analysiert. Die Publikationen aus den Doping-Kontroll-Laboren in international anerkannten Fachzeitschriften unterstreichen ihre wissenschaftliche Reputation.

6.3 Erziehung (vgl. Artikel 6 ERÜ)

In der Bundesrepublik Deutschland wird umfassende Aufklärungsarbeit geleistet. Mit Broschüren wie „Dopingkontrollen“ (Auflage 10 000), „Abenteuer Leistungssport — Aber ohne Doping“ (Auflage 40 000), „ICH BIN CLEAN“ (Auflage 20 000) werden Sportlerinnen und Sportler weit über den Kreis der Kaderathleten hinaus über verbotene Wirkstoffe, Dopingmittel enthaltende Medikamente sowie nationale und internationale Regelungen informiert. Mit der Broschüre „FAIRhalten“ (Auflage 84 000) werden zusätzlich Schüler und Lehrer angesprochen. Eine von der Sportreferentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe wird Anfang Mai 1994 ihre Arbeit aufnehmen, um ergänzende Vorschläge und Maßnahmen zur Erziehung und Information im Sinne von Art. 6 ERÜ zu entwickeln.

6.4 Zusammenarbeit der Sportorganisationen (vgl. Artikel 7 ERÜ)

Hier ist die deutsche Kooperation auf dem Gebiet gegenseitiger Kontrollmöglichkeiten mit Frankreich, allen skandinavischen Ländern, der Schweiz aber auch Südafrika und Australien hervorzuheben. Die internationale Zusammenarbeit wird weiter vertieft werden.

6.5 Stand der Ratifizierung und der Umsetzung

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 27. Mai 1992 das Übereinkommen gezeichnet. Das Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen wurde vom Deutschen Bundestag am 11. November 1993 angenommen. Der Bundesrat stimmte am 17. Dezember 1993 zu. Das Ratifikationsgesetz wurde am 11. März 1994 im Bundesgesetzblatt verkündet und der Beitritt unverzüglich eingeleitet.

Von den 38 Mitgliedsstaaten des Sportausschusses des Europarats (CDDS) haben bisher 21 Staaten die Konvention ratifiziert, 10 Staaten haben sie gezeichnet.

Zur Umsetzung des Abkommens einzelner Staaten ist anzumerken:

- Polen, Schweden, Slowakei, Spanien, Dänemark und Island haben wenig konkrete „Anti-Doping-Gesetze“ erlassen bzw. Einfuhr und Vertrieb von Dopingmitteln staatlich geregelt.
- Polen, Finnland, Slowakei und Slowenien haben Anti-Doping-Kommissionen eingerichtet.
- Fast alle Staaten, insbesondere Island, verstärkten ihre Anti-Doping-Kampagnen.
- Österreich hat die Umsetzung der Konvention seiner Anti-Doping-Kommission übertragen.
- Frankreich und die Schweiz werden keine besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des Abkommens treffen, da die Anti-Doping-Konvention im Einklang mit den dort bereits bestehenden Regelungen stehe.

Über das Arbeitsprogramm der Beobachtenden Begleitgruppe berichtete das BMI mit Schreiben vom 20. Dezember 1993 an den Sportausschuß des Deutschen Bundestages¹⁾. Mitte März 1994 konstituierte sich die Arbeitsgruppe „Rechtsangelegenheiten“ der Beobachtenden Begleitgruppe. Nach dem vorläufigen Arbeitsprogramm wird sie sich mit rechtlichen

¹⁾ Anlage 11

Aspekten des Blutdopings, dem Verhältnis zwischen internationalem Sportrecht und nationalem Vereinsrecht bezüglich der Sanktionen, der rechtlichen Einbeziehung von Betreuern und der Rechtssicherheit bezüglich Probenahmen und Analysen beschäftigen.

Alle Staaten, die der Konvention beigetreten sind oder sie zeichneten, haben umfangreiche Veröffentlichungen über ihre Anti-Doping-Maßnahmen herausgegeben. Diese erfolgen in den Landessprachen und können auch wegen ihres unterschiedlichen Aufbaus nicht zu Vergleichszwecken herangezogen

werden. Um dem Abhilfe zu schaffen, fertigen die einzelnen Staaten sog. „Nationale Berichte“ für die jeweiligen Jahressitzungen der Beobachtenden Begleitgruppe, die in Englisch oder in Französisch abgefaßt werden.

Diese Darstellung macht deutlich, daß das Abkommen im deutschen Anti-Doping-System umfassend Berücksichtigung gefunden hat. Die Bundesregierung erwartet vom deutschen Sport, daß etwaige Umsetzungsdefizite ausgeglichen werden.

7. Regelungsbedarf bei illegalem Verkehr mit Wirkstoffen zu Dopingzwecken

Die Abgabe von Wirkstoffen zu Dopingzwecken an Sportler und Sportlerinnen provoziert insbesondere in Zeiten spektakulärer Fälle vornehmlich in den Medien den Ruf nach dem Gesetzgeber. Dabei geht es auch um Sanktionen gegen ärztliche und nichtärztliche Betreuer bzw. gegen illegale Vertriebsmöglichkeiten.

Folgende Forderungen stehen im Vordergrund:

- Strafbewehrung einer medizinisch nicht indizierten Verschreibung im Arzneimittelgesetz (AMG)
- Strafbewehrtes Verbot einer freihändigen Abgabe von Arzneimitteln zu Dopingzwecken
- Erwerbsverbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken.

Von einer strafrechtlichen Erfassung einer medizinisch nicht indizierten Verschreibung im Arzneimittelgesetz ist bislang abgesehen worden, da das Arzneimittelgesetz den Verkehr mit Arzneimitteln regelt und nicht in den Bereich ihrer Anwendung durch den jeweiligen Arzt (Therapiefreiheit) eingreift. Dies wird jedoch im Hinblick auf Anträge aus dem Bundestag zur laufenden Arzneimittelgesetz-Novelle erneut zu prüfen sein.

Die Verfolgung einer Verschreibung ohne medizinische Indikation betrifft grundsätzlich das ärztliche Berufsrecht. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bestehen für den Bund keine Möglichkeiten, Maßnahmen gegen Doping in berufsrechtlichen Regelungen der Ärzte zu treffen. Aufgefordert sind hier die auf Landesebene bestehenden Ärztekammern, das Ordnungsverhalten und die Beachtung ethischer Grundsätze zu überwachen.

Darüber hinaus sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, anabole Steroide dem Betäubungsmittelgesetz zu unterstellen, da dem Betäubungsmittel-

bereich vergleichbare Mißbrauchs- bzw. Abhängigkeitserkenntnisse bisher nicht vorliegen.

Zu der Forderung eines strafbewehrten Verbotes einer freihändigen Abgabe von Dopingmitteln ist auf § 43 Abs. 1 AMG hinzuweisen, der vorschreibt, daß zulassungspflichtige Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind, **im Einzelhandel** nur in Apotheken in den Verkehr gebracht werden dürfen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln straf- und im übrigen bußgeldbewehrt. Insofern wird keine Notwendigkeit gesehen, § 43 AMG zu ändern. Die laufende Abgabe von Arzneimitteln zu Dopingzwecken an Sportler und nichtärztliche Betreuer im Rahmen ihrer Berufsausübung wird als Verstoß gegen § 43 AMG angesehen. Letztlich handelt es sich jedoch um eine von den Gerichten zu prüfende Tatfrage, ob es sich bei einer solchen Abgabe im Einzelfall um Einzelhandel im Sinne der Vorschrift handelt.

Gegen ein Erwerbsverbot von Arzneimitteln zu Dopingzwecken sprechen zunächst Abgrenzungsprobleme im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal „zu Dopingzwecken“. Fraglich wäre auch, wer Adressat eines solchen Erwerbsverbots sein sollte und inwieweit prinzipiell „nicht verbotene Selbstgefährdungen“ durch den Anwender in eine solche Pönalisierung einbezogen werden sollten.

Die abschließende Beantwortung dieser Fragen ist untrennbar verbunden mit Einschätzungen zur Prävention legislativer Maßnahmen auf den deutschen Spitzensport. Argumente aus den Bereichen Bodybuilding- bzw. Fitneßzentren, daß nämlich dort Dopingmittel illegal und auf breiter Front gehandelt und konsumiert werden, betreffen eine völlig andere Klientel als den mit Bundesmitteln geförderten Spitzensport.

8. Illegale Einfuhr und Handel mit Dopingwirkstoffen

Erkenntnisse von Zoll, Polizei und Justiz beschreiben kein einheitliches Bild. So zählt das Zollkriminalamt seit 1989 658 Ermittlungsverfahren mit sichergestellten 4 527 000 Stück (Tabletten, Ampullen, Kapseln), während dem BKA/Interpol in 1992 lediglich 7 Fälle und bis Ende September 1993 weitere 8 Fälle gemeldet wurden.

Den Justizverwaltungen liegen — soweit Erkenntnisse übermittelt wurden — keine statistischen Daten zu Art und Umfang des illegalen Dopingpräparatehandels vor.

Aus den Materialien lassen sich allerdings Rückschlüsse auf Konsumentenkreise und Warenströme ableiten. Abnehmer sind in überwiegenderem Maße sog. Sport- und Fitneß-Studios. Herkunftsländer sind im Westen die Niederlande, Belgien und Italien sowie im Osten Ungarn, Polen und Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Einzelfälle belegen, daß bereits Absatzorganisationen etwa in Nordrhein-Westfalen entstehen.

Die äußerst geringe Anzahl von Dopingfällen im deutschen Spitzensport (16 bei rd. 5 600 Kontrollen aus DSB-Verbänden in 1993) belegt jedoch, auch bei Berücksichtigung einer Dunkelziffer, daß für diesen Sportbereich keine besonderen gesetzlichen Maßnahmen erforderlich sind. Der Anabolikamißbrauch im Jugend- und Freizeitbereich einschließlich Breitensport — vor allem in Fitneßzentren — nimmt jedoch eine eher bedenkliche Entwicklung. Die Bun-

desregierung strebt an, mißbräuchliche Einfuhr sowie Vertrieb und Benutzung anaboler Steroide und Wachstumshormone aus gesamtgesellschaftlichen, gesundheitlichen und drogenpräventiven Gründen verstärkt zu bekämpfen. Sie wird die Bundesländer bitten, sie in diesem Bestreben zu unterstützen. Insbesondere sind folgende Schwerpunktmaßnahmen vorgesehen:

- Erarbeitung einer Informationsschrift über die gesundheitlichen Auswirkungen der Einnahme nicht indizierter Anabolika und Wachstumshormone im Sport.
- Einwirkung auf die nicht dem Anti-Doping-System des Deutschen Sportbundes angeschlossenen Body-Building-Verbände, bei allen Wettkämpfen Kontrollen und möglichst zusätzlich auch Trainingskontrollen durchzuführen.
- Erneute Veröffentlichung im Zollnachrichten- und Fahndungsblatt, auf Anabolika und Wachstumshormone zu achten.
- Verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden.
- Prüfung der Einrichtung einer gemeinsamen bundesweiten Statistik der Zoll- und Polizeibehörden.

**Anlagen
zum Anti-Doping-Bericht 1994**

	Seite
1. Entschließung des Deutschen Bundestages mit Berichtsauftrag für die Bundesregierung — zu Abschnitt 1.1.	20
2. Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings — zu Abschnitt 2.1.	22
3. Überblick über Dopingformen, ihre Anwendungsziele, Wirkungen, Nebenwirkungen und Nachweisbarkeit (Auszug aus dem Bericht der Reiter-Kommission vom Juni 1991) — zu Abschnitt 2.1.	31
4. Jahresstatistiken 1989 bis 1993 des Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (jeweils Auszüge) — zu Abschnitt 2.3.	37
5. Überblick über die Zuordnung der positiven Wettkampfproben auf betroffene olympische Verbände und über die Anzahl positiver Proben bei ausgewählten Spitzenverbänden mit größerer Dopinggefährdung — zu Abschnitt 2.3.1.	51
6. Gegenüberstellung der „Straf“-Bestimmungen der Spitzenverbände bei Dopingvergehen des Deutschen Sportbundes — zu Abschnitt 2.7.	54
7. Dopingstatistiken 1990—1992 des Internationalen Olympischen Komitees — zu Abschnitt 2.9.	58
8. Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Sportbundes — zu Abschnitt 3.2.1.	75
9. Broschüre „Doping-Kontroll-System (DKS)“ der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission (ADK) von DSB/NOK — zu Abschnitt 3.2.2.	80
10. Forschungsergebnisse der Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft — zu Abschnitt 5.1.	90
11. Arbeitsprogramm der Beobachtenden Begleitgruppe des Europarates — zu Abschnitt 6.5.	92

Entschließung des Deutschen Bundestages mit Berichtsauftrag für die Bundesregierung**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 12/4327 – unverändert anzunehmen,
2. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Kampf gegen Doping im Sport stellt ein weltweites Problem dar; Maßnahmen gegen Doping können nur Erfolg haben, wenn auch international abgestimmt gegen Dopingpraktiken vorgegangen wird. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß durch das vorliegende Gesetz die Voraussetzung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des am 27. Mai 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens des Europarates gegen Doping geschaffen wird. Damit wird ein bedeutsamer Schritt zur Harmonisierung der Anti-Dopingmaßnahmen auf internationaler Ebene getan.

Es wird ausdrücklich anerkannt, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 nicht nur den Mitgliedstaaten zum Beitritt offensteht. Es ist zu hoffen, daß möglichst viele Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, diesem Übereinkommen beizutreten. Dies könnte als Zeichen, gegen Doping energisch vorzugehen, gewertet werden.

Das Übereinkommen will bei den Dopingbekämpfungsmaßnahmen einen Mindeststandard erreichen. Jedes Land soll auf der Grundlage seiner nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings ergreifen. In Übereinstimmung mit dem deutschen System des Verhältnisses von Sport und Staat bleibt es in erster Linie Aufgabe der autonomen nationalen und internationalen Sportorganisationen, das Dopingproblem eigenverantwortlich zu lösen. Der Deutsche Bundestag erwartet vom Deutschen Sportbund in Zusammenarbeit mit den Bundesfachverbänden des Sports und unter Berücksichtigung der Anti-Dopingbestimmungen internationaler Sportorganisationen, daß sie die dem Sport gewährte Autonomie voll nutzen und das Regelwerk der Anti-Dopingmaßnahmen (Abnahme von Dopingkontrollen, Dopingrechtsverfahren, Sanktionen) aufeinander abstimmen.

Darüber hinaus müssen die Sportorganisationen prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen als Folgeregelungen zu ergrei-

fen sind. Insbesondere ist – durch verstärkte Dopingforschung – zu gewährleisten, daß nicht durch sich ständig ändernde Doping-Methoden und durch Erschwernisse bei der Nachweisbarkeit das Dopingverbot unterlaufen wird; in diesem Bereich kommt der in Artikel 8 des Übereinkommens postulierten internationalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß auf der Grundlage des Übereinkommens gegen Doping festgestellte Gesetzeslücken (z. B. beim Arzneimittelgesetz) beseitigt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert zu überprüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem Sport die Umsetzung der Empfehlungen der „Unabhängigen Dopingkommission“ gefördert und realisiert werden können. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Konferenzen der Innen- und der Justizminister des Bundes und der Länder auf das Problem des Dopings hinzuweisen und auf ein einheitliches und konsequentes Vorgehen der Staatsanwaltschaften gegen den Handel mit Dopingpräparaten sowie die mißbräuchlichen Verschreibungen von Dopingmitteln hinzuwirken.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. April 1994 einen Anti-Dopingbericht vorzulegen. Neben einer Bestandsaufnahme über die mögliche Dopinganwendung im Spitzen- und Breitensport, aber auch im Bereich des nicht organisierten Freizeitsports, soll dieser Bericht auch Feststellungen enthalten, welche Maßnahmen in Deutschland und in den beigetretenen Staaten als Folgeeregungen zu dem Übereinkommen ergriffen worden sind und welche weiteren Regelungen beabsichtigt sind.

Insbesondere sollte der Bericht auch Aussagen über die vom Deutschen Bundestag geforderte Angleichung des Regelwerkes enthalten.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Sportausschuß

Ferdi Tillmann
Vorsitzender

Ilse Janz
Berichterstatlerin

Roland Sauer (Stuttgart)
Berichterstatter

Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings



Deutscher
Sportbund

**Rahmen-Richtlinien
zur Bekämpfung des Dopings**

Beschlossen am 26. 9. 1970
durch den Hauptausschuß des DSB in Mannheim

Geändert vom Hauptausschuß des DSB am

- 3. 12. 1977 in Frankfurt/M.
- 3. 12. 1988 in Mainz
- 14. 12. 1991 in Frankfurt/M.
- 30. 05. 1992 in Rostock
- 15. 05. 1993 in Frankfurt/M.

Präambel

Die im Deutschen Sportbund zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß §§ 2, 3, 4 und 7 der Satzung des DSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Mit diesem Ziel beschließen die Mitgliedsorganisationen des DSB diese Rahmen-Richtlinien als gemeinschaftliche Orientierung zur Bekämpfung des Dopings im Bereich des Deutschen Sportbundes; weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen werden hierdurch nicht berührt.

Erster Abschnitt Dopingverbot

§ 1

Geltungsbereich des Verbots

1. Für Sportler/innen der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und deren Hilfspersonen gelten diese Rahmen-Richtlinien innerhalb und außerhalb des Deutschen Sportbundes.
2. Für Sportler/innen oder Hilfspersonen, die nicht den Mitgliedsorganisationen des DSB angehören, gelten diese Rahmen-Richtlinien nur innerhalb des Gesamtbereichs des Deutschen Sportbundes.
3. Die zuständige Mitgliedsorganisation oder die von ihr bestimmten Stellen müssen die Sportler/innen oder Hilfspersonen über die Doping-Richtlinien unterrichten.

Sie verpflichten sich, keinen Sportler/keine Sportlerin zu Wettkämpfen zu melden oder zuzulassen, der/die die sich aus diesen Rahmen-Richtlinien ergebenden Pflichten nicht anerkennt und die in Anlage 4 zu den Rahmen-Richtlinien aufgeführte Bescheinigung nach Aufforderung nicht unterzeichnet hat.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung (Einnahme, Injektion oder Verabreichung) von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).
2. Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfaßt z.B. Stimulantien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.
3. Sportartspezifisch können weitere Substanzen und Wirkstoffgruppen, z.B. Alkohol, Sedativa, Psychopharmaka, Beta-Blocker unter den Doping-Substanzen aufgeführt werden.
4. Sportler/innen können sich dann nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung aufgrund medizinischer Indikation erfolgt ist.

Das gleiche gilt für Medikamente, die nicht gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 angegeben worden sind.

5. Die „Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC für die XIV. Winterspiele in Lillehammer 1994 vom 17. 3. 1993“ einschließlich der Beispiele und Erläuterungen (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Rahmen-Richtlinien. Sie ist von den Spitzenverbänden zum Bestandteil ihrer Wettkampfbestimmungen zu machen.

§ 3

Verbot der Anwendung vor und während des Wettkampfes

Die Anwendung der Substanzen und Methoden gem. § 2 ist vor und während des Wettkampfes verboten und wird durch Wettkampfkontrollen i.S.d. § 7 überprüft.

§ 4

Verbot der Anwendung außerhalb des Wettkampfes

Die Anwendung von (Schleifen-)Diuretika, anabolen Substanzen, Peptidhormonen und verwandten Verbindungen i.S.d. § 2 ist auch außerhalb des Wettkampfes verboten und wird zusätzlich durch Trainingskontrollen i.S.d. § 7 überprüft.

§ 5

Umsetzung des Verbots der Anwendung durch die Mitgliedsorganisationen

1. Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes erlassen für ihren Bereich die erforderlichen Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren in Fällen des vollendeten und versuchten Dopings sowie der vollendeten und versuchten Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen. Der Deutsche Sportbund gibt Empfehlungen für die Verhängung von Zulassungssperren (Anlage 2).
2. Der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen nehmen in Arbeits- oder Dienstverträge von Personen, die Sportler/innen betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen das Doping-Verbot sowie eine Verpflichtung zur Unterstützung von Dopingkontrollen auf. Für die Maßregeln gibt der Deutsche Sportbund eine Empfehlung (Anlage 3).

§ 6

Anwendung aus medizinischen Gründen

1. Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter § 2 Abs.2 genannten Doping-Substanzen von Sportler/innen nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt/die Ärztin hat die Anwendung der Wettkampfleitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Für die Anwendung von anabolen Hormonen bei Sportler/innen besteht keine Indikation.

Zweiter Abschnitt Dopingkontrollen

§ 7

Kreis der Veranstaltungen

1. Die zuständigen Mitgliedsorganisationen regeln gem. den Rahmen-Richtlinien und den Bestimmungen der internationalen Sportorganisationen die Durchführung der Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb der Wettkämpfe, wobei hinsichtlich der Wettkämpfe insbesondere Deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe sowie nationale und internationale Veranstaltungen einbezogen sein sollen.
2. Die Wettkampfordnungen und Ausschreibungen von Veranstaltungen haben sicherzustellen, daß Sportler/innen nicht teilnahmeberechtigt sind und nicht für internationale Veranstaltungen gemeldet werden, die eine Dopingkontrolle verweigert oder schuldhaft vereitelt oder manipuliert haben.

§ 8

Art der Dopingkontrollen

Dopingkontrollen bestehen in der Entnahme von Ausscheidungsprodukten der Sportler/innen.

§ 9

Duldungs- und Informationspflicht

1. Sportler/innen und Hilfspersonen haben die Vornahme der Dopingkontrolle zu dulden. Medikamente, die in den letzten 48 Stunden vor Durchführung der Kontrolle eingenommen worden sind, sind von dem/der Sportler/in im Protokoll über die Durchführung der Dopingkontrolle anzugeben.
2. Die Verweigerung oder schuldhafte Vereitelung der Dopingkontrollen oder die pharmakologische, chemische oder physikalische Manipulation der zu überprüfenden Urinprobe oder Dopingkontrolle werden behandelt, als wenn der Tatbestand des Dopings erfüllt wäre.

§ 10

Zuständigkeit für Dopingkontrollen

Die Dopingkontrollen obliegen der Mitgliedsorganisation oder einer von ihr bestimmten zuständigen Stelle.

§ 11

Untersuchungsstellen

Die Untersuchungsstellen sind das Institut für Biochemie in Köln, das Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa und alle IOC-akkreditierten Labors.

§ 12

Kreis der zu kontrollierenden Sportler/innen

Nach § 8 werden kontrolliert

- a) bei Einzelwettbewerben und bei Wettbewerben zwischen Mannschaften mit zwei Sportlern/innen die Sportler/innen, welche die ersten drei Plätze erreicht haben, sowie weitere drei durch Los ermittelte Sportler/innen;
- b) bei Wettbewerben zwischen Mannschaften mit mehr als zwei Sportlern/innen je zwei Sportler/innen der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei weitere Sportler/innen, die durch das Los ermittelt werden;
- c) bei Wettbewerben zwischen zwei Mannschaften je drei durch das Los ermittelte Sportler/innen der beiden Mannschaften;
- d) die Sportler/innen, bei denen Dopingverdacht besteht;
- e) Sportler/innen außerhalb des Wettkampfes.

§ 13

Durchführung der Dopingkontrollen

Die Sportler/innen, bei denen Kontrollen nach § 8 durchgeführt werden, haben unter Aufsicht einer von der zuständigen Mitgliedsorganisation beauftragten Person unmittelbar nach dem Wettkampf und ggf. außerhalb des Wettkampfes Urin abzugeben. Sportler/innen, die angeben, keinen Urin lassen zu können, sind unter Aufsicht zu halten, bis Urin geliefert wird. Jede Urinprobe ist in zwei Fläschchen (A- und B-Probe) zu füllen. Die Fläschchen werden beschriftet und versiegelt.

Die Würde der Sportler/innen ist zu wahren.

§ 14

Untersuchung

1. Die zuständige Stelle übersendet die Urinproben – A- und B-Probe – (§ 13) unverzüglich der Untersuchungsstelle.
2. Die Untersuchungsstelle prüft, ob die A-Probe einen verbotenen Wirkstoff enthält und teilt der zuständigen Stelle (§ 10) das Ergebnis mit. Bei Trainingskontrollen im Rahmen des Doping-Kontroll-Systems des Deutschen Sportbundes leitet diese das Ergebnis an die zuständige Mitgliedsorganisation weiter.
3. Die Mitgliedsorganisation teilt dem Sportler/der Sportlerin ein positives Analyseergebnis der A-Probe mit. Der/die Sportler/in kann innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung eines positiven Analyseergebnisses eine Untersuchung der B-Probe bei der gleichen oder auf seine/ihre Kosten einer anderen Untersuchungsstelle i. S. d. § 11 in der Bundesrepublik Deutschland oder in Europa (letzteres bis zur Wiederanererkennung des Instituts in Kreischa) verlangen. Sollte das Analyseergebnis der B-Probe negativ sein, sind dem Sportler/der Sportlerin die Kosten zu erstatten. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt das Ergebnis der A-Probe als anerkannt.

§ 15

Kosten

Die Kostenregelung der Dopingkontrollen erfolgt durch die zuständige Mitgliedsorganisation.

Dritter Abschnitt Verfahren

§ 16

Einleitung des Verfahrens

1. Ist auf Grund eines Untersuchungsergebnisses (§ 14 Abs. 2 und 3) oder auf andere Weise die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode festgestellt, so hat die zuständige Mitgliedsorganisation bei der Verbandsinstanz, die über Zulassungssperren oder Maßregeln entscheidet, ein Verfahren einzuleiten. Die gemeinsame Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland ist von der Verfahrenseinleitung und von dem Ergebnis des Verfahrens jeweils unverzüglich zu unterrichten. Im Rahmen dieses Verfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten; insbesondere ist dem/der Sportler/in rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Im Falle der Verweigerung oder schuldhaften Vereitelung der Dopingkontrolle oder der pharmakologischen, chemischen oder physikalischen Manipulation der Urinprobe oder Dopingkontrolle (§ 9 Abs. 2) ist entsprechend zu verfahren.

§ 17

Veröffentlichung von Entscheidungen

Entscheidungen, durch die Zulassungssperren oder Maßregeln verhängt werden, werden von der zuständigen Mitgliedsorganisation veröffentlicht.

§ 18

Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedsorganisationen

Zulassungssperren und Maßregeln wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot werden hinsichtlich der Rückfallvoraussetzungen, der Wettkampfsperre und des Ausschlusses von der Teilnahme an Veranstaltungen von allen Mitgliedsorganisationen für ihren Bereich anerkannt.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 19

Durchführung der Rahmen-Richtlinien

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes sind für die Einhaltung dieser Rahmen-Richtlinien verantwortlich. Soweit ihre Bestimmungen nicht ohne weiteres auch im Bereich ihrer Unterorganisationen und Gliederungen gelten, wirken sie besonders darauf hin, daß im Sinne dieser Rahmen-Richtlinien verfahren wird.

§ 20

Änderung der Rahmen-Richtlinien

Diese Rahmen-Richtlinien können vom Bundestag und vom Hauptausschuß des Deutschen Sportbundes geändert werden.

Anlage 1

Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC für die XIV. Winterspiele in Lillehammer 1994 – 17. März 1993

Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen und Methoden

- I. Verbotene Wirkstoffgruppen
 - A. Stimulantien
 - B. Narkotika
 - C. Anabole Wirkstoffe
 - D. Diuretika
 - E. Peptidhormone und Analoge
- II. Verbotene Methoden
 - A. Blutdoping
 - B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation
- III. Wirkstoffgruppen
zugelassen nur mit gewissen Einschränkungen
 - A. Alkohol
 - B. Marihuana
 - C. Lokalanaesthetika
 - D. Kortikosteroide
 - E. Beta-Blocker

Anmerkung:

Gemäß der Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC ist Doping der Gebrauch von Substanzen, die zu den verbotenen pharmakologischen Wirkstoffgruppen gehören, und die Anwendung unzulässiger Methoden, wie das Blutdoping.

Der Begriff „und verwandte Verbindungen“ beschreibt Substanzen, die durch ihre pharmakologische Wirkung und/oder chemische Struktur zu der verbotenen Substanzklasse gehören.

Diese Art der Definition hat den Vorteil, daß neue pharmakologische Wirkstoffe, die zum Teil speziell für Dopingzwecke synthetisiert sein mögen, automatisch wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer verbotenen Wirkstoffgruppe verboten sind. Um das Dopingverbot zu verdeutlichen, werden Beispiele für verbotene Wirkstoffe aufgezählt. Verwendet werden die „Internationalen Freinamen“ (INN), die die Weltgesundheitsorganisation registriert. Diese Aufzählung ist nicht als eine vollständige, abgeschlossene Liste aller Substanzen aufzufassen.

Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen dürfen unter keinen Umständen an im Wettkampf befindliche Athleten/innen verabreicht werden, es sei denn, die Medizinische Kommission des IOC hat ihre Verwendung ausdrücklich erlaubt.

Wenn Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffgruppen bei einer Dopingkontrolle analytisch nachgewiesen werden, wird die Medizinische Kommission des IOC entsprechend den Dopingkontrollregeln des IOC vorgehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Gegenwart einer verbotenen Substanz oder ihres Metaboliten einen Verstoß gegen die Dopingregeln darstellt, unabhängig von der Applikationsart.

I. Verbotene Wirkstoffgruppen

Beispiele und Erläuterungen zu den verbotenen Wirkstoffgruppen

A. Stimulantien, zum Beispiel:

Amfepramon	Fenproporex
Amfetaminil	Furfenorex
Amineptin	Koffein*
Amiphenazol	Kokain
Amphetamin	Mefenorex
Benzphetamin	Mesocarb
Cathin	Methamphetamin
Chlorphentermin	Methoxyphenamin
Clobenzorex	Methylephedrin
Clorprenalin	Methylphenidat
Cropropamid**	Morazon
Crotethamid**	Nikethamid
Dimetamfetamin	Pemolin
Ephedrin	Pentetrazol
Etafedrin	Phendimetrazin
Etamivan	Phenmetrazin
Etilamfetamin	Phentermin
Fencamfetamin	Phenylpropanolamin
Fenetyllin	Pirradol

Prolintan	Pyrovaleron
Propylhexedrin	Strychnin

und verwandte Verbindungen.

- * Ein positiver Dopingfall mit Koffein liegt vor, wenn die Koffeinkonzentration im Urin 12 Mikrogramm/ml übersteigt.
- ** Bestandteile von Micoren.

Unter der Wirkstoffgruppe „Stimulantien“ finden sich verschiedene pharmakologische Substanzen, die die Aufmerksamkeit erhöhen, und in der Lage sind, die Leistungsbereitschaft, aber auch die Aggressivität zu steigern. Die Anwendung dieser Substanzen kann auch zu einer Verringerung der Selbstkontrolle führen, wodurch in einigen Sportarten eine Gefährdung anderer Wettkampfteilnehmer erfolgen kann.

Amphetamin und die verwandten Verbindungen sind bekannt dafür, daß sie Probleme im Sport hervorrufen. Einige Todesfälle sind unter den Bedingungen der maximalen körperlichen Anstrengung vorgekommen, auch wenn nur „normale“ pharmakologische Dosen verabreicht wurden. Es gibt keine medizinische Rechtfertigung für die Anwendung von Amphetaminen im Sport.

Zu der Gruppe der Stimulantien gehören auch die sympathomimetischen Amine, zu denen Ephedrin zählt. In hohen Dosen kann diese Verbindung auf die Psyche stimulierend wirken und den Kreislauf anregen. Nicht erwünschte Effekte sind höherer Blutdruck und Kopfschmerzen, erhöhter und unregelmäßiger Puls, Angstgefühle und Zittern. In geringen Dosen sind Ephedrin, Pseudoephedrin, Norephedrin und Norpseudoephedrin häufig in Mitteln gegen Erkältungskrankheiten und gegen Heufieber enthalten, die in Apotheken und anderen Geschäften z.T. ohne ärztliches Rezept erstanden werden können.

Daher sollte kein Medikament, das zur Behandlung von Erkältungskrankheiten, Fieber oder Allergien gekauft wurde, kritiklos verwendet werden. Ein Arzt oder ein Apotheker sollte überprüfen, ob das Medikament einen verbotenen Wirkstoff enthält.

Zur Frage der Verwendung von β 2-Agonisten

Die Auswahl der Medikamente für die Behandlung von Asthma und Erkrankungen der Atemwege hat viele Probleme aufgeworfen. Noch vor einigen Jahren wurden Ephedrin und seine nahen verwandten Verbindungen fast ausnahmslos angewendet. Sie unterliegen aber dem Dopingverbot, da sie zu der Gruppe der „sympathomimetischen Amine“ gehören und somit als Stimulantien zu betrachten sind.

Nur die folgenden β 2-Agonisten sind zur Inhalation erlaubt:

Salbutamol
Terbutalin.

Jeder Mannschaftsarzt, der diese β 2-Agonisten einem Athleten zur Inhalation verschreiben will, muß der Medizinischen Kommission des IOC ein schriftliches Attest vorlegen.

B. Narkotika, zum Beispiel:

Alphaprodin	Dextromoramid
Anileridin	Dextropropoxyphen
Buprenorphin.	Diamorphin (Heroin)

Dihydrocodein	Morphin
Dipipanon	Nalbuphin
Ethoheptazin	Pentazocin
Ethylmorphin	Pethidin
Levorphanol	Phenazocin
Methadon	Trimeperidin

und verwandte Verbindungen.

Die Substanzen dieser Wirkstoffklasse, bestehend aus Morphin und seinen chemischen und pharmakologischen Verwandten, wirken recht spezifisch als schmerzstillende Mittel, auch bei starken Schmerzen. Diese Aussage bedeutet jedoch nicht, daß die klinisch ausnutzbaren Wirkungen auf die Schmerzbeseitigung beschränkt sind. Viele dieser Substanzen haben starke Nebenwirkungen, von denen vor allem die dosisabhängige Depression der Atmung genannt sei. Weiterhin führte ihre Anwendung häufig zu physischer und psychischer Abhängigkeit.

Es gibt genügend Anhaltspunkte, daß die narkotisch wirkenden Schmerzmittel im Sport mißbraucht wurden, z.T. heute noch mißbraucht werden, so daß die Medizinische Kommission des IOC vor Jahren schon diese Substanzen auf die Liste der Dopingmittel gesetzt hat und dieses Verbot für die Zeit der Olympischen Spiele auch aufrechterhält. Dieses Verbot ist weiter dadurch gerechtfertigt, daß internationale Vereinbarungen den Vertrieb und die Anwendung dieser Substanzen einschränken. Ein Verbot dieser Substanzen steht darüber hinaus im Einklang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation bezüglich der Bekämpfung des Mißbrauchs der Narkotika.

Darüber hinaus ist die Medizinische Kommission des IOC der Meinung, daß die Behandlung von leichten bis mittelschweren Schmerzen wirksam durch die Verwendung von anderen Substanzen mit analgetischen (schmerzstillenden), antiinflammatorischen (entzündungshemmenden) und antipyretischen (fiebersenkenden) Wirkungen geschehen kann. Die Alternativen, die mit Erfolg für die Behandlung von Sportverletzungen angewendet wurden, bestehen in der Verwendung von Anthranilsäurederivaten wie Mefeninsäure, Floctafenin, Glafenin, etc. und von Derivaten der Phenylalkylsäuren wie Diclofenac, Ibuprofen, Ketoprofen, Naproxen etc. und Verbindungen wie Indomethazin und Sulindac.

Die Medizinische Kommission des IOC erinnert die Athleten/innen und die Mannschaftsärzte/innen daran, daß Aspirin und die neueren Aspirinderivate wie Diflunisal nicht verboten sind. Beachtung sollte jedoch der Tatsache geschenkt werden, daß Aspirin häufig in Verbindung mit verbotenen Substanzen wie Codein zu finden ist. Mit Vorsicht sollten auch alle Mittel gegen Husten- und Erkältungskrankheiten betrachtet werden, da sie oft Wirkstoffe der verbotenen Wirkstoffgruppen enthalten.

Anmerkung:

Dextromethorphan und Pholcodin sind nicht verboten und können als Hustenmittel eingesetzt werden. Diphenoxylate ist ebenfalls erlaubt. Codein ist bei medizinischer Indikation erlaubt.

C. Anabole Wirkstoffe

1. Androgen Anabole Steroide, zum Beispiel:

Bolasteron	Clostebol
Boldenon	Dehydrochlormethyltestosteron

Fluoxymesteron	Norethandrolon
Mesterolol	Oxandrolon
Metandienon	Oxymesteron
Metenolon	Oxymetholon
Methyltestosteron	Stanozolol
Nandrolon	Testosteron*

und verwandte Verbindungen.

* Als Verstoß gegen die Dopingregeln gilt ein Verhältnis Testosteron zu Epitestosteron von höher als 6 zu 1 im Urin eines Athleten/einer Athletin, solange kein Beweis vorliegt, daß diesem Verhältnis eine physiologische oder pathologische Ursache zugrunde liegt.

2. Andere anabole Substanzen, z.B.

Beta-2-Agonisten, z.B. Clenbuterol

Die Substanzklasse der androgen anabolen Steroide umfaßt Verbindungen, die strukturell und von der Wirksamkeit her mit dem männlichen Keimdrüsenhormon Testosteron, das ebenfalls als Dopingmittel gilt, vergleichbar sind. Die androgen anabolen Steroide wurden und werden im Sport mißbraucht, nicht allein um die Muskelmasse und die Muskelkraft in Verbindung mit einer gesteigerten Nahrungsaufnahme zu erhöhen, sondern auch in geringen Dosen bei normaler Nahrungsaufnahme, um die Wettkampfbereitschaft zu steigern (psychogene Wirkung der androgenen Steroide).

Die Anwendung von Anabolika kann bei Heranwachsenden, deren Längenwachstum noch nicht abgeschlossen ist, zu einer Beendigung des Wachstums führen. Ihre Anwendung kann weiterhin psychische Veränderungen verursachen, Leberschädigungen hervorrufen sowie die Zusammensetzung der Blutfette und das kardio-vaskuläre System nachteilig beeinflussen. Bei Männern kann ihr Gebrauch zu einer Reduzierung des Hodenvolumens führen und die Samenproduktion verringern. Bei Frauen führt ihre Anwendung zur Maskulinisierung, Akne, Bartwuchs und Unterdrückung der normalen Funktion der Eierstöcke und der Menstruation.

Obwohl der Mißbrauch von androgen anabolen Steroiden durch vermehrte Dopingkontrollen zurückgegangen ist, befürchtet die Medizinische Kommission des IOC, daß Athleten/innen versuchen, die Regeln zu unterlaufen, indem sie Testosteron, Testosteronvorläufer und Epitestosteron applizieren. Daher empfiehlt die Medizinische Kommission, ärztliche Untersuchungen, die endokrinologische Tests und Langzeituntersuchungen beinhalten, um die Möglichkeiten einer Applikation von Testosteron oder anderen endogenen Steroiden auszuschließen.

Um bei dieser Überprüfung zu helfen, sollen die IOC akkreditierten Laboratorien jeden Fall an die zuständige Institution berichten, der die folgenden Kriterien erfüllt:

- A. Negativ, wenn das Verhältnis Testosteron zu Epitestosteron (T/E) kleiner als 6 ist, oder
- B. T/E größer als 6, aber nicht größer als 10
- C. T/E größer als 10.

Im Fall von B. empfiehlt die Medizinische Kommission des IOC die Durchführung weiterer Untersuchungen, bevor das Ergebnis als positiv oder negativ angesehen wird. Diese Untersuchungen können sein:

- Überprüfung vorhergehender Proben (von Wettkampf- und Trainingskontrollen)
- endokrinologische Untersuchungen
- unangekündigte Dopingkontrollen über mehrere Monate.

D. Diuretika, zum Beispiel:

Acetazolamid	Diclofenamid
Amilorid	Ethacrynsäure
Bendroflumethiazid	Furosemid
Benzthiazide	Hydrochlorothiazid
Bumetanid	Mersalyl
Canrenon	Spirolacton
Chlormerodrin	Triamteren
Chlortalidon	

und verwandte Verbindungen.

Bei einer strengen Indikationsstellung ist die Anwendung von Diuretika in der medizinischen Klinik und in der medizinischen Praxis von großem Nutzen, beispielsweise bei Wasseransammlungen in Geweben und bei Bluthochdruck. Diese Indikationsstellungen sind jedoch im Leistungssport nicht gegeben.

Diuretika werden im Sport aus zwei Gründen mißbraucht:

1. Um schnell an Gewicht zu verlieren. Das geschieht in erster Linie in den Kampfsportarten mit Gewichtsklassen.
2. Um positive Ergebnisse bei der Dopingkontrolle zu vermeiden. Hierbei wird eine Verringerung der Urinkonzentration von Dopingmitteln angestrebt, so daß die Nachweisgrenze der Analyseverfahren unterschritten wird.

Der Mißbrauch von Diuretika kann große gesundheitliche Schäden verursachen.

Der Versuch, das Gewicht künstlich zu verringern, um in einer niedrigeren Gewichtsklasse starten zu können, stellt ebenso wie der Versuch, die Konzentrationen eventueller Dopingmittel im Urin zu erniedrigen, eindeutig eine Manipulation dar, die aus ethischen Gründen nicht akzeptiert werden kann. Daher hat die Medizinische Kommission des IOC beschlossen, die Diuretika in die Liste der verbotenen Substanzklassen aufzunehmen.

E. Peptidhormone und Analoge, zum Beispiel:

Choriongonadotropin (HCG = Human Chorionic Gonadotropin): Es ist wohlbekannt, daß die Gabe von Choriongonadotropin (HCG) und Substanzen mit ähnlicher Wirkung bei Männern zu einer erhöhten Produktion von endogenen androgenen Steroiden führt. Deswegen ist die Gabe von HCG mit einer Gabe von Testosteron gleichzusetzen.

Adrenocorticotropes Hormon (ACTH = Corticotrophin): Adrenocorticotropes Hormon (ACTH) ist in einigen Sportarten mißbraucht worden, um die Blutspiegel von endogenen Kortikosteroiden zu erhöhen und den damit verbundenen euphorischen Effekt auszunutzen.

Die Applikation von ACTH wird als äquivalent zu einer oralen oder intravenösen Applikation von Kortikosteroiden betrachtet (vgl. III. D).

Wachstumshormon (HGH = Human Growth Hormone, Somatotropin): Der Mißbrauch von Somatotropin im Sport wird als unethisch und aufgrund verschiedener nachteiliger Effekte als gefährlich angesehen, wie zum Beispiel allergische Reaktionen, diabetogene Wirkungen und, in hohen Dosen angewendet, Akromegalie.

Die Medizinische Kommission des IOC verbietet außerdem alle entsprechenden Releasing Faktoren (Hypothalamus-Hormone) der o.g. Substanzen.

Erythropoietin (EPO): Erythropoietin ist ein Glykoprotein, das in der Niere gebildet wird und die Synthesegeschwindigkeit der roten Blutkörperchen regelt.

II. Verbotene Methoden

A. Blutdoping

Unter Bluttransfusion versteht man die intravenöse Verabreichung von roten Blutzellen oder Blutpräparaten, die rote Blutzellen enthalten. Diese Produkte können von Blut stammen, das von der gleichen oder von einer anderen Person stammt (autologe bzw. heterologe Bluttransfusion). Die übliche Indikation für die Übertragung von roten Blutkörperchen sind starker Blutverlust und Blutarmut (Anämie).

Unter Blutdoping versteht man die Verabreichung von Vollblut oder von Zubereitungen, die rote Blutkörperchen enthalten, wenn keine medizinische Indikation für eine solche Behandlung vorliegt. Dieser Prozedur kann die Abnahme einer bestimmten Blutmenge vorhergehen, so daß der Athlet/die Athletin in einem Zustand relativer Blutarmut trainiert. Diese Maßnahmen stehen nicht im Einklang mit der medizinischen Ethik und der Ethik des Sports. Sie beinhalten Risiken wie allergische Reaktionen und akute hämolytische Reaktionen mit Nierenschädigungen, wenn falsch gekennzeichnetes Blut verwendet wird. Ferner können Nebenwirkungen auftreten wie Fieber, Gelbsucht, Infektionen (Virushepatitis und AIDS) sowie Überlastungen des Herz-Kreislauf-Systems und metabolischer Schock.

Aus diesen Gründen verbietet die Medizinische Kommission des IOC das Blutdoping.

Die Medizinische Kommission des IOC verbietet die Anwendung von Erythropoietin (vgl. Abschnitt I. Verbotene Wirkstoffgruppen, E. Peptidhormone und Analoge).

B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulationen einer Urinprobe

Die Medizinische Kommission des IOC verbietet die Verwendung von Substanzen und Methoden, die die Unversehrtheit und die Rechtsgültigkeit von Urinproben beeinflussen, z.B. Katheterisierung, Urinaustausch, Verdünnen von Urin, Unterdrückung der renalen Elimination, z.B. durch Probenecid und verwandte Verbindungen, und die Applikation von Epitestosteron*.

- * Wenn eine Epitestosteronkonzentration höher als 150 ng/ml Urin gemessen wird, muß das Labor den zuständigen Verband oder die zuständige Behörde unterrichten. Die Medizinische Kommission des IOC empfiehlt die Durchführung weiterer Untersuchungen eines solchen Athleten/einer solchen Athletin.

III. Wirkstoffgruppen, zugelassen nur mit gewissen Einschränkungen

A. Alkohol

Der Genuß von Alkohol ist nicht verboten. Jedoch können in einigen Sportarten Alkoholkontrollen (Blutalkohol oder Alkohol in der Atemluft) aufgrund des Verlangens der Internationalen Fachverbände durchgeführt werden.

B. Marihuana

Marihuana gilt nicht als Dopingmittel, jedoch können auf Verlangen eines Internationalen Sportverbandes Marihuanakontrollen durchgeführt werden.

C. Lokalanästhetika

Injektionen von Lokalanästhetika sind unter den Voraussetzungen gestattet, daß

- Procaïn, Xylocain, Carbocain, etc., aber nicht Kokain verwendet
- nur lokale oder intraartikuläre Injektionen verabreicht werden und
- eine strenge ärztliche Indikation vorliegt.

Diagnose, Dosis und Art der Anwendung müssen der Medizinischen Kommission des IOC schriftlich mitgeteilt werden.

D. Kortikosteroide

Die natürlich vorkommenden und die synthetischen Kortikosteroide werden hauptsächlich als entzündungshemmende Substanzen verwendet, die auch Schmerzen verringern. Diese Substanzen beeinflussen die Konzentration der zirkulierenden körpereigenen Kortikosteroide. Sie verursachen Euphorie und weitere Nebeneffekte, so daß ihre Anwendung mit Ausnahme der äußerlichen in Form von Salben etc. kontrolliert werden muß.

Seit 1975 hat die Medizinische Kommission des IOC versucht, den Gebrauch von Kortikosteroiden während Olympischer Spiele zu reduzieren, indem nach Applikation ein Attest des Mannschaftsarztes verlangt wurde. Der Grund hierfür war, daß Kortikosteroide aus nicht medizinischen Gründen oral, intramuskular und sogar intravenös in einigen Sportarten angewendet wurden. Die Vorschrift, ein Attest nach Anwendung von Kortikosteroiden vorzulegen, soll jedoch nicht einen gerechtfertigten therapeutischen Gebrauch dieser Verbindungen verhindern.

Die Benutzung von Kortikosteroiden ist verboten außer in Form der äußeren Anwendung (Ohr, Auge und Haut), der Inhalationstherapien (Asthma und allergische Rhinitis) und der lokalen oder intra-artikulären Injektionen.

Jeder Mannschaftsarzt/jede Mannschaftsärztin, der/die die Anwendung von Kortikosteroiden lokal oder intra-artikulär vornehmen will oder zur Inhalation verschreibt, muß diese Behandlung schriftlich der Medizinischen Kommission des IOC mitteilen.

E. Beta-Blocker, zum Beispiel:

Acebutolol	Nadolol
Alprenolol	Oxprenolol
Atenolol	Propranolol
Labetalol	Sotalol
Metoprolol	

und verwandte Verbindungen.

Die Medizinische Kommission des IOC hat die therapeutischen Indikationen der β -Blocker-Anwendung überprüft. Es ist festzustellen, daß für die Kontrolle des Bluthochdrucks, der Störungen des Herzrhythmus, der Verhinderung von Angina Pectoris und von Migräneanfällen eine breite Palette von anderen wirksamen Medikamenten vorhanden ist. Wegen der anhaltenden Verwendung von β -Blockern in einigen Sportarten, bei denen die körperliche Anstrengung von keiner oder geringerer Bedeutung ist, behält sich die Medizinische Kommission des IOC das Recht vor, in diesen Sportarten die Verwendung von β -Blockern zu überprüfen. Diese Überprüfung wird jedoch nicht in den Ausdauersportarten stattfinden, bei denen über längere Zeiten höhere Anforderungen an das Herz-Kreislauf-System und die Energieerzeugung gestellt werden. In diesen Fällen schränken bekanntlich β -Blocker die Leistungsfähigkeit ein, so daß sich eine Kontrolle erübrigt.

Anlage 2

Empfehlungen für Zulassungssperren aufgrund der Veranstalterrechte

- Sportler/innen sollen bei nachgewiesenem Doping
 - im ersten Fall mit Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
 - im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,
 - im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und bis auf Lebenszeit
 belegt werden.
Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.
- Hilfspersonen sollen bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung an der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Dopingkontrollen sofort mit Ausschluß von der Teilnahme an allen Wettkämpfen und Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen belegt werden; hierbei gelten die Mindestfristen des Abs. 1).
- Neben den Maßnahmen a) bis c) ist der/die Sportler/in bzw. seine/ihre Mannschaft für den Wettkampf zu disqualifizieren, in oder vor dem die Einnahme von Dopingmitteln nachgewiesen wurde. Für den Fall, daß die Anwendung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden noch während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort.
- Hat der/die Sportler/in eine Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfes verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt oder manipuliert, ist er/sie nach Ablauf seiner/ihrer Zulassungssperre einer erneuten Dopingkontrolle zu unterziehen.

Anlage 3*Empfehlung für Maßregeln auf Grund Vertrages*

1. Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträgen mit Personen, die Sportler/innen betreuen, für den Fall eines Verstoßes gegen das Dopingverbot:
 - a) ein Verstoß gegen das Dopingverbot und/oder das Mitwirken bei der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation einer Dopingkontrolle stellt eine grobe Vertragsverletzung dar;
 - b) für den Fall festgestellter Verstöße gem. Buchstabe a) ist jeweils eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Netto-Betrages der Vergütung eines Monats zu entrichten;
 - c) zumindest im Rückfall muß der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt sein.
2. Neben den vorstehenden Maßregeln können Zulassungssperren nach Anlage 2) verhängt werden.

Anlage 4*Bescheinigung, vom Athleten/von der Athletin zu unterzeichnen:*

Der ...-Verband (Spitzenverband) hat mich am ... durch Übergabe folgender Unterlagen über die gültigen Doping-Bestimmungen informiert:

- Satzungsbestimmungen,
- Wettkampf-/Sportordnung,
- DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom 15. Mai 1993 mit Anlagen 1-3,
- Doping-Kontroll-System des DSB.

Von den enthaltenen Bestimmungen, insbesondere

- von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren,
- von meinen Verpflichtungen, die sich aus der Wettkampf-/Sportordnung sowie den DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ergeben, sowie
- von meinen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System

habe ich Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, daß ich diese Regelungen anerkenne und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen werde.

Athlet/in

bei Minderjährigen
Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten

Überblick über Dopingformen, ihre Anwendungsziele, Wirkungen, Nebenwirkungen und Nachweisbarkeit (Auszug aus dem Bericht der Reiter-Kommission vom Juni 1991)**Bericht der unabhängigen Doping-Kommission****Betr.: Kurzinformation über Doping****Olympische Charta: Regel 29**

Doping ist verboten. Die Medizinische Kommission des IOC legt eine Liste mit verbotenen Substanzklassen und Methoden fest.

Dopingliste des IOC 1990**I. Verbotene Substanzklassen**

- A. Stimulantien
- B. Narkotika
- C. Anabole Steroide
- D. Betablocker
- E. Diuretika
- F. Peptidhormone und Analoga
 - 1. HCG (Gonadotropine)
 - 2. Corticotropin
 - 3. Wachstumshormon
 - 4. Erythropoetin

II. Verbotene Methoden

- A. Blutdoping
- B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation*.

III. Substanzklassen, nur mit gewissen Einschränkungen zugelassen

- A. Alkohol
- B. Marihuana
- C. Lokalanästhetika
- D. Corticosteroide

Nachtrag: Für Coffein (< 12 µg/ml Urin) und Testosteron (Relation Testosteron / Epitestosteron < 6) gelten Höchstgrenzen.
HCG: humanes choriongonadotropes Hormon
* : Urinmanipulation

I. Verbotene Substanzklassen**I.A. Stimulantien***Beispiele*

Amphetamin, Coffein, Ephedrin

Bemerkungen

Die wichtigsten und folgenreichsten Dopingmittel; kommen in vielen Kulturen vor. Man unterscheidet zentrale und periphere Stimulantien. Finden sich teilweise als Hormone im Organismus. Geeignet für die akute Situation im Wettkampf zur Mobilisierung der letzten Reserven.

Ziel

„FIGHT and FLIGHT“-Situation.

Steigerung der Leistung bei Ermüdung in Ausdauersportarten.

Wirkungen

- Steigerung der Leistungsbereitschaft
- Steigerung der Leistungsfähigkeit durch:
 - Steigerung der Herzleistung (Puls, Blutdruck . . .).
 - Steigerung der Atmung (Frequenz, Bronchuserweiterung).
 - Steigerung des Körperumsatzes (Abbau von Fett, Abbau von Kohlehydraten, Erhöhung der Temperatur).

Nebenwirkungen

- Streß mit Erregung, Unrast, Erholungsunfähigkeit, Überlastung.
- Psychische Störungen, Desorientiertheit, Halluzinationen.
- Kardiovaskuläre Probleme; Hitzestau, Hitzschlag.
- Ausschaltung von körpereigenen Alarmsystemen:
Folge: Erschöpfung (Tod).
- Sucht.

Nachweisbarkeit

sehr gutes direktes Nachweisverfahren vorhanden (aus Urinproben)

I.B. Narkotika*Beispiele*

Opiate

Bemerkungen

Spielen keine große Rolle. Meist in Kombination mit Stimulantien (I.A) gebraucht. Vorwiegend auf der Li-

ste, um die WHO im Kampf gegen den Drogenmißbrauch zu unterstützen.

Ziel

Senkung des Schmerzempfindens über spezifische, zentrale Rezeptoren; Euphorie.

Wirkungen

- Senkung des Schmerzempfindens.
- Euphorie.
- Beruhigung.

Nebenwirkungen

- Abnahme von Konzentration.
- Abnahme von Koordination.
- Betäubung, Koma (Tod).
- Sucht.

Nachweisbarkeit

sehr gutes direktes Nachweisverfahren vorhanden (aus Urinproben).

I.C. Anabole Steroide*Beispiele*

Testosteron, Nandrolon, Stanozol, Methyltestosteron

Bemerkungen

Es handelt sich um das männliche Geschlechtshormon (Testosteron) oder seine Derivate (Anabolika). Einsatz als Dopingmittel seit etwa 30 Jahren. Wirken (in der Trainingsphase) durch erhöhten Muskelaufbau. Besonders effektiv bei Kraftsportarten. Größter Effekt bei Frauen und Jugendlichen. Anwendung heute auch im Breitensport. Fast jede Sportart ist heute betroffen. Im Sport gibt es keine Indikation für die „Substitution“ von Testosteron.

Ziel

„Trainings-unterstützende Maßnahme“ zur Förderung des Muskelaufbaus.

Wirkungen

- Vermehrter Muskelaufbau bei Männern, besonders aber bei Frauen und Jugendlichen.
- Leistungssteigerungen.

*Unerwünschte Wirkungen**1. Beim Mann*

- Abfall der Testosteroneigenproduktion, Störung der Spermienproduktion (Unfruchtbarkeit), Hodenatrophie*).
- Entwicklung einer weiblichen Brust (Feminisierung).
- Induktion von Hormon-sensiblen Tumoren (nicht gesichert).
- Blutfett-Veränderungen (Gefäßsklerose).
- Psychische Veränderungen.

2. Bei der Frau:

- Regelstörungen.
- Vermännlichung mit: tiefer Stimme**), Haarveränderungen, männlicher Körperbau, Akne, Klitorishypertrophie**), Reduktion der Mammae.
- Psychische Veränderungen.
- Blutfett-Veränderungen (Gefäßsklerose).
- Bei Schwangerschaft: Fehlentwicklung weiblicher Foeten.

3. Bei männlichen Jugendlichen

- s. Nebenwirkungen beim Mann, zusätzlich
- Vorzeitige Vermännlichung.
- Beschleunigte Skelettreifung.
- Zuerst Wachstumsschub, dann Stillstand++.

4. Bei weiblichen Jugendlichen

- Keine gesicherten Daten.

5. Weitere genannte Nebenwirkungen (nicht gesichert)

- Glatzenbildung.
- Bluthochdruck.
- Psychische Veränderungen bis zur Abhängigkeit.
- Krankheitsanfälligkeit (bes. beim Absetzen).

6. Toxische Nebenwirkungen einiger Synthetischer Anabolika

Diese sind nur nachweisbar, wenn „falsche Anabolika“ (das sind die meisten anabolen Steroide in Tablettenform) angewendet werden.

- Gelbsucht.
- Gallensteine.

*) reversibel

**) irreversibel

— „Blutschwämmchen“ in der Leber.

— Lebertumoren.

*Nachweisbarkeit*****a) direktes Verfahren*

sehr gutes, doch diffiziles Verfahren zum Nachweis von Anabolika vorhanden (etwa 1–2–10 Tage: aus Urinprobe).

b) indirekte Verfahren (= Hinweise)

1. Über den „Testosteron/Epitestosteron-Quotienten“, Grenzwert > 6 (aus Urinproben).
2. Über das „Steroidprofil“: 1–3–? Wochen je nach Menge, Dauer und Art des Präparates (aus Urinproben).
3. über die körperlich-medizinische Untersuchung (z. B. Vermännlichung der Frau, s. unerwünschte Wirkungen).

**** Anmerkung:*

- Beim *direkten Verfahren* wird die verbotene körperfremde Substanz oder ihre Abbauprodukte nachgewiesen.
- Bei den *indirekten Verfahren* werden Veränderungen, die von den Androgenen/Anabolika herühren, herangezogen. Diese Verfahren geben im positiven Fall *Hinweise* auf die Einnahme von Anabolika.

I.D. Betablocker*Beispiele*

Propranolon, Pindolol . . .

Bemerkungen

Es handelt sich um Antagonisten (Blocker) für körpereigene Stimulantien (I.A.) an den sog. Beta-Rezeptoren.

Ziel

Unterdrückung von Lampenfieber, Beruhigung (z. B. bei Schießwettbewerben).

Wirkungen

- Erniedrigung von Lampenfieber, Schwitzen, Ängstlichkeit.
- Erniedrigung von Herzschlag- und -leistung.
- Erniedrigung der Gesamtleistung.

Nebenwirkungen

- Kreislaufprobleme.
- Abnahme der Aufmerksamkeit.
- Zunahme der Ermüdbarkeit.
- Verminderung der Leistungsfähigkeit.
- Asthma bronchiale-Anfall.

Nachweisbarkeit

sehr gutes direktes Nachweisverfahren vorhanden (aus Urinproben)

I.E. Diuretika*Beispiele*

Furosemid . . .

Bemerkungen

Bewirken eine erhöhte Urinausscheidung und (immer auch) Elektrolytverschiebung im Blut.

Ziel

- Rasche Gewichtsreduzierung bei Sportarten mit Gewichtsklassen.
- Verdünnung von Dopingmitteln im Urin.
- Besseres Muskelprofil bei Bodybuildern.

Wirkungen

- Erhöhung der Urinausscheidung.
- Rasche Gewichtsreduzierung.

Nebenwirkungen

- Austrocknung: Kreislaufkollaps.
- Veränderung des Elektrolytgleichgewichts: Muskelkrämpfe, Herzrhythmusstörungen.

Nachweisbarkeit

direktes Nachweisverfahren vorhanden (aus Urinproben)

I.F. Peptidhormone und Analoga*Bemerkungen*

Bei den Peptidhormonen handelt es sich um körpereigene Hormone oder ihre Abkömmlinge (Analoga), die aus Aminosäuren zusammengesetzt sind (Peptide).

I.F.1. HCG (Humanes Choriongonadotropin)*Beispiele*

HCG, Gonadotropine.

Bemerkungen

Stimulieren die Bildung von Sexualhormonen bei Mann und Frau. Müssen injiziert werden. Dienen als indirekte „Anabolika“. Haben bisher keine große Bedeutung im Sport. Wurden auch zur Maskierung des Dopings mit (exogenen) Anabolika verwendet.

Ziel

Anabole Effekte an körpereigenen Sexualhormonen im Blut.

Wirkung

s. Androgene (Testosteron) beim Mann (I.C.).

Nebenwirkungen

- Müssen injiziert werden.
- Siehe Androgene (Testosteron).

Nachweis

Direkter Nachweis von HCG über pos. Schwangerschaftstest kurzfristig möglich (aus Urinproben).

Evtl. indirekter Nachweis (I.C.).

I.F.2. Corticotropin*Beispiel*

ACTH (Adrenocorticotropes Hormon).

Bemerkungen

Stimuliert die Bildung von Nebennierenrindenhormonen (Cortisol). Keine große Bedeutung im Sport.

Ziel

s. Corticosteroide (III.D.).

Nebenwirkungen

- Muß injiziert werden.
- siehe III.D.

Nachweis

Kein sicheres und direktes Nachweisverfahren in der Sportmedizin vorhanden.

Indirekte Nachweisverfahren bisher nicht vorhanden.

I.F. Peptidhormone**I.F.3. Wachstumshormon (HGH)***Bemerkungen*

Körpereigenes Hormon, wird gentechnologisch hergestellt, Selbstinjektion möglich, hoher Preis. Angeblich seit Los Angeles im Sport verwendet. In den USA auch bei über 60-jährigen: „Jungbrunnen-Hormon“. Sehr wirksames Anabolikum (eiweißaufbauende Substanz). Wird auch in der Veterinärmedizin eingesetzt. Einsatz oft in Kombination mit einem anabolen Steroid (I.C.).

Ziel

- Erhöhung der Muskelmasse (bei Erwachsenen).

- Erhöhung des Längenwachstums (bei Kindern und Jugendlichen).
- Erhöhung des Wohlbefindens? (bei über 60-jährigen).

Wirkungen

- Fördert Zunahme der Muskelmasse (Anabolum).
- Beeinflusst Längenwachstum bei Kindern und Jugendlichen.

Nebenwirkungen (nur von langem Hormonexzeß in der Medizin bekannt)

- Größenzunahme von inneren Organen wie Schilddrüse, Leber, Bauchorgane, Herz aber auch Nase, Hände, Zunge, Gesichtszüge.
- Herzrhythmusstörungen und Herzinsuffizienz.
- Erkrankungen des Muskels (Myopathie) und der Gelenke (Arthropathie).
- Zuckerkrankheit.

Nachweisbarkeit

keine praktikablen Verfahren in der Sportmedizin vorhanden. Indirekte Nachweisverfahren theoretisch denkbar (noch nicht untersucht).

I.F. Peptidhormone**I.F.4. Erythropoietin (EPO)***Bemerkungen*

Körpereigenes Hormon, gentechnologische Herstellung, selbständige Injektion möglich, bewirkt Anstieg der roten Blutkörperchen. Effekt kann über Blutbild überwacht und gesteuert werden.

Ziel

Leistungssteigerung bei Ausdauersportarten (II.A.) durch Erhöhung der Transportkapazität des Blutes für Sauerstoff über eine Zunahme der roten Blutkörperchen.

Wirkung

Zunahme der roten Blutkörperchen (Erythrozyten).

Nebenwirkungen (können kontrolliert werden)

- Zunahme der Blutviskosität.
- Bluthochdruck (~ 10 %).
- Blutgerinnselbildung erhöht, dadurch (theoretische) Zunahme von Thrombosen, Herz- und Hirninfarkte.
- Grippe-ähnliche Beschwerden.

Nachweisbarkeit

Keine praktikablen Verfahren in der Sportmedizin.

Indirektes Verfahren über Blutbild theoretisch denkbar.

II. Verbotene Methoden**II.A. Blutdoping***Bemerkung*

Häufigst angewendete Form des Dopings bei Ausdauersportarten. Methode sehr effektiv. Entspricht in seiner Wirkung dem Höhentraining, dem Training in Unterdruckkammern oder der Verwendung von Erythropoietin (I.F.4).

Ziel

Leistungssteigerung bei Ausdauersportarten durch Erhöhung der Transportkapazität des Blutes für Sauerstoff über eine Zunahme der roten Blutkörperchen.

Methoden

Transfusion von Blut.

- a) eigenes Blut (nicht nachweisbar).
- b) Fremdblut (nachweisbar).

Wirkung

- Zunahme der roten Blutkörperchen.
- Deutliche Zunahme der Ausdauerleistung.

Nebenwirkungen

- Erhöhung der Blutviskosität.
- Thromboseneigung (Blutgerinnsel).

Nachweisbarkeit

Bei Verwendung von Eigenblut kein Nachweisverfahren bekannt.

Bei Verwendung von Fremdblut direktes Nachweisverfahren (über Blutuntergruppen) vorhanden (aus Blutproben).

II. Unerlaubte Methoden**II.B. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation (des Urins)***Bemerkung*

Die Methoden der Urin-Manipulation, die erfunden wurden, um eine Analyse zu behindern oder zu beeinflussen, sind vielfältig. Die Urin-Manipulation wird wie Doping geahndet.

Ziel

Manipulation der Urin-Analysen zur Behinderung des Doping-Nachweises.

Methoden

- Vertauschen von Urin.
- Verdünnen des Urins.
- Verwenden von Katheterurin.
- Einnahme von Pharmaka, die die Urinausscheidung von Dopingmitteln verzögert (z. B. Probenicid).
- und andere

Nebenwirkungen

Durch Manipulation bedingt.

Nachweisbarkeit

- Manchmal durch die körperlich-medizinische Untersuchung.
- Probenicid kann nachgewiesen werden (aus Urinproben).

III. Substanzklassen, zugelassen nur mit gewissen Einschränkungen**III.A. Alkohol**

Soll spannungslösend und motivierend wirken.

Anwendung: angeblich im Schießsport.

Nachweisbarkeit: direkte Nachweisverfahren bekannt (aus Blutproben, aus Ausatemluft).

III.B. Marihuana*Bemerkung*

Kein Dopingmittel.

Wurde aufgenommen, um Rauschgift im Sport zu bekämpfen.

Nachweisbarkeit

direkte Verfahren vorhanden (aus Urinprobe).

III.C. Lokalanästhetika

Beispiele: Xylocain, . . .

Können bei medizinischer Indikation erlaubt werden (außer Cocain).

Nachweisbarkeit: direkte Verfahren vorhanden.

III.D. Corticosteroide*Bemerkungen*

Es handelt sich um Hormone aus der Nebennierenrinde, die auch als „Streßhormone“ bekannt sind. Können bei lokaler oder intra-artikulärer Applikation erlaubt werden (I.F.2.).

Ziel

Durchhalten bei Ausdauersportarten (Radsport).

Wirkung

- Erhöhen Streßbereitschaft (?).
- Vermindern Muskelschmerz.
- Bewirken Euphorie.

Nebenwirkungen

Akut: keine.

Chronisch: Leistungsreduktion durch Muskelabbau.
Typische Veränderungen wie bei dem Krankheitsbild des Cushing-Syndroms.

Nachweisbarkeit

Direktes Nachweisverfahren für synthetische Präparate vorhanden (aus Urinproben).

Anlage 4
zu Abschnitt 2.3

Jahresstatistiken 1989 bis 1993 des Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (jeweils Auszüge)

Tabelle 2

**Beauftragter für Dopinganalytik des BISP
Probenstatistik 1989
Ergebnis der A-Analysen
28. März 1990**

I. dem DSB angeschlossene Verbände

a) Humansport			
Verband	Gesamt	Positiv	Prozent
Allg. Deutscher Automobilclub	3		
BAL (Trainingskontrollen)	97		
Bund Deutscher Radfahrer	405	1	0,3
Bundesverband Dt. Gewichtheber			
Gewichtheben	58	2	3,5
Kraftdreikampf	25	2	8,0
Dt. Amateur-Box-Verband	9		
Deutscher Eishockey Bund	8		
Deutscher Fechterbund	83	2	2,4
Deutscher Fußball-Bund	120		
Deutscher Judobund	52		
Deutscher Kanuverband	25		
Deutscher Leichtathletik Verband	131	1	0,8
Deutscher Rollsportbund	10		
Deutscher Schützenbund	149		
Deutscher Squash u. Racket V.	4		
Deutscher Schwimmverband	72	1	1,4
Deutscher Skiverband	8		
Deutsche Triathlon Union	71		
Deutscher Tanzsportverband	35		
.....	1 365	9	0,7
b) Pferdesport			
Deutsche Reiterliche Vereinigung	189	6	3,2

II. andere deutsche Sportverbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent
Dt. Bodybuilding Verband	177	27	15,3
.....	177	27	15,3

III. ausländische Verbände

a) Humansport			
	Gesamt	Positiv	Prozent
.....	3 229	85	2,6

Zusammenfassung

	Gesamt	Positiv	Prozent
I. DSB Verbände.....	1 554	15	1,0
II. andere deutsche Sportverbände.....	177	27	15,3
III. ausländische Verbände.....	3 229	85	2,6
Gesamt analysierte A-Proben	4 960	127	2,6

Beauftragter für Dopinganalytik des BISP
Probenstatistik 1989
Ergebnis der A-Analysen
28. März 1990

I. dem DSB angeschlossene Verbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent	Substanz
a) Humansport				
Allg. Deutscher Automobilclub.....	3			
BAL (Trainingskontrollen)	97			
Bund Deutscher Radfahrer.....	405	1	0,2	Nandrolon 1 Metenolon 1
Bundesverband Dt. Gewichtheber				
Gewichtheben	58	2	3,5	Nandrolon 2
Kraftdreikampf.....	25	2	8,0	Testosteron 1 Stanozolol 1
Dt. Amateur-Box-Verband	9			
Deutscher Eishockey Bund.....	8			
Deutscher Fechterbund	83	2	2,4	Nikethamid 1 Coffein 1
Deutscher Fußball-Bund	120			
Deutscher Judobund	52			
Deutscher Kanuverband	25			
Deutscher Leichtathletik Verband	131	1	0,8	Methylephedrin 1
Deutscher Rollsportbund.....	10			
Deutscher Schützenbund	149			
Deutscher Squash u. Racket V.....	4			
Deutscher Schwimmverband	72	1	1,4	Ephedrin 1
Deutscher Skiverband	8			
Deutsche Triathlon Union.....	71			
Deutscher Tanzsportverband	35			
	1 365	9	0,7	
b) Pferdesport				
Deutsche Reiterliche Vereinigung	189	6	3,3	Isopyrin 1 Flunixin 1 Phenylbutazon 4
Gesamt DSB-Verbände	1 554	15	1,0	

II. andere deutsche Sportverbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent	Substanz
Dt. Bodybuilding Verband	177	27	15,3	Boldenon 2 Clostebol 1 Ephedrin 1 Furosemid 1 Metenolon 1 Nandrolon 15 Stanozolol 12 Testosteron 6
	177	27	15,3	

III. ausländische Verbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent	Substanz
a) Humansport	3 229	85	2,6	Amphetamin 2 Boldenon 1 Canrenon 4 Chlorthalidon 1 Clostebol 2 Codein 1 Coffein 1 Drostanolon 1 Ephedrin 5 Fencamfamin 1 Furosemid 2 Heptaminol 2 Hydrochloro- thiazid 2 Mesterolone 1 Metamfepramon 1 Metandienon 4 Metenolon 8 Methamphetamin 1 Methyltestost. 1 Nandrolon 31 Norephedrin 3 Oxandrolon 2 Pemolin 1 Propranolol 1 Pseudoephedrin 3 Sotalol 1 Stanozolol 16 Testosteron 14
	3 229	85	2,6	

Zusammenfassung

I. DSB Verbände	1 554	15	1,0	
II. andere deutsche Sportverbände	177	27	15,3	
III. ausländische Verbände	3 229	85	2,6	
Gesamt analysierte A-Proben	4 960	127	2,6	

Tabelle 3

Substanzen identifiziert in den A-Proben

Substanz	N	Subst.- Klasse
Nandrolon	49	AS
Stanozolol	29	AS
Testosteron	21	AS
Metenolon.....	10	AS
Ephedrin	7	ST
Canrenon.....	4	DIU
Metandienon	4	AS
Phenylbutazon	4	Pf
Boldenon	3	AS
Clostebol	3	AS
Furosemid	3	DIU
Norephedrin.....	3	ST
Pseudoephedrin.....	3	ST
Amphetamin.....	2	ST
Coffein	2	ST
Heptaminol.....	2	ST
Hydrochlorothiazid	2	DIU
Oxandrolon.....	2	AS
Chlorthalidon	1	DIU
Codein	1	NA
Drostanolon.....	1	AS
Fencamfamin	1	ST
Flunixin	1	Pf
Isopyrin	1	Pf
Mesterolon	1	AS
Metamfepramon	1	ST
Methamphetamin	1	ST
Methylephedrin.....	1	ST
Methyltestost.....	1	AS
Nikethamid.....	1	ST
Pemolin	1	ST
Propranolol	1	BBL
Sotalol	1	BBL

ST = Stimulantien
NA = Narkotika
AS = anabole Steroide
BBL = Beta-Blocker
DIU = Diuretika
Pf = Perdesport

Tabelle 2:

Probenstatistik 1990 des Beauftragten für Dopinganalytik des BISP (Ergebnisse der A-Analysen)**I. dem DSB angeschlossene Verbände**

Verband	Gesamt	Pos	Prozent	Substanz
a) Humansport				
Bundesausschuß Leistungssport	330	1	0,30	Testosteron 1
Bund Deutscher Radfahrer	501	1	0,20	Amphetamin 1
Bundesverband Deutscher Gewichtheber... Gewichtheber	71	1	1,41	Ephedrin 1
Kraftdreikampf	30	1	3,33	Metenolon 1
Deutscher Amateur Boxverband	10	0		
Deutscher Eiskockey Bund	8	0		
Deutscher Fechterbund	76	0		
Deutscher Fußball Bund	128	0		
Deutscher Judobund	89	1	1,12	Hydrochloro- thiazid 1
Deutscher Kanu-Verband	15	0		
Deutscher Leichtathletik Verband	191	0		
Deutscher Rollsport-Bund	12	0		
Deutscher Schützenbund	207	1	0,48	Propranolol 1
Deutscher Squash Rackets Verband	4	0		
Deutscher Schwimmverband	77	0		
Deutsche Triathlon Union	65	0		
Deutscher Tanzsportverband	35	0		
Deutscher Verband f. Mod. 5-Kampf	46	0		
Summe	1 895	6	0,32	
b) Pferdesport				
Deutsche Reiterliche Vereinigung	235	4	1,69	Naproxen 1 Noramidopyrin 1 Prothipendyl 1 Theophyllin 1
Summe deutsche Sportverbände	2 131	10	0,47	

II. andere deutsche Sportverbände

Verband	Gesamt	Pos	Prozent	Substanz
Allg. Deutscher Automobilclub	2	0		
Dt. Bodybuilding Verband	185	20	10,81	Amphetamin 2 Boldenon 1 Clostebol 1 Drostanolon 1 Heptaminol 1 Metenolon 1 Methyltestosteron 2 Nandrolon 5 Stanozolol 5 Testosteron 7
III. ausländische Verbände	4 317	92	2,13	
IV. sonstige Proben	319	3	0,94	
Gesamt	6 954	125	1,80	

Tabelle 3

**Jahresstatistik 1990 des Beauftragten für Doping-
analytik des BISP
23. Januar 1991**

Substanzen, aufgefunden in den A-Analysen

Stimulantien	27
Ephedrin	6
Amphetamin	5
Nikethamid	4
Norephedrin	2
Pseudoephedrin	2
Strychnin	2
Coffein	1
Heptaminol	1
Pemolin	1
Phendimetrazin	1
Phentermin	1
Phenylephrin	1

Narkotika	1
Ethylmorphin	1

Anabole Steroide	109
Nandrolon	41
Testosteron	24
Stanozolol	12
Metenolon	10
Drostanolon	4
Metandienon	4
Methyltestosteron	3
Boldenon	2
Oxandrolon	2
Oxprenolol	2
Clostebol	1
Dehydromethyltestosteron	1
Mesterolon	1
Norethandrolon	1
Propranolol	1

Diuretika	6
Furosemid	3
Hydrochlorothiazid	2
Canrenon	1

Masking Agents	2
Probenecid	2

Tabelle 3

Statistik des Beauftragten für Dopinganalytik für das Jahr 1991
Anzahl der Ergebnisse der A-Analysen

I. dem DSB angeschlossene Verbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent	Substanz	
a) Humansport					
Allg. Dt. Hochschulsportverband	20	0			
Bundesausschuß Leistungssport	1 452	4	0,28	Metandienon	1
				Testosteron	3
Bund Deutscher Radfahrer	728	2	0,27	Methylpseudoephedrin	1
				Testosteron	1
Bundesverb. Deutscher Gewichtheber (BVDG)	135	2	1,48	Furosemid	1
				Nandrolon	1
				Testosteron	1
BVDG - Kraftdreikampf	13	1	7,69		
BVDG - Trainingskontrollen	38	0			
Deutscher Amateur Boxerverband	16	0			
Deutscher Badminton Verband e. V.	18	0			
Deutscher Eishockey Bund.	41	0			
Deutsche Eisschnelllaufgemeinschaft.	6	0			
Deutscher Fechterbund	89	0			
Deutscher Fußball-Bund	188	0			
Deutscher Hockey-Bund	7	0			
Deutscher Judobund	56	0			
Deutscher Kanu-Verband	44	0			
Deutscher Leichtathletik Verband (DLV)	298	1	0,33	Amphetamin	1
DLV - Trainingskontrollen	1 190	0			
Deutscher Rollsport-Bund	12	0			
Deutscher Schützenbund	191	0			
Deutscher Skiverband	87	0			
Deutscher Squash Rackets Verband	4	0			
Deutscher Schwimmverband	92	1	1,09	Testosteron	1
Deutsche Triathlon Union	28	0			
Deutscher Tanzsportverband	30	0			
Deut. Verband f. Mod. 5-Kampf	25	0			
Deutscher Karateverband	4	0			
Oberste Motorradsport-Kommission	21	0			
Gesamt	4 833	11	0,23		
b) Pferdesport					
Deutsche Reiterliche Vereinigung	358	6	1,69	NSAIDs	8
Gesamt dem DSB angeschlossene Verbände	5 191	17	0,33		

II. andere deutsche Sportverbände

Verband	Gesamt	Pos	Prozent	Substanz	
Dt. Bodybuilding Verband	67	17	25,37	Stimulantien	2
				Diuretikum	1
				Anabolika	21
Bund Deutscher Berufsboxer	4	1	25,00	Amphetamin	1
Gesamt andere deutsche Sportverbände	71	18	25,35		

**Statistik des Beauftragten für Dopinganalytik für
das Jahr 1991**

Tabelle 4

Substanzen, aufgefunden in den A-Analysen

Stimulantien	21
Amphetamin	6
Phentermin	3
Mesocarb	2
Norephedrin	2
Pseudoephedrin	2
Eshedrin	1
Etilefrin	1
Fenethylin	1
Heptaminol	1
Methylpseudoephedrin	1
Propylhexedrin	1
Narkotika	1
Dextropropoxyphen	1
Anabole Steroide	101
Nandrolon	30
Testosteron	25
Stanozolol	15
Metenolon	11
Drostanolon	5
Metandienon	4
Boldenon	3
Clostebol	2
Oxymetholon	2
Methyltestosteron	2
Mesterolon	1
Oxandrolon	1
Diuretika	4
Furosemid	3
Canrenon	1
in Pferdeproben	10
Phenylbutazon	3
Furosemid	2
Flunixin	1
Cinchocain	1
Isopyrin	1
Meclofenaminsäure	1
Methylaminopyrin	1

**Probenstatistik 1992
des Beauftragten für Dopinganalytik des BISP**

I. dem DSB angeschlossene Verbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent	Substanz
a) Humansport				
Allg. Dt. Hochschulsportverband	12	1	8,33	Metandienon 1 Nikethamid 1
Bund Deutscher Radfahrer	800	2	0,25	Amphetamin 1 Testosteron 1
Bundesverb. Deutscher Gewichtheber	139	13	9,35	Chlortalidon 1 Fencamfamin 1 Furosemid 1 Hydrochlorothiazid 2
BVDG – Kraftdreikampf	34	2	5,88	Metandienon 8 Nandrolon 1 Pemolin 1 Coffein 1 Oxymetholon 1 Testosteron 1
Deutscher Amateur-Boxverband	20	1	5,00	Amphetamin 1
Deutscher Behinderten-Sportverband	8	1	12,50	Clostebol 1 Metenolon 1
Deutscher Badminton-Verband e. V.	9	0		
Deutscher Eishockey-Bund	57	0		
Deutsche Eisschnelllaufgemeinschaft	6	0		
Deutscher Fechterbund	78	0		
Deutscher Fußball-Bund	296	1	0,34	Prolintan 1
Deutscher Handball-Bund	52	0		
Deutscher Judobund	102	0		
Dopingkontrollkommission des DSB	2 731	13	0,48	Clenbuterol 6 Nandrolon 2 Stanozolol 1 Testosteron 4
Deutscher Kanu-Verband	149	1	0,67	Testosteron 1
Deutscher Leichtathletik-Verband	366	3	0,82	Clostebol 1 Mesterolon 1 Stanozolol 1
DLV — Trainingskontrollen	50	5	10,00	Urin manipuliert 3 Clenbuterol 2
Deutscher Skiverband	108	0		
Deutscher Squash Rackets Verband	4	0		
Deutscher Schützenbund	186	2	1,08	Coffein 1 Metoprolol 1 Metenolon 2
Deutscher Schwimmverband	104	2	1,92	
Deutscher Tischtennisbund	42	0		
Deutsche Triathlon Union	30	0		
Deutscher Tanzsportverband	36	0		
Deutsche Taekwondo Union	15	0		
Deut. Verband f. Mod. 5-Kampf	56	1	1,79	Tetrazepam 1
Oberste Motorradspport-Kommission	9	0		
Verband Dt. Sporttaucher	48	0		
Summe Humansport	5 547	48	0,87	
b) Pferdesport				
Deutsche Reiterliche Vereinigung	457	3	0,66	Acepromazin 2 Oxyphenbutazon 1 Phenylbutazon 1
Trakehner Verband	14	0		
Verband d. Züchter d. Arabischen Pferdes	1	0		
Summe Pferdesport	472	3	0,64	
Summe DSB-Verbände	6 019	51	0,85	

II. andere deutsche Sportverbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent	Substanz
Bund Deutscher Berufsboxer	4	0		
Bundeswehr (CISM)	15	0		
Dt. Bodybuilding Verband	66	18	27,27	Drostanolon 1 Ephedrin 1 Fencamfamin 1 Metandienon 4 Metenolon 2 Nandrolon 5 Norephedrin 1 Norpseudoephedrin 1 Oxandrolon 1 Phentermin 1 Stanozolol 6 Testosteron 4
Summe andere deutsche Verbände	85	18	21,18	
III. Proben von ausländischen Verbänden ...	3 210	78	2,48	
IV. sonstige Proben Direktorium für Vollblut- zucht und Rennen	399	7	1,75	
Gesamtzahl der Proben	9 713	154	1,59	

Tabelle 5

**Häufigkeit der 1992 aufgefundenen Dopingmittel im Labor des Beauftragten
für Dopinganalytik**

<i>a) DSB Humansportproben</i>		<i>b) alle Proben</i>	
Substanz.....	N	Substanz.....	N
Metandienon.....	9	Testosteron.....	26
Clenbuterol.....	8	Nandrolon.....	23
Testosteron.....	7	Metandienon.....	16
Metenolon.....	3	Metenolon.....	14
Nandrolon.....	3	Stanzolol.....	13
Urin manipuliert.....	3	Clenbuterol.....	11
Amphetamin.....	2	Clostebol.....	7
Clostebol.....	2	Mesterolol.....	6
Coffein.....	2	Amphetamin.....	5
Hydrochlorothiazid.....	2	Ephedrin.....	5
Stanozolol.....	2	Hydrochlorothiazid.....	5
Chlortalidon.....	1	Boldenon.....	4
Fencamfamin.....	1	Amineptin.....	3
Furosemid.....	1	Furosemid.....	3
Mesterolol.....	1	Urin manipuliert.....	3
Metoprolol.....	1	Coffein.....	2
Nikethamid.....	1	Drostanolon.....	2
Oxymetholon.....	1	Etilefrin.....	2
Pemolin.....	1	Fencamfamin.....	2
Prolintan.....	1	Methyltestosteron.....	2
Tetraazepam.....	1	Nikethamid.....	2
		Phentermin.....	2
		Pseudoephedrin.....	2
		Canrenon.....	1
		Chlortalidon.....	1
		Codein.....	1
		Dextropropoxyphen.....	1
		Dihydrotestosteron.....	1
		Formebolon.....	1
		HCG.....	1
		Methandriol.....	1
		Metrolol.....	1
		Phenylpropanolamin.....	1
		Cathin.....	1
		Oxandrolon.....	1
		Oxymetholon.....	1
		Pemolin.....	1
		Phenylephrin.....	1
		Prolintan.....	1
		Propranolol.....	1
		Steroidprofil.....	1
		Tetraazepam.....	1

Jahresstatistik 1993 des Beauftragten für Dopinganalytik

Stand: 20. Januar 1994

I. dem DSB angeschlossene Verbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent	Substanz
a) Humansport				
Allg. Dt. Hochschulsportverband	7			
Bund Deutscher Radfahrer	811	5	0,65	Amineptin 1 Clostebol 3 Coffein 1 Mephentermin 1 Phentermin 1
Bundesverb. Deutscher Gewichtheber	103	2	1,94	Boldenon 1 Metandienon 1
BVDG Kraftdreikampf	40	5	12,50	Metandienon 2 Coffein 1 Nandrolon 1 Oxandrolon 1 Stanozolol 1 Testosteron 2
Deutscher Amateur Boxverband	22			
Deutscher Behinderten-Sportverband	26			
Deutscher Eishockey-Bund	36			
Deutsche Eisschnelllaufgesellschaft	26			
Deutscher Fußball-Bund	484			
Deutscher Fechterbund	104			
Deutscher Handball-Bund	100			
Deutscher Judobund	80			
Anti-Dopingkommission DSB/NOK	2 617	1	0,04	Boldenon 1
Deutscher Kanu-Verband	115			
Deutscher Leichtathletik Verband	364	2	0,55	Dexamethason 1 Metandienon 1
Deutscher Skiverband	71			
Deutscher Schützenbund	312			
Deutscher Schwimmverband	75	1	1,33	Coffein 1
Deutsche Triathlon Union	42			
Deutscher Tanzsportverband	30			
Deutsche Taekwondo-Union	18			
Deut. Verband f. Mod. 5-Kampf	58			
Oberste Motorradsport-Kommission	9	1	11,11	Coffein 1
Gesamt	5 550	17	0,31	
b) Pferdesport				
Deutsche Reiterliche Vereinigung	430	16	3,72	Acepromazin 1 Chlorpromazin 1 Clenbuterol 1 Coffein 2 Isoxsuprin 5 Ketoprofen 1 Oxyphenbutazon 6 Phenylbutazon 6
Verband d. Züchter d. Arabischen Pferdes ..	9	1	11,11	Cortisol 1
Gesamt	439	17	3,87	

II. andere deutsche Sportverbände

Verband	Gesamt	Positiv	Prozent	Substanz
Bund Deutscher Berufsboxer	6			
Dt. Bodybuilding Verband	47	26	55,32	Amphetamin 1 Boldenon 2 Canrenon 1 Clenbuterol 7 Clostebol 1 Dehydro- chlormethylt. 2 Etamivan 1 Furosemid 2 Heptaminol 1 Mesterolone 1 Metandienon 5 Metenolon 2 Methyltestosteron 3 Nandrolon 4 Norephedrin 1 Oxandrolon 1 Oxymetholon 1 Phentermin 1 Stanozolol 5 Testosteron 12 Triamteren 2 Clenbuterol 1
Deutsche Jugendkraft-Sportverband	49	1	2,04	
Gesamt	102	27	26,47	

III. ausländische Verbände

a) Humansport	3 225	118	3,66	
b) Pferdesport	84	3	3,57	
IV. sonstige Proben	569	23	4,04	
DSB-Verbände – Humansport	5 550	17	0,31	
DSB-Verbände – Pferdesport	439	17	3,87	
andere deutsche Verbände	102	27	26,47	
ausländische Verbände – Humansport	3 225	118	3,66	
ausländische Verbände – Pferdesport	84	3	3,57	
sonstige Proben	569	23	4,04	
Gesamt	9 969	205	2,06	

Tabelle 10

Häufigkeit der 1993 aufgefundenen Dopingmittel im Labor des Beauftragten für Dopinganalytik

a) DSB Humansportproben

Anzahl	23
Coffein	4
Metandienon	4
Clostebol	3
Boldenon	2
Testosteron	2
Amineptin	1
Dexamethason	1
Mephentermin	1
Nandrolon	1
Oxandrolon	1
Phentermin	1
Stanzolol	1

c) Pferdesportproben

Anzahl	55
Isoxsuprin	16
Phenylbutazon	12
Oxyphenbutazon	6
Coffein	4
Hordein	4
Clenbuterol	3
Theobromin	2
Acepromazin	1
Chlorpromazin	1
Cortisol	1
Diphenhydramin	1
Ketoprofen	1
Methadon	1
Theophyllin	1
Xylazin	1

b) alle Humansportproben

Anzahl	260
Nandrolon	46
Testosteron	46
Metandienon	27
Stanozolol	27
Boldenon	14
Clenbuterol	14
Clostebol	7
Ephedrin	6
Amphetamin	6
Canrenon	5
Metenolon	5
Pseudoephedrin	5
Coffein	4
Mesterolol	4
Methyltestosteron	4
Oxandrolon	4
Dehydrochlormethylt.	3
Furosemid	3
Nikethamid	3
Fluoxymesteron	2
Norephedrin	2
Phentermin	2
Triamteren	2
Amineptin	1
Dexamethason	1
Dextropropoxyphen.	1
Dihydrotestosteron	1
Drostanolon	1
Etamivan	1
Fencamfamin	1
Fenethylin	1
Formebolon	1
Heptaminol	1
Isoxsuprin	1
Mephentermin	1
Methylephedrin	1
Oxymetholon	1
Phendimetrazin	1
Prolintan	1
Sotalol	1
Steroidprofil	1

Die Tabelle 10 zählt die identifizierten Dopingsubstanzen gegliedert nach a) DSB angeschlossenen Verbände (Humansport), b) alle Substanzen aus Humansportproben und c) alle aus Pferdesportproben auf.

Die Anzahl der aufgefundenen Substanzen ist höher als die Anzahl der positiven Befunde, weil einige Dopingproben mehrere Dopingmittel enthielten.

Anlage 5
zu Abschnitt 2.3.1

Überblick über die Zuordnung der positiven Wettkampfproben auf betroffene olympische Verbände und über die Anzahl positiver Proben bei ausgewählten Spitzenverbänden mit größerer Dopinggefährdung

Dopinganalytik und positive Fälle in Deutschland von 1989 bis 1993 in Olympischen Verbänden												
Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen des DSB (Training/ADK)												
	1989		1990		1991		1992		1993		Summe	
	Pr.ges.	positiv	Pr.ges.	positiv	Pr.ges.	positiv	Pr.ges.	positiv	Pr.ges.	positiv	Pr.ges.	positiv
BDR	405	1	501	1	728	2	800	2	811	5	3 245	11
BVDG	58	2	71	1	135	2	139	13	103	2	506	20
DABV	9	0	10	0	16	0	20	1	22	0	77	1
DBAV	0	0	0	0	18	0	9	0	0	0	27	0
DEB	8	0	10	0	41	0	57	0	36	0	152	0
DESG	0	0	0	0	6	0	6	0	26	0	38	0
DFEB	83	2	76	0	89	0	78	0	104	0	430	2
DFB	120	0	128	0	188	0	296	1	484	0	1 216	1
DHAB	0	0	0	0	0	0	0	0	100	0	100	0
DHOB	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	7	0
DJB	52	0	89	1	56	0	102	0	80	0	379	1
DKV	25	0	15	0	44	0	149	1	115	0	348	1
DLV	131	1	191	0	298	1	366	3	364	2	1 350	7
DSÜB	149	0	207	1	191	0	186	2	312	0	1 045	3
DSV	72	1	77	0	92	1	104	2	75	1	420	5
DSKV	8	0	0	0	87	0	108	0	71	0	274	0
DTTB	0	0	0	0	0	0	42	0	0	0	42	0
DVMF	0	0	46	0	25	0	56	1	58	0	185	1
Training/ ADK	96	0	438	1	1 557	4	3 931	11	3 756	1	9 778	17
Summe	1 216	7	1 859	5	3 578	10	6 449	37	6 517	11	19 619	70
DOKR	189	6	236	4	358	6	457	3	430	16		
Summe	1 405	13	2 095	9	3 936	16	6 906	40	6 947	27	19 619	70

BDR Bund Deutscher Radfahrer
 BVDG Bundesverband Deutscher Gewichtheber
 DABV Deutscher Amateur-Box-Verband
 DBAV Deutscher Badminton-Verband
 DBB Deutscher Basketball-Bund
 DBSV Deutscher Bob- und Schlittensportverband

DEB Deutscher Eishockey-Bund
 DESG Deutsche Eisschnellauf-Gemeinschaft
 DEU Deutsche Eislaufer-Union
 DFB Deutscher Fußball-Bund
 DFEB Deutscher Fechter-Bund
 DHAB Deutscher Handball-Bund

- DHOB Deutscher Hockey-Bund
- DJB Deutscher Judo-Bund
- DKAV Deutscher Karate-Verband
- DKB Deutscher Keglerbund
- DKV Deutscher Kanu-Verband
- DLV Deutscher Leichtathletik-Verband
- DORK Deutsche Reiterliche Vereinigung
- DRB Deutscher Ringer-Bund
- DRUV Deutscher Ruderverband
- DSEV Deutscher Segler-Verband
- DSKV Deutscher Skiverband
- DSV Deutscher Schwimm-Verband
- DSÜB Deutscher Schützenbund
- DTB Deutscher Turner-Bund
- DTEB Deutscher Tennis-Bund
- DTRU Deutsche Triathlon-Union
- DTTB Deutscher Tischtennis-Bund
- DTU Deutsche Taekwondo Union
- DVMF Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf
- DVV Deutscher Volleyball-Verband

Anzahl der positiven Proben und der Wettkampfkontrollen bei Spitzenverbänden mit größerer Dopinggefährdung

Im folgenden werden exemplarisch die Anzahl der positiven Proben und der Wettkampfkontrollen des Bundes Deutscher Radfahrer, des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit ist die relative Häufigkeit positiver Proben beim Bundesverband Deutscher Gewichtheber jeweils über allen Balken für die Kontrollhäufigkeit dargestellt, bei den anderen Verbänden jeweils nur für die Jahre 1989 und 1993 über dem Balken für die Kontrollhäufigkeit abgetragen.

Abb. 1 a Kontrollhäufigkeit und Anzahl der positiven Proben beim Bund Deutscher Radfahrer (Legende siehe Abb. 1 e)

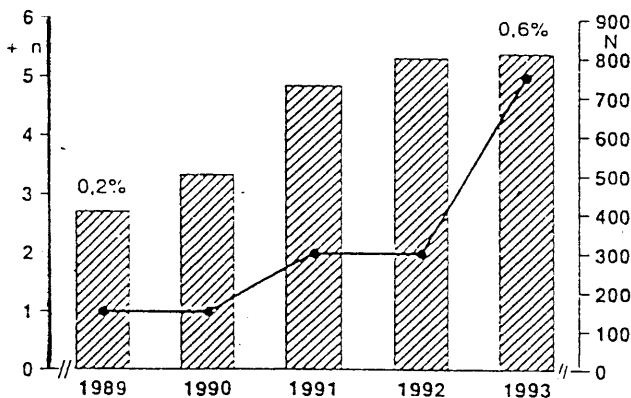


Abb. 1 b Kontrollhäufigkeit und Anzahl der positiven Proben beim Deutschen Schwimm-Verband (Legende siehe Abb. 1 e)

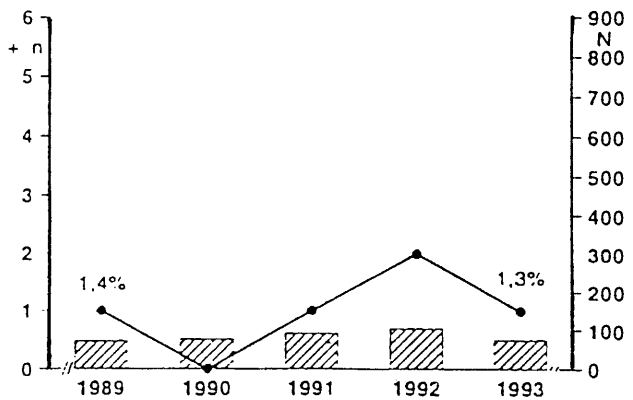


Abb. 1 c Kontrollhäufigkeit und Anzahl der positiven Proben beim Deutschen Leichtathletik-Verband (Legende siehe Abb. 1 e)

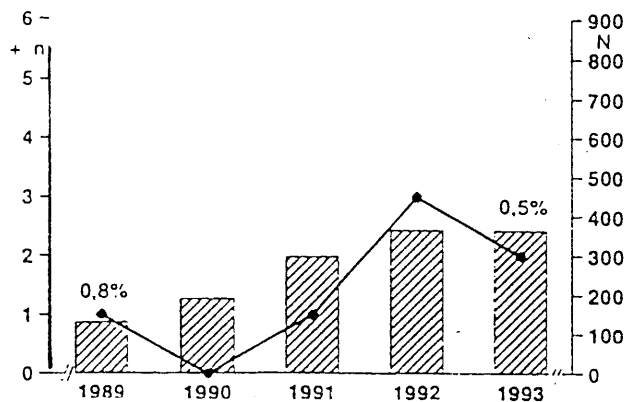


Abb. 1 d Kontrollhäufigkeit und Anzahl der positiven Proben bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (Legende siehe Abb. 1 e)

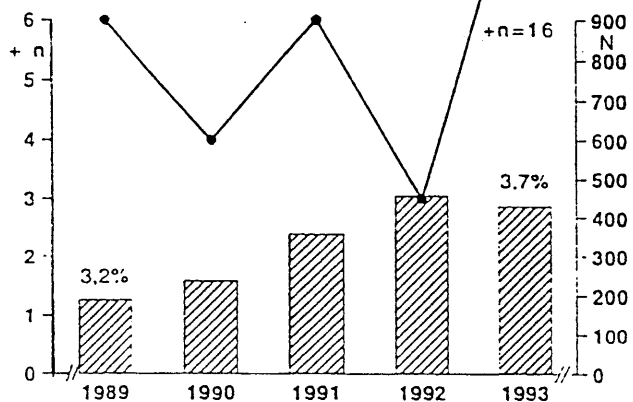
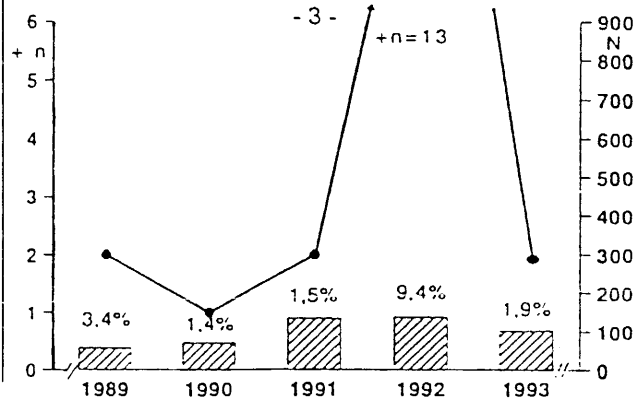


Abb. 1 e Kontrollhäufigkeit und Anzahl der positiven Proben beim Bundesverband Deutscher Gewichtheber

+ n = absolute Anzahl der positiven A-Proben (linke Hochachse)
 N = Anzahl der Kontrollen (rechte Hochachse)
 % = relative Häufigkeit positiver A-Proben



Anlage 6
zu Abschnitt 2.7

Gegenüberstellung der „Straf“-Bestimmungen der Spitzenverbände bei Dopingvergehen des Deutschen Sportbundes

Gegenüberstellung der „Straf“-Bestimmungen der Spitzenverbände bei Dopingvergehen

Verband	Zuständig	Maßnahmen deckungs- gleich mit RR des DSB	Zulassungssperren bei nachgewiesenem Doping a) Im 1. Fall b) Im 1. Rückfall c) Im 2. Rückfall d) Festlegung d. Sperre unter Berücksichtigung d. Verschuldensgrads sowie mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit: ja / nein e) Weitere Maßregeln
ADAC.....	—	ja	a)–e) s. RR/DSB
Am. Football.....	Keine Rückmeldung		
AvD.....	Keine Rückmeldung		
Aero.....	Erhard Hein	ja	a)–e) s. RR/DSB
Amateur-Boxen..	Helmut Mohr	ja	a)–e) s. RR/DSB
Badminton.....	Gunther Rathgeber	ja	a)–e) s. RR/DSB
Bahnengolf.....	Alfred Schrod	nein	a) mind. 1 Jahr Wettkampfsperre b)–c) auf Lebenszeit d) nein e) —
Baseball u. Softb..	Jürgen Elsishans	ja	a)–e) s. RR/DSB
Basketball.....	Dirk Horstmann	ja	a)–e) s. RR/DSB
Behinderten- Sport.....	Dieter Keuther	ja	a)–e) s. RR/DSB
Billard.....	Fred Jacobs	ja	a)–e) s. RR/DSB
Bob- und Schlittensp.....	G. Gscheidlinger	ja	a)–e) s. RR/DSB
Boccia.....	Keine Rückmeldung		
Eissport — Eislauf.....	Peter Krick	nein	a) 3 Monate bis 2 Jahre b) 2 Jahre bis lebenslange Sperre c) lebenslange Sperre d) ja e) Athleten, die wegen Doping in anderen Sportarten disqualifiziert wurden, sind dies auch im Eislaufen.
— Eisschnellauf..	G. Schumacher	nein	a) 2 Jahre b) lebenslang c) — d) ja e) — Ephedrine, Phenylpropanolamine, Codeine: 1. Fall: 3 Monate 2. Fall: 2 Jahre 3. Fall: lebenslang
— Eisschützen...	Winfried Mühlbauer	nein	a) zeitlich begrenzt b) zeitlich begrenzt c) dauerhafte Sperre d) ja e) —
— Curling.....	Thomas Vogelsang	ja	a)–e) s. RR/DSB

Verband	Zuständig	Maßnahmen deckungs- gleich mit RR des DSB	Zulassungssperren bei nachgewiesenem Doping a) Im 1. Fall b) Im 1. Rückfall c) Im 2. Rückfall d) Festlegung d. Sperre unter Berücksichtigung d. Verschuldensgrads sowie mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit: ja / nein e) Weitere Maßregeln
Fechten	Dr. med. W. Wolfgarten	nein	a) 2 Jahre (Anabolika, Amphetamin, Derivate, andere Stimulantien, Coffein, Diuretica, Beta-Blocker, Narkotika) b) lebenslängliche Zulassungssperre c) — d) nein e) — Ephedrin, Codein, Phenylpropanolamin: 1. Fall: 2 Monate 1. Rückfall: 2 Jahre 2. Rückfall: lebenslängliche Wettkampfsperre
Fußball Gehörlosen Gewichtheben	Keine Rückmeldung Keine Rückmeldung Rolf Feser	nein	a) mind. 12 Monate und bis zu DM 2000,— Geldstrafe b) bis zu 3 Jahren + bis zu DM 3000,— c) auf Lebenszeit d) ja e) Geldstrafen zusätzlich
Golf Handball	Keine Rückmeldung Dorothea Stausberg	ja	a) — d) s. RR/DSB e) Geldstrafe
Hockey Judo	Michael Krause Ulrich Merget	ja nein	a) — e) s. RR/DSB a) Startverbot b) keine gesonderte Regelung c) keine gesonderte Regelung d) ja e) Verweis, Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot; Hausverbot; Geldbuße bis DM 1000,—
Ju-Jutsu	Rainer Riedel	ja	a) — d) s. RR/DSB e) —
Kanu	Wolfgang Over	nein	a) Wettkampfsperre von 2 Jahren b) Wettkampfsperre auf Lebenszeit c) — d) nein e) —
Karate	Dr. Oliver Schnabel Peter Betz	ja	— Wettkampfsperre von mind. 2 Jahren bis lebenslang; — Ausschluß aus dem Verband u. seinen untergeordn. Organis.; — Aberkennung von Wettkampferfolgen und -titeln; — Aberkennung von Gürtelgraden, Lizenzen o. a. zum Vermeid der Übernahme in Fremdorganisationen; — fristlose Vertragsauflösung
Kegeln	Peter Wackermann	nein	a) mindestens 6 Monate b)/c) im Wiederholungsfall werden Spielsperren verschärft ausgesprochen d) ja e) Hilfspersonen wird die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden auf Zeit oder Dauer, abgesprochen bzw. entzogen.

Verband	Zuständig	Maßnahmen deckungs- gleich mit RR des DSB	Zulassungssperren bei nachgewiesenem Doping a) Im 1. Fall b) Im 1. Rückfall c) Im 2. Rückfall d) Festlegung d. Sperre unter Berücksichtigung d. Verschuldensgrads sowie mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit: ja / nein e) Weitere Maßregeln
DLRG	Dr. Peter Pietsch	nein	a) Sperre auf Lebenszeit b) — c) — d) nein e) —
Leichtathletik	Jan Kern	nein	a) bei Stimulanzien u. ä. 3 Monate, bei Anabolika u. ä. 4 Jahre b) bei Stimulanzien u. ä. 2 Jahre, bei Anabolika u. ä. lebenslänglich c) lebenslänglich d) nein, aber: — DLV-Antrag zum IAAF-Kongreß auf Berücksichtigung e) —
Moderner Fünfkampf	Eleonore Petri	nein	a) Disqualifikation/mind. 1 Jahr Wettkampfsperre b) Wettkampfsperre auf Lebenszeit c) — d) nein e) —
Motorsport	Hans-Robert Kreutze	ja	a) — e) s. RR/DSB
Motoryacht	Keine Rückmeldung		
Radfahren	Werner Wenzel	nein	a) Disqualifikation und 3 Monate Sperre b) Disqualifikation und 6 Monate Sperre c) Endgültiger Lizenzentzug d) nein e) Bei Manipulation oder deren Versuch: 1. Fall: Disqualifikation und 6 Monate Sperre 2. Fall: Disqualifikation und endgültiger Lizenzentzug
Rasenkraftsport- u. Tauziehen	Rainer Schalck	ja	a) — e) s. RR/DSB
Reiten	Dr. H. D. Wagner	nein	a) 3 Monate bis lebenslang b) — c) — d) ja e) Geldbuße bis DM 5 000,— (ab 1. 1. 94: bis DM 50 000,—)
Ringens	Manfred Müller	nein	a) bis 3 Jahre Sperre b) Sperre auf Lebenszeit c) — d) nein e) Hauptamtliche Mitarbeiter: Geldstrafe, im Rückfall fristlose Kündigung. Hilfspersonen: Ausschluß von allen Wettkämpfen, Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen. Mindestfrist des Verbotes 3 Jahre.
Rollsport — Rollhockey	Harro Strucksberg	nein	a) bis 12 Monate b) Lebenszeit c) — d) ja e) s. RR/DSB

Verband	Zuständig	Maßnahmen deckungsgleich mit RR des DSB	Zulassungssperren bei nachgewiesenem Doping a) Im 1. Fall b) Im 1. Rückfall c) Im 2. Rückfall d) Festlegung d. Sperre unter Berücksichtigung d. Verschuldensgrads sowie mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit: ja / nein e) Weitere Maßregeln
— Rollkunstlauf..	Kirsten Laubenstein	nein	Sportler/innen: Ausschluß von jeglichen nationalen und internationalen Veranstaltungen Offizielle: Ämterentzug Trainer/ÜL: Lizenzentzug; keine Beschäftigung bei Untergliederungen
Rudern	Karl F. Brodeßer Hans-Jürgen Bittner	ja	a)–e) s. RR/DSB
Rugby	Volker Himmer	ja	a)–e) s. RR/DSB
Schach	Horst Metzting	keine Doping- kontrollen	
Schützen	Heiner Gabelmann	ja	a)–e) s. RR/DSB
Schwimmen	Dr. Klaus Nottrodt	ja (ab 1. 10. 93)	z. Zt. a) 3 Monate bis 2 Jahre b) 1–5 Jahre c) 2 Jahre bis auf Lebenszeit (jeweils Höchststrafe b. Anwendung anaboler Steroide, Peptidhormonen oder Analogen) d) ja e) Sportler trägt Kosten der positiven Proben und entst. Auslagen
Segeln	Hans Sendes	ja	a)–e) s. RR/DSB
Skibob	Dr. Großmann	ja	a)–e) s. RR/DSB
Ski	Hubert Schwarz	ja	a)–d) s. RR/DSB e) Geldbußen können zusätzl. verhängt werden
Sportakrobatik ...	Keine Rückmeldung		
Sportfischer	Keine Rückmeldung		
Sporttaucher	Dr. Karl-Heinz Kienle	nein	a) lebenslange Sperre b) — c) — d) nein e) —
Squash	Rolf Köhnen	ja	a)–e) s. RR/DSB
Taekwondo	Keine Rückmeldung		
Tanzsport	Heinz Späker	ja	a)–e) s. RR/DSB
Tennis	Günter Sanders	nein	a) voraussichtlich 6 Monate b) voraussichtlich 12 Monate c) voraussichtlich lebenslänglich d) ja e) —
Tischtennis	Matthias Vatheuer	nein	Verweis, Geldstrafe, zeitweilige oder ständige Sperre (ab 1994 Angleichung an RR/DSB geplant)
Triathlon	Peter Kernbach	nein	a) 10 Monate b) 18 Monate c) lebenslang d) nein e) Einbehaltung des Startpasses
Turnen	Wolfgang Willam	ja	a)–d) s. RR/DSB
Volleyball	Lutz Endlich	nein	e) Entzug der Förderung durch die DSH Angleichung an RR/DSB jedoch beim Hauptausschuß im November 1993 vorgesehen
Wasserski	Otto W. Frech	ja	a)–e) s. RR/DSB

Dopingstatistiken 1990—1992 des Internationalen Olympischen Komitees

Laboratories Statistics 1990
IOC-Accredited Laboratories (21)

Samples collected at	Number of samples analysed	Number of analytically positive A-samples	Percentage %
National Competitions . . .	27 152	428	1.58
International Competitions . . .	7 037	70	0.99
Major International Championships .	8 934	125	1.40
not at competition	28 218	309	1.10
total	71 341	932	1.31
Olympic Sports .	45 284	449	0.99
non-Olympic Sports	26 057	483	1.85
total	71 341	932	1.31

Statistics 1990 of the IOC accredited laboratories

Olympic Sports	N	pos	%	N	pos	%
archery	98	1	1.02	16	0	0.00
athletics	8 237	98	1.19	1 935	19	0.98
badminton	408	3	0.74	48	1	2.08
baseball	689	19	2.76	146	2	1.37
basketball	1 312	21	1.60	294	3	1.02
biathlon	195	1	0.51	34	0	0.00
bobsleigh	310	5	1.61	109	1	0.92
boxing	705	10	1.42	109	1	0.92
canoe	732	3	0.41	199	0	0.00
cycling	8 037	85	1.06	379	7	1.85
diving	60	0	0.00	24	0	0.00
equestrian	188	2	1.06	16	0	0.00
fencing	723	4	0.55	105	1	0.95
football	6 335	27	0.43	411	5	1.22
gymnastics	364	1	0.27	132	1	0.76
handball	777	1	0.13	235	0	0.00
hockey	340	2	0.59	140	0	0.00
ice hockey	1 011	5	0.49	270	0	0.00
judo	1 010	9	0.89	200	2	1.00
modern pentathlon	720	3	0.42	57	0	0.00
rowing	980	8	0.82	393	3	0.76
shooting	1 634	7	0.43	204	0	0.00
skating	1 096	13	1.19	243	0	0.00
skiing	714	4	0.56	223	3	1.35
swimming	1 954	4	0.21	355	0	0.00
table tennis	97	0	0.00	20	0	0.00
tennis	356	4	1.12	116	0	0.00
tobogganing	61	1	1.64	35	0	0.00
volleyball	887	11	1.24	306	4	1.31
weightlifting	4 298	89	2.07	1 437	25	1.74
wrestling	835	8	0.96	402	5	1.24
yachting	121	0	0.00	28	0	0.00
total	45 284	449	0.99	8 621	83	0.97

Statistics 1990 of the IOC accredited laboratories

Non-Olympic Sports	N	pos	%	N	pos	%
acrobatics	20	0	0.00	0	0	
aeronautics	36	0	0.00	0	0	
american football	14 804	131	0.88	13 723	113	0.82
bodybuilding	1 150	158	13.74	167	29	17.37
bowling	66	0	0.00	13	0	0.00
cricket	60	0	0.00	0	0	
curling	27	0	0.00	11	0	0.00
dancing	47	0	0.00	0	0	
golf	20	0	0.00	2	0	0.00
karate	139	3	2.68	33	0	0.00
miscellaneous	2 114	28	1.35	809	9	1.12
motorsport	136	4	2.94	0	0	
orienteering	78	0	0.00	22	0	0.00
pelota vasca	32	0	0.00	0	0	
powerlifting	953	62	6.51	271	4	1.48
racquetball	72	1	1.39	8	0	0.00
roller hockey	6	0	0.00	0	0	
roller skating	236	6	2.54	0	0	
rugby	315	4	1.27	52	0	0.00
ski nautique	67	0	0.00	2	0	0.00
softball	166	4	2.41	22	0	0.00
squash	121	0	0.00	16	0	0.00
taekwondo	166	0	0.00	1	0	0.00
triathlon	452	4	0.88	0	0	
unknown	4 774	78	1.63	4 445	71	1.60
total	26 057	483	1.85	19 597	226	1.15

1990 Statistics broken down by sports

Sports	total			not at competit.		
	N	pos	%	N	pos	%
american football	14 804	131	0.88	13 723	113	0.82
athletics	8 237	98	1.19	1 935	19	0.98
cycling	8 037	85	1.06	379	7	1.85
football	6 335	27	0.43	411	5	1.22
unknown	4 774	78	1.63	4 445	71	1.60
weightlifting	4 298	89	2.07	1 437	25	1.74
miscellaneous	2 114	28	1.35	809	9	1.12
swimming	1 954	4	0.21	355		
shooting	1 634	7	0.43	204		
basketball	1 312	21	1.60	294	3	1.02
bodybuilding	1 150	158	13.74	167	29	17.37
skating	1 096	13	1.19	243		
ice hockey	1 011	5	0.49	270		
judo	1 010	9	0.89	200	2	1.00
rowing	980	8	0.82	393	3	0.76
powerlifting	953	62	6.51	271	4	1.48
volleyball	887	11	1.24	306	4	1.31
wrestling	835	8	0.96	402	5	1.24
handball	777	1	0.13	235		
canoe	732	3	0.41	199		
fencing	723	4	0.55	105	1	0.95
modern pentathlon	720	3	0.42	57		
skiing	714	4	0.56	223	3	1.35
boxing	705	10	1.42	109	1	0.92
baseball	689	19	2.76	146	2	1.37
triathlon	452	4	0.88	0	0	
badminton	408	3	0.74	48	1	2.08
gymnastics	364	1	0.27	132	1	0.76
tennis	356	4	1.12	116		
hockey	340	2	0.59	140		
rugby	315	4	1.27	52		
bobsleigh	310	5	1.61	109	1	0.92
roller skating	236	6	2.54	0		
biathlon	195	1	0.51	34		
equestrian	188	2	1.06	16		
softball	166	4	2.41	22		
taekwondo	166			1		
karate	139	3	2.68	33		
motorsport	136	4	2.94	0		
yachting	121			28		
squash	121			16		
archery	98	1	1.02	16		
table tennis	97			20		
orienteering	78			22		
racquetball	72	1	1.39	8		
ski nautique	67			2		
bowling	66			13		
tobogganing	61	1	1.64	35		
diving	60			24		
cricket	60			0		
dancing	47			0		
aeronautics	36			0		
pelota vasca	32			0		
curling	27			11		
golf	20			2		
acrobatics	20			0		
roller hockey	6			0		
total	71 341	932	1.31	28 218	309	1.10

**Statistics 1990 of the IOC accredited laboratories
Substances identified in the classes of forbidden
substances**

Class	N	%
Stimulants	340	32
Narcotics	62	6
Anabolic Steroids	579	54
Beta-Blockers	8	1
Diuretics	37	3
Masking Agents	6	} 4
Peptide Hormones	1	
Substances subject to certain restrictions	11	
Not IOC-list	20	
Total	1 064	100

**Statistics 1990 of the IOC accredited laboratories
Substances identified**

Stimulants	340
amfepramone	2
amphetamine	24
caffeine	17
cathine	5
cocaine	9
cropropamide	1
crotethamide	1
ephedrine	43
fenetylline	4
fenfluramine	1
heptaminol	9
mefenorex	1
methamphetamine	6
methoxyphenamine	1
methylephedrine	5
nikethamide	8
pemoline	2
phendimetrazine	1
phenmetrazine	2
phentermine	5
phenylephrine	1
phenylpropanolamine	64
pholedrine	1
prolintane	2
pseudoephedrine	123
strychine	2
Narcotics	62
codeine	32
dextropropoxyphene	8
dihydrocodeine	1
ethylmorphine	2
hydrocodone	2
levorphanol	1
morphine	14
pethidine	1
phenazocine	1

Anabolic Steroids	579
boldenone	17
clostebol	3
dehydrochlormethyltestost.	4
drostanolone	7
fluoxymesterone	1
formebolone	2
mesterolone	8
metandienone	23
metenolone	25
methyltestosterone	18
nandrolone	192
norethandrolone	6
oxandrolone	12
oxymetholone	11
stanozolol	79
testosterone	171
Beta-Blockers	8
metoprolol	1
oxprenolol	3
propranolol	4
Diuretics	37
acetazolamide	1
bumetanide	2
canrenone	1
chlortalidone	2
ethacrynic acid	1
furosemide	15
hydrochlorothiazide	11
triamterene	4
Masking Agents	6
probenecid	6
Peptide Hormones	1
hcg	1
Substances subject to certain restrictions	11
ethanol	11
Not IOC-list	20
thc	20

1991 Statistics – IOC-Accredited laboratories (21)

Samples collected at	Number of samples analysed	Number of analytically positive A-samples	Percentage %
National Competitions.	29 287	346	1.18
International Competitions	10 305	44	0.43
Major International Championships	10 420	148	1.42
not at competition.....	34 076	267	0.78
total	84 088	805	0.96
Olympic Sports	53 165	380	0.72
non-Olympic Sports ...	30 923	425	1.37
total	84 088	805	0.96

Statistics 1991 — IOC accredited laboratories (21)
Number of samples analysed in Olympic Sports

	national competitions			international competitions			major intern. championships			not at competition			total		
	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%
archery	106	2	1.89	8	0	0.00	44	0	0.00	11	0	0.00	169	2	1.18
athletics	3894	31	0.80	1527	6	0.39	1394	9	0.65	3594	16	0.45	10409	62	0.60
badminton	133	0	0.00	49	1	2.04	68	0	0.00	7	1	14.29	257	2	0.78
boxing	409	3	0.73	73	0	0.00	249	1	0.40	174	1	0.57	905	5	0.55
canoe	501	0	0.00	91	0	0.00	133	0	0.00	140	0	0.00	865	0	0.00
football	4457	14	0.31	2554	2	0.08	195	0	0.00	402	2	0.50	7608	18	0.24
gymnastics	166	0	0.00	37	0	0.00	118	0	0.00	75	1	1.33	396	1	0.25
handball	293	2	0.68	22	0	0.00	119	0	0.00	117	1	0.85	551	3	0.54
judo	583	3	0.51	82	1	1.22	243	0	0.00	108	1	0.93	1016	5	0.49
modern pentathlon	227	0	0.00	47	0	0.00	233	0	0.00	42	0	0.00	549	0	0.00
shooting	703	7	1.00	171	1	0.58	567	2	0.35	111	0	0.00	1552	10	0.64
skating	624	4	0.64	102	0	0.00	148	1	0.68	297	0	0.00	1171	5	0.43
skiing	555	2	0.36	56	0	0.00	197	1	0.51	452	2	0.44	1260	5	0.40
swimming	1554	8	0.51	113	0	0.00	554	2	0.36	385	2	0.52	2606	12	0.46
table tennis	37	0	0.00	92	0	0.00	50	0	0.00	9	0	0.00	188	0	0.00
volleyball	333	2	0.60	186	1	0.54	263	0	0.00	173	1	0.58	955	4	0.42
weightlifting	1986	31	1.56	244	5	2.05	702	19	2.71	1534	25	1.63	4466	80	1.79
wrestling	355	6	1.69	41	0	0.00	162	1	0.62	318	4	1.26	876	11	1.26
baseball	452	1	0.22	0	0		43	0	0.00	110	0	0.00	605	1	0.17
basketball	999	11	1.10	302	0	0.00	294	1	0.34	280	0	0.00	1875	12	0.64
cycling	4105	44	1.07	3546	22	0.62	2377	44	1.85	440	3	0.68	10468	113	1.08
fencing	408	2	0.49	83	0	0.00	128	1	0.78	54	0	0.00	673	3	0.45
hockey	212	1	0.47	52	2	3.85	112	2	1.79	112	0	0.00	488	5	1.02
ice hockey	344	4	1.16	42	0	0.00	218	2	0.92	330	2	0.61	934	8	0.86
rowing	716	3	0.42	77	0	0.00	135	1	0.74	276	0	0.00	1204	4	0.33
tennis	83	0	0.00	130	4	3.08	137	4	2.92	58	0	0.00	408	8	1.96
yachting	101	0	0.00	32	0	0.00	44	0	0.00	14	0	0.00	191	0	0.00
diving	58	1	1.72	6	0	0.00	22	0	0.00	9	0	0.00	95	1	1.05
bobsleigh	122	0	0.00	8	0	0.00	51	1	1.96	133	1	0.75	314	2	0.64
biathlon	71	3	4.23	16	0	0.00	0	0		9	0	0.00	96	3	3.13
tobogganing	0	0		0	0		0	0		15	0	0.00	15	0	0.00
total	24 587	185	0.75	9789	45	0.46	9000	92	1.02	9789	63	0.64	53 165	385	0.72

**Statistics 1991 — IOC accredited laboratories (21)
Samples analysed in non-Olympic Sports**

	total			not at competition		
	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%
american						
football.....	19 484	115	0.59	19 091	110	0.58
unknown.....	3 519	65	1.85	3 086	63	2.04
miscellaneous..	2 102	22	1.05	878	6	0.68
powerlifting....	1 261	63	5.00	526	10	1.90
bodybuilding ..	802	121	15.09	83	15	18.07
rugby.....	515	5	0.97	117		
triathlon.....	490	2	0.41	57		
rugby league						
football.....	367	13	3.54	121		
roller skating ..	320	2	0.63	10		
water polo.....	178			32		
karatedo.....	170	1	0.59	26		
australian rules						
football.....	152			66		
taekwondo....	151	4	2.65			
orienteering ..	147			24		
softball.....	112	2	1.79	17		
squash.....	74			6		
disabled.....	71					
motor sport....	68					
ski nautique ...	68			10		
bowling.....	67	1	1.49	4		
golf.....	66			52		
trampoline.....	59			7		
speedway.....	58	1	1.72			
cricket.....	51			3		
tug of war.....	51	2	3.92			
canary						
wrestling.....	48	1	2.08			
dancing.....	48					
surf life saving .	44	1	2.27	22		
water skiing ...	44			2		
curling.....	43	1	2.33	2		
motor sports ...	35					
racquetball....	32					
greyhound.....	28	1	3.57	5		
netball.....	26			10		
surfing.....	24	1	4.17			
bmX racing....	22	1	4.55	12		
ultramarathon..	20					
pelota vasca ...	18					
acrobatics.....	15					
snooker.....	14					
roller hockey...	10			3		
ten pin bowling	10					
lacrosse.....	8			4		
martial arts....	7			3		
mountaineering	6					
underwater						
hockey.....	6			6		
shinty.....	4					
board sailing...	2					
sepak tak raw..	2					
wushu.....	2					
billiards.....	1			1		
polocrosse.....	1			1		
total.....	30 923	425	1.37	24 287	204	0.84

**1991 Statistics — IOC accredited laboratories
Substances identified in the classes of forbidden
substances**

Class	N
Stimulants	221
Narcotics	72
Anabolic Steroids	552
Beta-Blockers	10
Diuretics	47
Masking Agents	1
Peptide Hormones	1
Substances subject to certain restrictions	7
Not IOC-list	15
total	926

**Statistics 1991 — IOC accredited laboratories (21)
Number of substances identified
in each forbidden class**

Stimulants	221
pseudoephedrine	57
amphetamine	27
phenylpropanolamine	23
cocaine	22
ephedrine	22
heptaminol	12
caffeine	8
phentermine	7
prolintane	7
methamphetamine	5
nikethamide	4
fenetylline	3
fencamfamine	3
amfepramone	2
mesocarb	2
methoxyphenamine	2
methylephedrine	2
pemoline	2
phenmetrazine	2
pipradrol	2
strychnine	2
cropropamide	1
etilefrine	1
fenfluramine	1
phendimetrazine	1
propylhexedrine	1
Narcotics	72
codeine	36
dextropropoxyphene	17
morphine	13
dihydrocodeine	2
ethylmorphine	1
hydrocodone	1
hydromorphone	1
pentazocine	1

Anabolic Steroids	552
testosterone	187
nandrolone	165
stanozolol	52
boldenone	13
metenolone	52
metandienone	44
methyltestosterone	14
clostebol	2
drostanolone	8
oxymetholone	6
mesterolone	4
oxandrolone	3
norethandrolone	1
trenbolone	1
Beta-Blocker	10
propranolol	7
metoprolol	1
atenolol	1
oxprenolol	1
Diuretics	47
furosemide	29
triamterene	4
hydrochlorothiazide	9
canrenone	2
amiloride	1
spironolactone	1
acetazolamide	1
Peptide Hormones	1
hcg	1
Masking Agents	1
probenecid	1
Substances subject to certain restrictions	7
ethanol	7
not IOC list	15
cannabis	14
phenobarbital	1

1992 Statistics — IOC-Accredited Laboratories (23)

Event	samples analysed	positive A-samples	%
National Competitions.	30 829	475	1.54
International Competitions	10 535	81	0.77
Major International Competition	10 030	131	1.31
not at competition	36 414	306	0.84
total	87 808	993	1.13
Olympic Sports	57 105	433	0.76
non-Olympic Sport	30 703	560	1.82
total	87 808	993	1.13

IOC Statistics 1992
Number of samples analysed in Olympic Sports

	with national participants			with international participants			major international championships			out-of-competition			total		
	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%
archery	138	2	1.45	10			33			64			245	2	0.82
athletics	4 005	29	0.72	1 481	26	1.76	1 375	16	1.16	4 405	37	0.84	11 266	108	0.96
badminton	135			89			111			123			458		
baseball	435			3			46			235	2	0.85	719	2	0.28
basketball	821	11	1.34	210			133	2	1.50	512	1	0.20	1 676	14	0.84
biathlon	86			6			34			80	1	1.25	206	1	0.49
bobsleigh	66	2	3.03	26			40	1	2.50	82			214	3	1.40
boxing	383	1	0.26	139	3	2.16	189	3	1.59	307	1	0.33	1 018	8	0.79
canoe	734	3	0.41	13			146			328			1 221	3	0.25
cross country skiing							1			15	1	6.67	16	1	6.25
cycling	4 497	28	0.62	3 896	28	0.72	2 387	27	1.13	826	4	0.48	11 606	87	0.75
diving	54						10			39	2	5.13	103	2	1.94
equestrian	101	1	0.99	17			20	2	10.0	30			168	3	1.79
fencing	350			82	1	1.22	170	1	0.59	91			693	2	0.29
football	5 227	24	0.46	2 916			160	1	0.63	1 633	14	0.86	9 936	39	0.39
gymnastics	273	2	0.73	50			48			129	1	0.78	500	3	0.60
handball	417	5	1.20	14			218	2	0.92	293			942	7	0.74
hockey	146			10			98	1	1.02	162			416	1	0.24
ice hockey	386	3	0.78	10			385	1	0.26	364	4	1.10	1 145	8	0.70
judo	562	1	0.18	146			197	2	1.02	372	3	0.81	1 277	6	0.47
modern pentathlon	206	1	0.49	48			235			64			553	1	0.18
rowing	573	4	0.70	80			118			567	3	0.53	1 338	7	0.52
shooting	641	9	1.40	201	2	1.00	464	1	0.22	151			1 457	12	0.82
skating	393	1	0.25	66			178			323			960	1	0.10
skiing	333			27			41			379	1	0.26	780	1	0.13
swimming	1 049	4	0.38	62	1	1.61	371			780	4	0.51	2 262	9	0.40
table tennis	183	3	1.64	14			66			79			342	3	0.88
tennis	163	3	1.84	42	1	2.38	96			123			424	4	0.94
tobogganing	49						12			16			77		
volleyball	399	4	1.00	18			201	1	0.50	241			859	5	0.58
weightlifting	1 885	37	1.96	155	2	1.29	502	14	2.79	1 622	33	2.03	4 164	86	2.07
wrestling	245	4	1.63	46	1	2.17	133	5	3.76	421	6	1.43	845	16	1.89
yachting	155			3			93			110			361		
total	25 090	182	0.73	9 880	65	0.66	8 311	80	0.96	14 966	118	0.79	58 247	445	0.76

IOC Statistics 1992
Number of samples analysed in Non-Olympic Sports

	with national participants			with international participants			major international championships			out-of-competition			total		
	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%	n	n _{pos}	%
acrobatics.....	6												6		
aeronautics.....	12									2			14		
american football.....	563	7	1.24	8	1	12.50				17 654	101	0.57	18 225	109	0.60
billiards.....	4	1	25.00										4	1	25.00
billiards.....	12												12		
bodybuilding.....	651	170	26.11	29	7	24.14	147	34	23.13	30	6	20.00	857	217	25.32
bowling.....	65			18			16			10			109		
canary wrestling.....	126	1	0.79												
cricket.....	64	1	1.56							9			73	1	1.37
curling.....	15						16			17			48		
dancing.....	61												61		
darts.....	33	1	3.03										33	1	3.03
disabled.....	90	3	3.33				37	1	2.70	17	1	5.88	144	5	3.47
duathlon.....	10												10		
golf.....	48	1	2.08	22						61			131	1	0.76
karatedo.....	117	3	2.56	12			64			62	1	1.61	255	4	1.57
lacrosse.....							3			12			15		
lacrosse.....	26									4			30		
martial arts.....	26														
miscellaneous.....	1 057	46	4.35	170			617	2	0.32	740	19	2.57	2 584	67	2.59
motor sport.....	252	5	1.98	54			30			7			343	5	1.46
mountaineering.....							6						6		
netball.....	4			4						8			16		
orienteering.....	58			10			21			24			113		
pelota vasca.....	17						28			38			83		
powerlifting.....	602	23	3.82	40	1	2.50	223	8	3.59	708	26	3.67	1 573	58	3.69
racquetball.....	21			4									25		
roller hockey.....	88	1	1.14				26			26			140	1	0.71
roller skating.....	112	1	0.89	8			16	1	6.25	6			142	2	1.41
rugby.....	577	20	3.47	74	4	5.41	104	1	0.96	190			945	25	2.65
ski nautique.....	28			27			4			4			63		
softball.....	195	1	0.51							26			221	1	0.45
squash.....	69	1	1.45				41	1	2.44	21			131	2	1.53
surfing.....	16	1	6.25	8						15	1	6.67	39	2	5.13
taekwondo.....	137						52	1	1.92	34	1	2.94	223	2	0.90
trampoline.....	44			13	1	7.69				2			59	1	1.69
triathlon.....	227	2	0.88	87			74	1	1.35	36			424	3	0.71
tug of war.....	40						24			3	1	33.33	67	1	1.49
unknown.....	222	3	1.35	59	1	1.69	136	1	0.74	1 606	30	1.87	2 023	35	1.73
water polo.....	70	1	1.43	8	1	12.50	34			76	1	1.32	188	3	1.60
total.....	5 739	293	5.11	655	16	2.44	1 719	51	2.97	21 448	188	0.88	29 561	548	1.85

IOC Statistics 1992
Number of substances identified in the banned
classes

Stimulants.....	277
Narcotics.....	102
Anabolic Androgenic Steroids	717
Beta Blockers.....	12
Diuretics	70
Peptide Hormones	4
Masking Agents	22
Others	47
total	1 251

IOC Statistics 1992
Number of substances identified in the banned
classes

A. Stimulants

total.....	277
pseudoephedrine	66
amphetamine.....	39
ephedrine.....	39
phenylpropanolamine	33
amineptine	14
cocaine	14
caffeine	13
pemoline.....	7
phentermine.....	7
prolintane.....	6
mesocarb.....	6
heptaminol	4
amfepramone.....	4
fenfluramine.....	4
cathine.....	2
methylephedrine.....	2
nikethamide.....	2
fencamfamine	2
etilefrine	2
methoxyphenamine	2
phenylephrine.....	1
phendimetrazine.....	1
etilamfetamine	1
strychnine.....	1
phenmetrazine	1
crotethamide	1
cropropamide.....	1
methylphenidate.....	1
methamphetamine	1

B. Narcotics

total.....	102
codeine	50
dextropropoxyphene	26
morphine.....	18
dihydrocodeine.....	5
ethylmorphine.....	2
pethidine.....	1

C. Anabolic Androgenic Steroids

total.....	717
testosterone	208
nandrolone.....	152
metandienone	77
stanozolol	75
metenolone.....	64
clenbuterol	39
mesterolone	21
drostanolone	18
methyltestosterone.....	19
clostebol	11
oxymetholone	11
boldenone.....	10
oxandrolone	3
formebolone.....	2
trenbolone	2
dehydrochlormethyltest.....	2
fluxymesterone	1
dihydrotestosterone.....	1
methandriol	1

D. Beta Blockers

total.....	12
atenolol	4
propranolol.....	3
metoprolol	2
betaxolol	1
bisoprolol	1
alprenolol	1

E. Diuretics

total.....	70
hydrochlorothiazide.....	21
furosemide	20
canrenone.....	19
acetazolamide	3
spironolactone.....	3
amiloride.....	2
bendroflumethiazide.....	1
triamterene.....	1

IOC Statistics 1992
Number of substances identified in the banned
classes

Peptide Hormones

total.....	4
hcg	4

Masking Agents

total.....	22
epitestosterone	16
manipulation	3
probenecid	3

Others

total.....	47
cannabis	31
ethanol	7
tetrazepam	1
steroidprofil	1

Anlage 8
zu Abschnitt 3.2.1

Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Sportbundes

An die
Präsidenten der Spitzenverbände
des Deutschen Sportbundes

21.4.1992

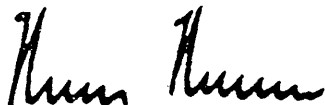
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage des Präsidiums des DSB, anknüpfend an die Bitte der Spitzenverbände auf deren außerordentlicher Vollversammlung des Bundesausschusses für Leistungssport am 5.8.1991, hat eine juristische Arbeitsgruppe (Karl Brodeßer, Jochen Kühl, Hermann Latz, Volker Röhricht, Prof. Dr. George Turner und Prof. Dr. Klaus Vieweg) anliegende Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog erarbeitet.

Das Präsidium hat, der Empfehlung des Bundesausschusses für Recht, Soziales und Steuern folgend, beschlossen, den Spitzenverbänden diesen Sanktionskatalog zur Überprüfung und ggf. Veränderung ihrer Regelungen zur Verfügung zu stellen.

Ich weise außerdem darauf hin, daß das Präsidium die von der Arbeitsgruppe sachverständiger Juristen vorgeschlagenen Änderungen der Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DSB dem Hauptausschuß am 30. Mai 1992 zur Beschlussfassung vorlegen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Hansen

Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog zur Bekämpfung des Dopings

Erarbeitet im Auftrag des Präsidiums des Deutschen Sportbundes von einer juristischen Arbeitsgruppe mit

Herrn Rechtsanwalt Karl F. Brodeßer
 Herrn Rechtsanwalt Jochen Kühl
 Herrn Assessor Herrmann Latz
 Herrn Bundesrichter Volker Röhrich
 Herrn Prof. Dr. George Turner
 Herrn Prof. Dr. Klaus Vieweg

Die Arbeitsgruppe geht bei den nachfolgenden Vorschlägen davon aus, daß eine Absicherung des Sanktionskatalogs gegen Athleten/Athletinnen beim Verstoß gegen das Dopingverbot den stufenförmigen Aufbau der Sportorganisation in Deutschland zu berücksichtigen hat.

Danach ist der Athlet/die Athletin Mitglied in einem Sportverein. Der Sportverein ist mit seiner zuständigen Fachabteilung Mitglied in einem Landesfachverband (ausnahmsweise zusätzlich auch direktes Mitglied im nationalen Spitzenverband).

Der Landesfachverband ist Mitglied in einem nationalen Spitzenverband.

Der nationale Spitzenverband ist Mitglied im Deutschen Sportbund (und Mitglied in einem internationalen Spitzenverband).

Mit der nachfolgenden satzungsrechtlichen Lösung trägt die Arbeitsgruppe diesem stufenförmigen Aufbau Rechnung.

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, daß die Durchsetzung einer satzungsrechtlichen Lösung bei dem stufenförmigen Aufbau und der nach herrschender Rechtsmeinung notwendigen Beschlußfassung auf allen Stufen vom Verein bis zum Spitzenverband auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen kann. Da bei der Doping-Bekämpfung keine Zeit verloren werden soll, bietet die Arbeitsgruppe daneben eine individualrechtliche Lösung an, die von folgender Annahme ausgeht:

Der Athlet/die Athletin ist potentielle/r Teilnehmer/in an Wettkämpfen des Vereins, des Landesfachverbandes, des nationalen Spitzenverbandes und des internationalen Spitzenverbandes sowie anderer Organisationen und Veranstalter.

Für alle nationalen Sportveranstaltungen gilt das Regelwerk (Wettkampfordnung) des nationalen Spitzenverbandes, in das das Doping-Verbot des DSB (des internationalen Spitzenverbandes) zu verankern ist.

Die Einhaltung der Antidoping-Regeln des Spitzenverbandes sind Zulassungsvoraussetzung für den Athleten/die Athletin an sämtlichen Wettkämpfen.

Satzungsrechtliche Lösung

A. Spitzenverband

I. In die Verbandssatzung ist im Rahmen der Beschreibung von „Grundsätzen“, „Aufgaben“ (oder an entsprechender Stelle) folgender Passus (oder eine entsprechende Formulierung) aufzunehmen:

„Aufgaben des ... – Verbandes sind:

- Bekämpfung des Dopings und Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
- Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnung. Das für Sanktionen zuständige Organ und das Verfahren bestimmt die Satzung.“

II. Die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 14. 12. 1991 (Anlage 1) sind als Bestandteil der Satzung zu verankern; eine Aufnahme in Nebenordnungen ohne Satzungscharakter sowie eine „dynamische Verweisung“ auf die jeweils gültige Fassung der Rahmen-Richtlinien reicht nach herrschender Rechtsmeinung nicht aus. Werden die DSB-Rahmen-Richtlinien geändert, ist die jeweils geänderte Fassung zu verankern.

III. Die Befugnis zur Verhängung von Verbandsstrafen muß in der Satzung verankert sein, sofern die Rechts- und Verfahrensordnung (oder dergleichen) nicht selbst Satzungscharakter hat.

IV. Das Sanktionssystem der Rahmen-Richtlinien ist konkret in die Satzung aufzunehmen; auf die Anlage 1 der Rahmen-Richtlinien wird insofern verwiesen.

V. In der Satzung oder in einer Rechts- und Verfahrensordnung mit Satzungscharakter ist anzugeben, welches Organ für die Verhängung der Sanktionen zuständig ist und welche Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung eingelegt werden können.

VI. Die Verbände sind frei, für Dopingverfahren auch eigene Zuständigkeiten unabhängig von den sonstigen Instanzen zu schaffen.

B. Landesverband

In die Satzung ist folgender Passus aufzunehmen:

„Der LV erkennt die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom

14. 12. 1991 ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des (Spitzenverbandes).“

C. Verein

In die Vereins-Satzung ist die gleiche Regelung wie unter B. aufzunehmen.

Individualrechtliche Lösung

A. Verbandssatzung

Insofern wird auf die Ausführungen bei der satzungsrechtlichen Lösung unter A. I. verwiesen.

B. Wettkampf-/Sportordnung

I. Folgende Formulierung wird empfohlen:

„Bestandteil dieser Wettkampf-/Sportordnung sind die vom Hauptausschuß des DSB verabschiedeten „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ in der Fassung vom 14. 12. 1991 einschl. der gültigen Doping-Liste (§ 3 Satz 2 der DSB-Rahmen-Richtlinien).“

Soweit die Spitzenverbände internationale Regelungen übernommen haben, die mindestens dem Standard der DSB-Rahmen-Richtlinien entsprechen, wird es als ausreichend angesehen, wenn diese anstelle der DSB-Rahmen-Richtlinien zum Bestandteil der Wettkampfordnung gemacht werden.

Hinweis: Ändert der DSB seine Rahmen-Richtlinien bzw. der internationale Verband seine Regelungen, muß jeweils eine Beschlußfassung des Spitzenverbandes zur Übernahme der Neufassung erfolgen (eine Änderung ist am 30. 05. 1992 zu erwarten).

II. Weiterhin ist an passender Stelle (Zulassungsbestimmungen zu Wettkämpfen) folgender Passus aufzunehmen:

1. „An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt,

a) rückwirkend die/derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, daß sie/er nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2–5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6–15 der DSB-Rahmen-Richtlinien) unwiderleglich vermutet.“

b) die/derjenige, gegen die/den wegen Verstoßes gegen das Doping-Verbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschl.

der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine von dem zuständigen ... (nationaler Spitzenverband) beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluß (Suspendierung) von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne daß eine Entscheidung des Verbandes getroffen wird.

2. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers/der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, daß der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluß sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Darüber hinaus wird der Athlet/die Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß

a) im ersten Fall mit Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,

b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,

c) im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2½ Jahren und bis auf Lebenszeit

belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

4. Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlaß gegen den Athleten/die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Unberührt bleiben Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athlet/die Athletin ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/sie aus dem selben Anlaß beschließt.“

C. DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings

Es sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Präambel ist im letzten Satz wie folgt zu ändern:

„Mit diesem Ziel beschließen die Mitgliedsorganisationen des DSB diese Rahmen-Richtlinien als gemeinschaftliche Orientierung zur Bekämpfung des Dopings im Bereich des Deutschen Sportbundes; weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen werden hierdurch nicht berührt.“

2. In § 1 Ziffer 2 soll ein neuer Satz 3 eingefügt werden:

„Sie verpflichten sich, keinen Sportler/in zu Wettkämpfen zu melden oder zuzulassen, der/die die sich aus diesen Rahmen-Richtlinien ergebenden Pflichten nicht anerkennt und die in Anlage 3 zu den Rahmen-Richtlinien aufgeführte Bescheinigung nach Aufforderung nicht unterzeichnet.“

3. § 8 Ziffer 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Verweigerung, schuldhafte Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrollen wird verfolgt, wie wenn der Tatbestand des Dopings erfüllt wäre.“

4. § 16 Ziffer 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Im Rahmen dieses Verfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten; insbesondere ist dem/der Sportler/in rechtliches Gehör zu gewähren.“

§ 16 Ziffer 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Im Falle der Verweigerung, schuldhaften Vereitelung oder Manipulation einer Dopingkontrolle (§ 8 Abs. 2) ist entsprechend zu verfahren.“

5. Die Anlage 1 sollte in Ziffer 1 c) wie folgt ergänzt werden:

„c) zweiten Rückfall Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.“

Die Anlage 1 sollte in Ziffer 2 wie folgt ergänzt werden:

„Hilfspersonen sollen bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung an der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Doping-Kontrollen sofort mit Ausschluß von der Teilnahme an allen Wettkämpfen und Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen belegt werden; hierbei gelten die Mindestfristen des Abs. 1).“

Die Anlage 1 sollte in Ziffer 4 wie folgt ergänzt werden:

„Hat der Sportler/die Sportlerin eine Doping-Kontrolle außerhalb des Wettkampfes verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt oder ma-

nipuliert, ist er/sie nach Ablauf seiner/ihrer Zulassungssperre einer erneuten Doping-Kontrolle zu unterziehen.“

6. Die neue Anlage 3 der Rahmen-Richtlinien soll wie folgt lauten:

„Bescheinigung, vom Athleten/von der Athletin zu unterzeichnen:

Der ...-Verband (Spitzenverband hat mich am ... durch Übergabe folgender Unterlagen über die gültigen Doping-Bestimmungen informiert:

- Satzungsbestimmung,
- Wettkampf-/Sportordnung,
- DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings vom ... (jeweiliges Beschlußdatum)
- Doping-Liste gem. § 3 Satz 2 der Rahmen-Richtlinien des DSB,
- Doping-Kontroll-System des DSB.

Von den darin enthaltenen Bestimmungen, insbesondere

- von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren,
- von meinen Verpflichtungen, die sich aus der Wettkampf-/Sportordnung sowie den DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ergeben, sowie
- von meinen Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping-Kontroll-System

habe ich Kenntnis genommen und bestätige mit meiner Unterschrift, daß ich diese Regelungen anerkenne und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen werde.

.....
Athlet/in bei Minderjährigen Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten“

Hinweis: Verweigerung/Vereitelung der Dopingkontrolle liegt noch nicht vor bei Verweigerung der Unterschrift durch Athlet/in bzw. Erziehungsberechtigte.

Die Rahmen-Richtlinien sollten vor Drucklegung einheitlich auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform redaktionell überarbeitet werden.

Sanktionen gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

- I. In die Dienstverträge ist folgender Passus aufzunehmen, der inhaltlich Ziffer 15 der Vergütungsordnung für Bundestrainer entspricht und diese Regelung näher präzisiert:

„Die DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der Fassung vom 14. 12. 1991 sind Bestandteil des Dienstvertrages. Erfolgt eine Änderung dieser Richtlinien, treten diese nach Unterrichtung des/der Angestellten an die Stelle der vorherigen Fassung. Der/die Ange-

stelle handelt auch dann pflichtwidrig, wenn er/sie bei Dopingverstößen ihm/ihr unmittelbar anvertrauter Athleten/Athletinnen, die er/sie erkennt oder erkennen mußte, nicht die zur Verhinderung von Verstößen geeigneten Maßnahmen ergreift. Mit Abschluß des Dienstvertrages nimmt der/die Angestellte zur Kenntnis, daß ein Verstoß gegen das Dopingverbot zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.“

- II. In Anlehnung an die von der ad-hoc-Kommission des DSB zur Beratung in Doping-Fragen beim Abschluß von neuen Verträgen mit haupt- und nebenamtlichen Trainern sowie Führungskräften vorgeschlagene dienstliche Erklärung empfiehlt die Arbeitsgruppe, bei Abschluß von Verträgen mit Mitarbeitern/innen (auch bei Abschluß neuer Zeitverträge nach Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses) die Unterzeichnung folgender Erklärung durch den/die Angestellte/n zu verlangen:

„Ich gebe hiermit nachfolgende dienstliche Erklärung ab: ich habe seit dem 01. 01. 1991 weder Dopingverstöße als Aktive/r begangen, noch daran zu irgend einem Zeitpunkt davor oder danach als Betreuer/in (z.B. Trainer/in, Wissenschaftler/in, Funktionär/in) mitgewirkt.

Ich teile mit, daß ich bis einschließlich 09. 11. 1989 folgenden Organisationen nicht angehört habe:

- Sekretariat des DTSB-Bundesvorstandes,
- Staatssekretariat für Körperkultur und Sport der DDR
- Büro des Generalsekretärs eines der Sportverbände der DDR (als Präsident/in, Chefverbandstrainer/in, Verbandstrainer/in der 2. und 3. Förderstufe, Leiter/in des wissenschaftlichen Zentrums, Chefverbandsarzt/ärztin, Sektionsleiter/in eines Sport-Clubs, Generalsekretär/in oder stellvertretende/r Generalsekretär/in Leistungssport oder Beauftragter des Präsidiums des DTSB).

Ich erkenne an, daß der Verband zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn sich herausstellen sollte, daß diese Aussage nicht den Tatsachen entspricht.“

Hinweis: Auf den Beschluß des DSB-Hauptausschusses vom 14. 12. 1991 (Anlage 2) sowie auf Seite 21 des Abschlußberichtes der ad-hoc-

Kommission zur Beratung in Doping-Fragen wird verwiesen. (Anlage 3)

- III. Die Arbeitsgruppe hat sich mit der Möglichkeit befaßt, bei Dopingverstößen von Trainern/innen anvertrauten Athleten/innen eine Beweislastumkehr mit dem Inhalt vorzunehmen, daß die Trainer/innen für die Nichtbeteiligung beweispflichtig sind. Aufgrund von rechtsstaatlichen Bedenken wird jedoch die Auffassung vertreten, daß dem Anliegen besser durch die unter I. enthaltene Formulierung in den Dienstverträgen Rechnung getragen wird.

Sanktionen gegen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Führungskräfte

Ehrenamtlich Tätige, denen nachgewiesen wird, daß sie sich durch Tun oder Unterlassen an Doping-Verstößen oder ihnen gleichstehenden Praktiken beteiligt haben, sind aus ihrem Amt abzuberufen. Im Falle des Unterlassens gilt dies nur, wenn der/die Ehrenamtliche durch seine/ihre Stellung zum Handeln verpflichtet war (Garantenstellung).

Die Abberufung soll auch erfolgen bei dringendem, durch weitere Ermittlungen nicht auszuräumendem Verdacht einer solchen Beteiligung.

Das mit der Ermittlung des Doping-Verstoßes betraute Organ sollte nach Möglichkeit nicht mit demjenigen identisch sein, das den/die Mitarbeiter/in berufen hat und für seine/ihre Abberufung zuständig ist. Bei gewählten Mitarbeitern/innen ist das für die Berufung in das Amt zuständige Organ auch für die Abberufung zuständig.

Bei dem gesamten zur Abberufung führenden Verfahren sind rechtsstaatliche Grundsätze zu beachten (insbesondere ist rechtliches Gehör zu gewähren).

Weitergehende Sanktionen anderer Organisationen des Sports sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Empfehlung für Zulassungssperren aufgrund der Veranstalterrechte (Anlage 1 der DSB-Rahmen-Richtlinien) verwiesen, nach der Hilfspersonen bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung an der Verweigerung, Vereitelung oder Manipulation von Doping-Kontrollen sofort mit Ausschluß von der Teilnahme an allen Wettkämpfen und Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen zu belegen sind. Hierbei gelten die in Anlage 1 zu den DSB-Rahmen-Richtlinien empfohlenen Mindestfristen.

Anlage 9
zu Abschnitt 3.2.2

**Broschüre „Doping-Kontroll-System (DKS)“ der Gemeinsamen Anti-Doping-Kommission (ADK)
von DSB/NOK**

DEUTSCHER SPORTBUND

**Gemeinsame
Anti-Doping-Kommission (ADK)
von DSB/NOK**

Doping-Kontroll-System (DKS)

Frankfurt/Main, Januar 1994

Doping-Kontroll-System**1.1 Anti-Doping-Kommission**

- 1.2 Ziele
- 1.3 Aufgaben

2. Grundsätze

- 2.1 Eigenverantwortung des Sports
- 2.2 Erfasste Sportarten
- 2.3 Kontrollrahmen
- 2.4 Risikomaximierung und Unkalkulierbarkeit
- 2.5 Justitiabilität und Sanktionen
- 2.6 Persönlichkeitsschutz
- 2.7 Kontrollmonopol

3. Organisation

- 3.1 Zusammenarbeit mit einer externen Organisation
- 3.2 Kontrollhäufigkeit
- 3.3 Angekündigte und nicht angekündigte Kontrollen
- 3.4 Auswahlverfahren
- 3.5 Kontrollpersonal
- 3.6 Kontrolllabors
- 3.7 Durchführungsbestimmungen
- 3.8 Administration
- 3.9 Zusammensetzung der Anti-Doping-Kommission
- 3.10 Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen im DSB

4. Materialien

- 4.1 Ausweis für Dopingkontrollbeauftragte (Muster)
- 4.2 Abwesenheitsanzeige
- 4.3 Trainingszeitenanzeige
- 4.4 Protokoll der Doping-Kontrolle außerhalb des Wettkampfes (Muster)

5. Anlagen

- 5.1 Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings
- 5.2 Spitzenleistung ohne Doping-Informationsbroschüre
- 5.3 Dopingkontrollen im Sport
Informationskarte über erlaubte und verbotene Medikamente

1.1 Anti-Doping-Kommission (ADK) des Deutschen Sportbundes (DSB) und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK)

Das Präsidium des Deutschen Sportbundes beschloß in seiner Sitzung am 13. 12. 1991, daß die „Doping-Kontroll-Kommission“ unter dem Namen „Anti-Doping-Kommission des DSB“ die Aufgaben der bisherigen „Ad-hoc-Kommission zur Beratung in Dopingfragen“ mit übernimmt. Die personelle Besetzung der ADK wurde durch das Präsidium am 17. 1. 1992 beschlossen. Am 5. 2. 1993 beschloß das DSB-Präsidium, daß die ADK künftig eine gemeinsame Kommission von DSB und NOK sein soll.

1.2 Ziele der ADK

Ziel der Dopingkontrollen ist es, Doping zu bekämpfen, um einen dopingfreien Spitzensport zu erreichen. Die Glaubwürdigkeit des Spitzensports sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit sollen wieder hergestellt werden. Hierzu ist es notwendig, die in einigen Bereichen des Spitzensports vorhandene Dopingmentalität zu brechen.

Dies soll erreicht werden, indem im Kalkül des Athleten die möglichen Nachteile eines positiven Testergebnisses schwerer wiegen als die etwaigen Vorteile des Dopings. Es darf keine lohnende, kalkulierbare Chance auf einen Doping-Erfolg geben.

Nebenbedingung der Dopingkontrollen muß sein, daß diese unter weitestgehender Wahrung der Rechtssicherheit und der Freiheitsrechte der Athleten und Athletinnen erfolgen. Es muß den Athleten und Athletinnen verdeutlicht werden, daß etwaige Einschränkungen in diesen Bereichen zur Erreichung der genannten Ziele notwendig sind, zum Vorteil des Sports erfolgen und damit in seinem/ihrem eigenen Interesse liegen.

Die Doping-Bekämpfung kann auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn sie im Rahmen internationaler Kooperation erfolgt. Das hier vorgestellte DKS versteht sich als Teil eines noch zu schaffenden internationalen Kontrollsystems.

Zu den wichtigen Aufgaben der ADK wird deshalb die Kooperation und der Erfahrungsaustausch mit internationalen Ansprechpartnern gehören. Ziel der internationalen Abstimmung soll ein international harmonisiertes DKS sein.

Mit der Hilfe von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial sollen die Athleten und Athletinnen über die Problematik von Sport und Doping informiert werden.

Durch eine gemeinsam mit der Fair-Play-Initiative des deutschen Sports initiierte Aufklärungskampagne soll die in breiten Teilen der Öffentlichkeit vorhandene Einstellung zu einem Leistungssport ohne Doping verstärkt werden. Erfolge in der Doping-Bekämpfung erfordern über den organisatorischen, materiellen und ideellen Einsatz hinaus die Bereitschaft, tatsächliche oder vermeintliche Leistungseinbußen in bestimmten Disziplinen zu akzeptieren. Diese Be-

reitschaft und die Entschlossenheit, sich daran anknüpfender Kritik zu stellen, werden die Nagelprobe für den Willen der Beteiligten sein, das Doping-Problem zu lösen.

Dieses Teilstück wird einer der schwersten Abschnitte auf dem Weg zum dopingfreien Hochleistungssport sein.

1.3 Aufgaben der ADK

Die Aufgaben der Anti-Doping-Kommission ergeben sich aus der Empfehlung der Beratungs-Kommission und dem Beschluß des Hauptausschusses vom 14. 12. 1991 und umfassen drei Komplexe:

1. Erstellung und Verbreitung von Aufklärungs- und Erziehungsmaterial zur Problematik von Sport und Doping
2. Durchführung und Weiterentwicklung des einheitlichen Doping-Kontroll-Systems des DSB
3. Unterstützung der Verbände bei der dringend notwendigen internationalen Durchsetzung des Anti-Doping-Programms des deutschen Sports durch Beratung und ggf. Abschluß von Vereinbarungen mit internationalen Sport-Dachorganisationen.

2. Grundsätze

2.1 Eigenverantwortung des Sports

Der Sport will das Doping-Problem in eigener Verantwortung lösen. Nur so wird er dem Unabhängigkeitspostulat gerecht, das für den deutschen Sport existentielle Bedeutung hat. In dieser Frage besteht Übereinstimmung mit den staatlichen Organen. Staat, Medien und Öffentlichkeit sind damit aber nicht aus ihrer Mitverantwortung entlassen.

2.2 Erfafte Sportarten

Die bisherigen Erfahrungen belegen, daß der Grad der Doping-Anfälligkeit sportartenabhängig ist. In einigen Disziplinen bestimmter Sportarten sind die Wirkungen des Dopings tatsächlich oder scheinbar größer als in anderen. Trotzdem darf – unbeschadet der fachlichen und organisatorischen Selbständigkeit der Verbände – grundsätzlich keine der durch Mitgliedsorganisationen im DSB vertretenen Sportarten aus dem DKS ausgeklammert werden. Es ist das originäre Interesse aller Sportarten und Sportverbände nachzuweisen, daß Höchstleistungen dopingfrei erbracht werden. Der DSB bietet das DKS grundsätzlich allen Mitgliedsorganisationen im DSB an, um sie bei der Erbringung dieses Nachweises zu unterstützen.

Der unterschiedlichen Gefährdung ist durch unterschiedliche Kontrollhäufigkeit Rechnung zu tragen.

2.3 Kontrollrahmen

Die ADK beschränkt ihre Aktivitäten auf Doping-Kontrollen außerhalb des Wettkampfes (out of Competition). Die Kontrollen bei Wettkämpfen werden vom jeweiligen Veranstalter in Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband organisiert.

Der Kreis der zu kontrollierenden Aktiven umfaßt grundsätzlich alle potentiellen Teilnehmer an nationalen und internationalen Meisterschaften; das sind neben den Angehörigen der A-, B-, C-, D/C-Kader, auch ehemalige Kaderangehörige mit Reaktivierungschance, die Mitglieder der S-Kader und mögliche Teilnehmer an Meisterschaften ohne Kaderzugehörigkeit.

Die Mitgliedsverbände stellen die notwendigen Informationen einschließlich einer Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen der ADK zeitgerecht zur Verfügung.

Neben dem Kreis der Aktiven sind auch Trainer/innen, Arzt(e)innen, sonstige Funktionsträger/innen und die Vereine (Verbände) in das System einbezogen. Der Katalog der Sanktionen sieht Maßregeln gegen diesen Personenkreis bei nachgewiesener Mitverantwortung vor.

2.4 Risikomaximierung und Unkalkulierbarkeit

Ein wirkungsvolles DKS muß gewährleisten, daß für alle Beteiligten das Doping-Risiko (Nachweis und Sanktionen) größer ist als mögliche Vorteile. Eine hundertprozentige Kontrolle aller Probanden in kurzen Zeitabständen (z. B. 14täglich) ist nicht zumutbar, nicht notwendig und nicht möglich. Die erforderliche Auswahl muß aber so dicht sein, daß keine kalkulierbare Chance besteht, unkontrolliert zu bleiben.

2.5 Justitiabilität und Sanktionen

Das DKS muß justitiabel sein. Dopingkontrollen mit positivem Befund können zu Sanktionen mit schwerwiegenden Folgen führen. Verfahren und Sanktionen, die von den Fachverbänden durchgeführt werden, müssen deshalb einer gerichtlichen Nachprüfung standhalten. Mit diesem Ziel hat der DSB den Spitzenverbänden im Sommer 1992 Formulierungsvorschläge für einen Sanktionskatalog zur Bekämpfung des Dopings empfohlen. Durch die Umsetzung dieser Vorschläge sollen Sanktionen gegen Athleten/innen, gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sowie gegen ehrenamtliche Mitarbeiter und Führungskräfte abgesichert werden.

2.6 Persönlichkeitsschutz

Ein wirkungsvolles DKS erfordert Eingriffe in Persönlichkeitsrechte und Intimsphäre. Sie müssen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. Die Abwägung zwischen Kontrollziel und Persönlichkeitsschutz ist gewissenhaft vorzunehmen. Sie erfordert die Bereitschaft aller Beteiligten zur Mitwirkung (vgl. 1.2.).

2.7 Kontrollmonopol

Die im Abschlußbericht der Unabhängigen Dopingkommission (Juni 1991) erhobene Forderung nach der Alleinzuständigkeit einer Institution für Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes im Bereich des DSB wurde durch die Konstituierung der Anti-Doping-Kommission erfüllt.

3. Organisation der Kontrollen

3.1 Zusammenarbeit mit einer externen Organisation

Die Organisation der Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes wird von der ADK in enger Zusammenarbeit mit einer sportunabhängigen externen Institution wahrgenommen.

Die Auswahl der Probanden wird aus sportfachlichen Gründen durch die ADK vorgenommen, Benachrichtigung der Probanden, Probennahme und Probenversand durch den Auftragnehmer.

3.2 Kontrollhäufigkeit

Die Kommission organisiert seit 1992 jährlich etwa 4 000 Kontrollen. Zusätzliche Kontrollen sind bei Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel möglich. Die ADK legt bis zum Beginn eines jeden Jahres die Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen fest. Dabei wird der unterschiedlichen Gefährdung der einzelnen Sportarten und Disziplinen Rechnung getragen. In Abhängigkeit vom Wettkampfkalendar werden die trainingsintensiven und dopinggefährdeten Phasen schwerpunktmäßig berücksichtigt.

3.3 Angekündigte und nicht angekündigte Kontrollen

Die Dopingkontrolle kann mit oder ohne Voranmeldung erfolgen. Angemeldete Kontrollen bedingen eine Zeitdifferenz zwischen der Terminvereinbarung und der Durchführung der Kontrolle. Während dieser Zeitspanne besteht die Möglichkeit, Vorbereitungen zu treffen, die zu einem negativen Ergebnis der Kontrolle führen, obwohl unzulässige Medikamente benutzt wurden.

Die Ankündigung der Kontrolle muß deshalb so kurzfristig wie möglich erfolgen. Sie soll nicht eher als 24 Stunden zuvor erfolgen, weil benutzte Medikamente danach unter Umständen nicht mehr nachgewiesen werden können. Am effektivsten ist die Kontrolle dann, wenn sie ohne Vorankündigung erfolgt.

Daraus folgt die Notwendigkeit absoluter Vertraulichkeit in der Zeit zwischen Auswahl des Aktiven zur Kontrolle und Terminvereinbarung (bei angemeldeten Kontrollen) bzw. zwischen Auswahl und Kontrolle (bei unangemeldeten Kontrollen).

Aus praktischen Gründen kann nicht auf Kontrollen mit vorheriger Terminvereinbarung verzichtet werden, weil z. B. bei unangemeldeten Besuchen in der

Wohnung der/die zu kontrollierende Aktive tatsächlich oder vorgeblich nicht anwesend ist, ohne daß ihm/ihr Verschulden angelastet werden kann. Unangemeldete Kontrollen bieten sich insbesondere bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Verbände im In- und Ausland an. Hierbei können alle anwesenden Aktiven praktisch ohne Vorwarnzeit kontrolliert werden.

Die Verbände und die Sportler/innen sind aufgefordert, sich aktiv in die Doping-Bekämpfung einzubinden, indem sie durch entsprechende Informationen über Trainingszeiten und -orte in ihrem eigenen Interesse Kontrollen ohne jede Vorankündigung ermöglichen.

3.4 Auswahlverfahren

Grundsätzlich ist zwischen der Zufallsauswahl und der gezielten Auswahl zu unterscheiden.

Bei der Zufallsauswahl wird in enger zeitlicher Folge die von der Kommission festgelegte Anzahl von Sportlerinnen und Sportlern durch den Computer nach dem Zufallsprinzip ausgelost. Einziges Steuerkriterium ist dabei die Kaderzugehörigkeit, so daß die Spitzenathleten (A-, B-Kader) der einzelnen Sportarten überproportional berücksichtigt werden können. Für die Zufallsauswahl spricht, daß jeder Aktive die gleiche Chance (das gleiche Risiko) hat, ausgewählt zu werden. Eine willkürliche Einflußnahme der Auswählenden ist dabei ausgeschlossen.

Zusätzliche Kontrollmöglichkeiten ergeben sich durch gezielte Auswahl, z. B. bei zentralen Trainingsmaßnahmen, bei denen alle anwesenden Athleten und Athletinnen unabhängig von der Kaderzugehörigkeit kontrolliert werden können. Weitere Kriterien für die gezielte Auswahl sind individuelle Anhaltspunkte, z. B. signifikante Werte bei der Ermittlung des Steroid-Profils oder ein Testosteron/Epitestosteronquotient von über 6, die für sich allein unter Umständen nicht für Sanktionen ausreichen, aber Anlaß zu gezielten Nachkontrollen sein können.

3.5 Kontrollpersonal

Für 4 000 flächendeckende Kontrollen p. a. ist ein Dienstleistungsunternehmen mit zur Zeit etwa 300 Kontrolleur(e)/innen an verschiedenen Standorten tätig. Der Einsatz von hauptamtlichen Kontrollpersonen ist dadurch gewährleistet.

Zur Wahrung der Rechte der Probanden gehört die Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

Bei Kontrollen im außereuropäischen Ausland soll auf Kontrollpersonal der dortigen Organisationen zurückgegriffen werden. Dieser Teil des Systems befindet sich im Aufbau. Er setzt ähnliche Kontrollsysteme, vergleichbare Kontrollzuverlässigkeit und wechselseitige Inanspruchnahme voraus.

3.6 Kontrolllabors

Die Analyse der vorgenommenen Proben wird im Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln und dem Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa vorgenommen.

3.7 Durchführungsbestimmungen

Die Grundsätze (2.1 bis 2.7) und die Organisation der Dopingkontrollen müssen detailliert geregelt sein, um die Rechte der Aktiven zu schützen und Manipulationen auszuschließen.

Diese Bestimmungen, die sich auf die Auswahl der Sportler/innen, die Durchführung der Dopingkontrollen, die Auswertung der Proben und die Sanktionen beziehen, sind in Abschnitt 3.10. kodifiziert.

3.8 Administration

Der ADK steht im hauptamtlichen Bereich ein Geschäftsführer und eine Sachbearbeiterin/Sekretärin zur Verfügung, die die Beschlüsse der Kommission ausführen. Jede Erweiterung des Systems macht angesichts der hohen Belastung die Beschäftigung weiterer Kräfte erforderlich.

Bei der Finanzierung der Dopingkontrollen hat sich die Kostenteilung zwischen Staat und Sport bewährt. Hierbei übernimmt der Staat (Bundesministerium des Innern) die Kosten der Laboranalysen und der wissenschaftlichen Erforschung des Doping-Problems. Der Sport finanziert das Auswahlverfahren, die Kontrolleure, die Probennahmen und die hierbei entstehenden Material-, Reise- und Verwaltungskosten.

Bei 4 000 Kontrollen ist zur Zeit ein Aufwand von 1 135 000 DM erforderlich und im Haushalt des DSB veranschlagt. Die Finanzierung dieses Betrages erfolgt unter Beteiligung des Deutschen Sportbundes, des Nationalen Olympischen Komitees, der Stiftung Deutsche Sporthilfe, der im Doping-Kontroll-System integrierten Mitgliedsverbände des DSB und der Bundesländer, die im Rahmen eines Pilotprojektes die Kosten für stichprobenartige Kontrollen im D/C-Kaderbereich tragen.

3.9 Zusammensetzung der Anti-Doping-Kommission

Dr. Hans Evers	Freiburg/Brs.
– Vorsitzender –	
Karl-Friedr. Brodesser	Siegburg
Prof. Dr. Dirk Clasing	Münster
Volker Grabow	Witten
Hans-Ullrich Jänicke	Jena
Liesel Westermann-Krieg	Solingen

Ständige Gäste

Prof. Dr. Manfred Donike	Leiter des Instituts für Biochemie in Köln
Prof. Dr. Horst de Marées	Leiter des Bundesinstituts für Sportwissenschaft in Köln
Prof. Dr. R. K. Müller	Leiter des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie in Kreischa
Manfred von Richthofen	Vizepräsident des Deutschen Sportbundes
Prof. Dr. Michael Staak	Institut für Rechtsmedizin in Köln

Geschäftsführung

Jürgen Barth	Referent des Deutschen Sportbundes, Frankfurt/M.
--------------	--

3.10 Bestimmungen zur Durchführung der Dopingkontrollen im DSB

1. Auswahl der Probanden

1.1 Alle Angehörigen der A-, B-, C-, D/C- und S-Kader der Mitgliedsverbände des Deutschen Sportbundes können durch die ADK zur Kontrolle aufgefordert werden.

Dies gilt auch für ehemalige Kaderangehörige mit Reaktivierungschance, mögliche Teilnehmer an Meisterschaften ohne Kaderzugehörigkeit und wegen Dopingvergehens gesperrte Athleten/innen.

1.2 Die Festlegung der Anzahl der auf jeden Verband entfallenden Kontrollen geschieht jeweils zu Beginn eines Jahres durch die ADK. Die ADK nimmt dabei eine Gewichtung nach Verbands-, Disziplin-, Kaderzugehörigkeit vor.

1.3 Die Auswahl der Probanden erfolgt in enger zeitlicher Folge nach dem Zufallsprinzip.

Eine Zielkontrolle von einzelnen Aktiven oder Sportlergruppen durch die Kommission ist jederzeit möglich.

Bei Auslandskontrollen kann die Hilfe der zuständigen Institution des Gastgeberlandes in Anspruch genommen werden.

1.4 Auf Anordnung der ADK kann bei der Durchführung der Kontrollen in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Stunden eine weitere Urinprobe vom Athleten/von der Athletin gefordert werden. Der/die Athlet/in soll in diesem Zeitraum unter Aufsicht des Kontrollpersonals stehen.

1.5 Bei Trainingslagern, zentralen Maßnahmen oder bei Kontrollen am Trainingsort ist das Kontrollpersonal berechtigt, weitere anwesende Sportler

und Sportlerinnen auch ohne erfolgte Auslosung oder Beschlußfassung der Kommission zu kontrollieren.

- 1.6 Eine freiwillige Kontrolle auf Wunsch des/der Athleten/Athletin ist möglich, hat aber keine Konsequenzen bezüglich des weiteren Auswahlverfahrens.
- 1.7 Bei mehr als fünftägiger Abwesenheit vom Wohnort ist zehn Tage vor Antritt der Reise das Referat Anti-Doping des DSB gemäß beigefügtem Formblatt (4.2) schriftlich zu informieren.
- 1.8 Die Athleten sollen das Referat Anti-Doping des DSB über ihre Trainingszeiten und -orte gemäß beigefügtem Formblatt (4.3.) informieren, um den Probennehmern unangemeldete Kontrollen zu ermöglichen.
- 1.9 Die Verbände melden bis zum 31. Dezember des Vorjahres die Planung aller zentralen Trainingsmaßnahmen des ersten Quartals und bis zum 15. Februar die Planung bis zum Jahresende dem Referat Anti-Doping des DSB schriftlich. Eine Kopie der Einladung mit den Namen aller Teilnehmer und der genauen Anschrift des Hotels/Trainingsortes möglichst mit Telefon/Fax-Nummer ist dem Referat Anti-Doping des DSB spätestens 10 Tage vor jedem Lehrgang zuzusenden.

2. Durchführung der Dopingkontrolle

- 2.1 Die ausgewählten Aktiven werden von der bevorstehenden Kontrolle so kurzfristig wie möglich informiert. Eine Vorankündigungszeit von 24 Stunden soll dabei nicht überschritten werden.

Die Kontrolle muß an einem Ort stattfinden, an dem die notwendige Diskretion und die Korrektheit der Abnahme gewährleistet ist.

Die Information über Ort und Zeitpunkt der Kontrolle kann telefonisch, persönlich oder auch schriftlich erfolgen. Die Zeitpunkte der Ankündigung der Kontrolle und der Durchführung sind im Protokoll anzugeben (4.4).

- 2.2 Die ADK kann auch unangemeldete Dopingkontrollen veranlassen.
- 2.3 Die Dopingkontrolle wird von einem/einer durch die ADK bevollmächtigten Kontrollbeauftragten durchgeführt. Diese werden von der ADK berufen und mit einem Lichtbildausweis ausgestattet. Das Kontrollpersonal ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 2.4 Die Kontrollen der Sportlerinnen und Sportler müssen durch Kontrollbeauftragte des gleichen Geschlechts durchgeführt werden. Von dieser Regel kann nur abgesehen werden, wenn die Kontrollen durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgt.
- 2.5 Die Abnahme der Urinprobe hat nach folgendem Schema zu erfolgen:

Das Kontrollpersonal und die Probanden identifizieren sich gegenseitig durch den von der ADK ausgestellten Ausweis (4.1.) mit Lichtbild bzw. Personalausweis oder Führerschein.

Nach dem Zusammentreffen von Athlet/Athletin und dem Kontrollperson bleibt der Athlet/die Athletin unter der Aufsicht des Kontrollpersonals.

Trifft der/die Kontrollbeauftragte ohne Vorankündigung ein, hat er/sie dem Athleten/der Athletin ausreichend Zeit zu gewähren, jegliche Tätigkeit, mit der er/sie gerade beschäftigt ist, zu beenden. Jedoch sollte der Test innerhalb einer Stunde nach der ersten Kontaktaufnahme beginnen. Abweichungen sind im Protokoll zu vermerken.

Alternativ können zwei Versiegelungsmethoden zum Einsatz kommen.

1. Versapak-System

Der/die Athlet/in wählt aus einer größeren Anzahl von Probebeuteln einen aus. Diese verschweißen, durchsichtigen Plastikbeutel enthalten zwei Container (einen gelben für die A-Probe, einen grünen für die B-Probe), zwei Verschlusskappen und einen Urinbecher. Die Container haben am Deckel und Körper eine vorgeprägte A- und B-Codenummer, die auch auf den Glasflaschen eingraviert ist.

Der/die Athlet/in gibt unter Aufsicht und genauer Sichtkontrolle des Kontrollpersonals eine Urinmenge von 75 ml in den Urinbecher ab. Der/die Athlet/in oder das Kontrollpersonal teilt die Urinmenge wie folgt auf: etwa $\frac{2}{3}$ in die A-Flasche, etwa $\frac{1}{3}$ in die B-Flasche. Die Flaschen werden verschlossen und in die Container gestellt. Durch einen patentierten Druckverschluß werden die Container versiegelt.

Wenn nicht die vorgeschriebene Mindestmenge Urin vom Athleten/von der Athletin abgegeben werden konnte, wird die abgegebene Teilmenge durch das Kontrollpersonal in die A-Flasche gefüllt, verschlossen und im Container versiegelt.

Der/die Athlet/in verbleibt unter der Aufsicht des/der Kontrollbeauftragten, bis weiterer Urin abgegeben werden kann.

Der/die Athlet/in führt die Prozedur mit der Auswahl eines neuen Probenbeutels fort.

Erscheint nunmehr die abgegebene Urinmenge zusammen mit der vorhergehenden als ausreichend, so wird der Deckel des Containers geöffnet und der Inhalt der A-Flasche mit dem im Sammelgefäß befindlichen Urin vermischt. Dieser Mischung wird auf eine neue A- und B-Flasche verteilt.

Die neue Codenummer wird auf dem alten Protokollbogen eingetragen. Die verworfene Codenummer wird durchgestrichen und mit der Unterschrift (Paraphe) des Kontrolleurs abgezeichnet. Das Kontrollpersonal verschließt und versiegelt die Container mittels Druckverschluß.

2. Siegellack-Methode

Der/die Athlet/in wählt aus einer genügend großen Anzahl von fabrikneuen, in Folie verschweißten Urinbechern einen und aus mehreren sauberen, unbenutzten Glasflaschen zwei aus. Die beiden Flaschen werden mit einer Codenummer und dem Zusatz A und B markiert.

Der/die Athlet/in gibt unter Aufsicht und genauer Sichtkontrolle des Kontrollpersonals eine Urinmenge von mindestens 75 ml in den ausgewählten Becher ab.

Der/die Athlet/in oder das Kontrollpersonal teilt die Urinmenge wie folgt auf: etwa $\frac{2}{3}$ in die A-Flasche, etwa $\frac{1}{3}$ in die B-Flasche.

Beide Flaschen werden in Gegenwart der Aktiven durch das Kontrollpersonal verschlossen und versiegelt.

Wenn nicht die vorgeschriebene Mindestmenge Urin vom Athleten/von der Athletin abgegeben werden konnte, wird die abgegebene Teilmenge durch das Kontrollpersonal versiegelt. Der/die Athlet/in verbleibt unter der Aufsicht des/der Kontrollbeauftragten, bis weiter Urin abgegeben werden kann.

Der/die Athlet/in führt die Prozedur mit der Auswahl eines Urinsammelgefäßes fort. Erscheint die nunmehr abgegebene Urinmenge zusammen mit der vorhergehenden als ausreichend, so wird das Siegel des A-Behälters erbrochen, der Inhalt der A-Flasche mit dem im Sammelgefäß befindlichen Urin vermischt. Dieser Mischurin wird auf die A- und B-Flaschen verteilt und vom Kontrollpersonal verschlossen und versiegelt.

Unabhängig von dem gewählten Versiegelungsverfahren verbleibt ein kleiner Rest des Urins im Becher und dient der Bestimmung von pH-Wert und Dichte des Urins mittels Lab-Sticks bzw. Refraktometer. Liegt der gemessene pH-Wert außerhalb eines Bereiches von 5,0 bis 8,0 und/oder beträgt die spezifische Dichte des Urins nicht mindestens 1010, muß der/die Kontrollbeauftragte eine weitere Urinprobe verlangen.

Der/die Kontrollbeauftragte kann auch dann eine zweite Probe verlangen, wenn konkrete Verdachtsmomente vorliegen.

Bei denjenigen D/C-Kadersportlerinnen und -sportlern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll die Sichtkontrolle entfallen.

Die Protokollformulare werden vom Athleten/von der Athletin, bei minderjährigen D/C-Kaderangehörigen eventuell von dessen/deren Begleitperson und dem/der Kontrolleur/in unterschrieben. Hierbei können Vorbehalte auf dem Formular niedergeschrieben werden. Eine Kopie des Protokollformulars erhält der/die Athlet/in, zwei Durchschläge ohne die Angabe des Namens, der Disziplin und des Ortes der Abnahme erhält das untersuchende Labor.

Der Versand der Urinproben erfolgt ausschließlich durch das Kontrollpersonal, das für adäquate Transportbedingungen zu sorgen und Manipulationen auszuschließen hat.

Verzögert oder verweigert der/die Athlet/in die Dopingkontrolle, wird er/sie durch das Kontrollpersonal auf die Konsequenzen hingewiesen. Der/die Kontrolleur/in meldet dies umgehend der ADK, die den zuständigen Fachverband davon sofort unterrichtet.

Die ADK behält sich vor, den gesamten Kontrollvorgang durch Mitglieder oder Beauftragte überprüfen zu lassen.

3. Auswertung der Proben

3.1 Die Proben sind Eigentum der ADK. Die Analysen und Auswertungen der Proben werden ausschließlich in den vom Internationalen Olympischen Komitee akkreditierten Labors vorgenommen. Für das Institut für Sportbiochemie und Dopinganalytik in Kreischa gilt bis zur Reakkreditierung eine besondere Regelung. Die Proben werden den Empfehlungen der Medizinischen Kommission des IOC folgend untersucht.

3.2 Die Analyseergebnisse werden der ADK gestellt und sind absolut vertraulich zu behandeln. Bei einem positiven Befund der A-Probe leitet die ADK diesen Befund umgehend an den zuständigen Fachverband weiter, der den/die betroffene(n) Athleten/Athletin davon in Kenntnis setzt. Der/die Athlet/in ist berechtigt, zusammen mit einem/einer Vertrauten seiner/ihrer Wahl bei der Analyse der B-Probe anwesend zu sein. Im Falle der Anerkennung eines positiven Ergebnisses der A-Probe oder bei positivem Befund der B-Probe hat sich der/die Athlet/in eines Verstoßes gegen die Dopingbestimmungen schuldig gemacht.

4. Sanktionen

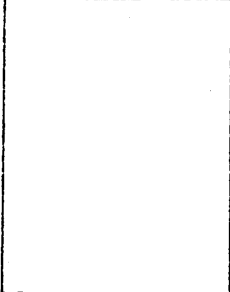

4.1 Die ADK teilt einen positiven Befund der B-Probe umgehend dem betreffenden Verband mit, der gemäß seinem Regelwerk für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Vor der Verhängung von Sanktionen durch das zuständige Verbandsmitglied ist dem/der Athleten/Athletin das Recht auf Anhörung zu gewähren.

4.2 Die ADK erhält Mitteilung von dem durch das zuständige Verbandsmitglied eingeleiteten Verfahren und später von dessen Ergebnis.

4. Materialien

4.1 Ausweis für Dopingkontrollbeauftragte (Muster in Originalgröße)

AUSWEIS FÜR DOPING- KONTROLLBEAUFTRAGTE	
	Nr. <u>1994/95</u>
	Name _____
	Vorname _____
	PA-Nr. <u>Frankfurt,</u>
	Vorsitzender ADK _____
	Deutscher Sportbund   Nationales Olympisches Komitee für Deutschland

Der Inhaber dieses Ausweises handelt im Auftrag von DSB, NOK und der Spitzenverbände und ist berechtigt, die Wettkampf- und Trainingsstätten zu betreten und gemäß den Rahmenrichtlinien des DSB Dopingkontrollen vorzunehmen. Alle Funktionsträger werden gebeten, ihn dabei zu unterstützen.

Deutscher Sportbund
Gemeinsame Anti-Doping-Kommission von DSB/NOK (ADK)

4.2 Abwesenheitsanzeige

Bitte im Fall einer mehr als 5tägigen Abwesenheit vom Wohn- oder Trainingsort ausfüllen und 10 Tage vor Reiseantritt absenden

An das
Referat Anti-Doping
des Deutschen Sportbundes
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes hier: Abwesenheit vom Wohn- bzw. Trainingsort

Hiermit teile ich mit, daß ich mich ab nicht an meinem angegebenen Wohn- bzw. Trainingsort befinde.

Verband: _____ Disziplin: _____

Name, Vorname: _____

genaue Anschrift meines vorübergehenden Aufenthaltsortes: _____ Zeitraum: von ... bis....

Land:

Ort:.....
Ort, Datum

Straße:.....

Telefon/Telefax:.....
Unterschrift: _____

4.3 Trainingszeitanzeige

An das
Referat Anti-Doping
des Deutschen Sportbundes
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Ich bin regelmäßig an den folgenden Tagen im Training zu erreichen:

Wochentag	Uhrzeit	Adresse des Trainingsorts
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

Verband:.....

Name:.....

Datum:..... Unterschrift:

4.4 Protokoll der Doping-Kontrolle außerhalb des Wettkampfes (Muster)



**Deutscher Sportbund
Anti-Doping-Kommission**

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt/Main

Original
für Anti-Doping-Kommission



Protokoll der Dopingkontrolle außerhalb des Wettkampfes			
Name: _____	Ausgewiesen durch: _____		
Vorname: _____			
Verband: _____	Disziplin: _____		
Geschlecht: _____			
Tag der Vorankündigung: _____	Uhrzeit: _____	Flaschencode: _____	A + B
Tag der Abnahme: _____	Uhrzeit: _____	Hammenge in ml: _____	
Ort der Abnahme: _____		pH-Wert des Urins: _____	
		Hamdichte: _____	
Welche Medikamente haben Sie in den letzten 48 Stunden eingenommen:			

Bemerkungen zur Abnahme:			

unter Hinweis auf die oben aufgeführten Bemerkungen bestätige ich die ordnungsgemäße Probenabnahme			
Unterschrift der Athletin / des Athleten: _____			
Unterschrift der Begleitperson: _____			
Unterschrift der Leiterin / des Leiters der Kontrolle: _____			

Forschungsergebnisse der Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft**Institut für Biochemie an der Deutschen Sporthochschule Köln****1990:**

M. Donike, H. Geyer, M. Kraft and S. Rauth
Longterm influence of anabolic steroid misuse on the steroid profile.

In: P. Belotti, G. Benzi, A. Ljungqvist, Official Proceedings of the IInd I.A.F. World Symposium on Doping in Sport, International Foundation, Monte Carlo (1990), 5-7 June 1989, 107-116.

M. Donike

Overview on Present analytical procedures in dope analysis

In: P. Belotti, G. Benzi, A. Ljungqvist, Official Proceedings of the IInd I.A.F. World Symposium on Doping in Sport, International Athletic Foundation, Monte Carlo (1990), 5-7 June 1989, 83-92.

M. Kraft

Approach to combine the present analytical methods for the detection of dope agents to a comprehensive screening procedure with GC/MG detection

In: P. Belotti, G. Benzi, A. Ljungqvist, Official Proceedings of the IInd I.A.F. World Symposium on Doping in Sport, International Athletic Foundation, Monte Carlo (1990), 5-7 June 1989, 93-106.

W. Schänzer, G. Opfermann and M. Donike

Metabolism of Stanozolol:
Identification and Synthesis of Urinary Metabolites.
Journal of Steroid Biochemistry, 36 (1990) 153-174.

1991:

W. Schänzer, G. Geyer and M. Donike:

Metabolism of Metandienone in Man: Identification and Synthesis of Conjugated Excreted Urinary Metabolites, Determination of Excretion Rates and Gas Chromatographic-Mass Spectrometric Identification of Bis-Hydroxylated Metabolites. Journal of Steroid Biochemistry and Molecular Biology, 38 (1991) 441-464.

M. Donike, W. Schänzer

Stoffwechsel von anabolen Steroiden: Die Ausnahmestellung von Stanozolol

In: R. Häcker und H. de Marées, Hormonelle Regulation und psychophysische Belastung im Leistungssport, Deutscher Ärzte-Verlag, Köln 1991, 49-54.

1992:

W. Schänzer and M. Donike:

Metabolism of Boldenone in Man:
Gas Chromatographic-Mass Spectrometric Identification of Urinary Excreted Metabolites and Determination of Excretion Rates. Biological Mass Spectrometry, 21 (1992) 3-16.

W. Schänzer, G. Opfermann and M. Donike:

17-Epimerization of 17 α -methyl anabolic steroids in humans: metabolism and synthesis of 17 α -hydroxy-17 β -methyl steroids. Steroids, 57 (1992) 537-550.

Donike, M. und Schänzer, W.

Detection of anabolic steroids in human sport – The state of the art.

In C.R. Short (eds.), Proceedings of the 9th International Conference of Racing Analysts and Veterinarians, New Orleans, 1992, 17-35.

1993:

M. Donike

Steroid Profiling in Cologne

In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 47-68.

M. Donike, S. Rauth and A. Wolansky

Reference Ranges of Urinary Endogenous Steroids Determined by Gas-Chromatography/Mass Spectrometry

In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 69-86.

U. Mareck-Engelke, H. Geyer and M. Donike

Stability of Steroid Profiles

In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 87-96.

W. Schänzer and M. Donike

Metabolism of Anabolic Steroids in Man: Synthesis and Use of Reference Substances for Identification of Anabolic Steroid Metabolites.

- In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 97-100.
- H. Geyer, W. Schänzer and M. Donike
Probenecid as Masking Agent in Dope Control – Inhibition of the Urinary Excretion of Steroid Glucuronides.
In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 141-151.
- M. Donike and Ho-Sang Shin
Chirality in Doping Analysis
In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 159-162.
- M. Donike, S. Rauth and B. Sample
Excretion of Ephedrine and Endogenous Steroids under Conditions of Controlled Water Intake and of Water Diuresis.
In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 163-176.
- A. Gotzmann and M. Donike
Quantitative Caffeine Determination by Direct Injection of Urine.
In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 281-284.
- W. Schänzer, P. Delahaut, E. Völker and M. Donike
Immunoaffinity Chromatography in Isolation of Anabolic Steroids
In: M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, U. Mareck-Engelke, S. Rauth (Eds.), Proceedings of the 10th Cologne Workshop on Dope Analysis 7th to 12th June 1992, Sport und Buch Strauß, Edition Sport, Köln 1993, 307-320.
- W. Schänzer and M. Donike
Metabolism of anabolic steroids in man: synthesis and use of reference substances for identification of anabolic steroid metabolites. *Analytica Chimica Acta*, 275 (1993) 23-48.
- M. Donike, H. Geyer, S. Rauth
Entwicklung der Steroidprofile und der Wettkampfleistungen im Gewichtheben 1989 und 1990 nach Einführung von strikten Dopingkontrollen, Steroidprofile im Sport – 3. Mitteilung.
In: Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin, 44 (1993), 329-341.
- M. Donike, H. Geyer, A. Gotzmann, St. Horning, U. Mareck-Engelke, R. Nitschke, E. Nolteernsting, S. Rauth, W. Schänzer, I. Seinsch and G. Sigmund
Blood analysis in Doping Control Advantages and Disadvantages
In: P. Hemmersbach & K. I. Birkeland (Eds.), Blood Samples in Doping Control, Proceedings of the Second International Symposium on Drugs in Sports, Towards the Use of Blood Samples in Doping Control?, Lillehammer, Norway, August 29-31 (1993), Pensumtjeneste (On Demand Publishing), 75-92.
- Institut für Sportbiochemie und Dopinganalytik in Kreischa**
- R. Klaus Müller, Joachim Große, Detlet Thieme
„Doping Scene – Situation, methodology, problems“
Proceedings des Internationalen Symposiums der Gerichtlichen Toxikologen Pillisszentkereszt bei Budapest (im Druck)
- R. Klaus Müller, Joachim Große
„Aktuelle Probleme der Dopinganalytik“
Tagungsband des Symposiums Drogenkontrolle/Forensische Chemie der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (im Druck)
- D. Thieme, R. K. Müller, H.-J. Wehran, D. Zschocke
„Estimation of GC Retention Indices of Nonvolatile Organic Compounds of Toxicological Relevance based on Molecular Structure“
In: Contributions to Forensic Toxicology (im Druck)
- Joachim Große, R. Lang, R. K. Müller and D. Thieme
„Urine and/or blood for doping analysis – pros and cons“
In: Contributions to Forensic Toxicology (im Druck)

Arbeitsprogramm der Beobachtenden Begleitgruppe des Europarates

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Der Parlamentarische Staatssekretär

AZ: SM 2 - 374 134/6a

Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
Postfach 17 02 90, 53108 Bonn
Fernruf: (02 28) 681 - 4681
oder 681 - 1 (Vermittlung)
Telefax: (02 28) 681 - 4399
Fernschreiber: 8-86896 bmi d

den 20. Dezember 1993

An den
Vorsitzenden des
Sportausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Ferdi Tillmann, MdB
Bundeshaus

53113 Bonn

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Sportausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichts der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats das BMI aufgefordert, über die bisherigen Sitzungen der Beobachtenden Begleitgruppe zum Übereinkommen gegen Doping des Europarats vom 16. November 1989 schriftlich zu berichten.

Ich nehme wie folgt Stellung:

Die Art. 10 und 11 der Anti-Dopingkonvention sehen die Einrichtung einer "Beobachtenden Begleitgruppe" zur Erleichterung der Umsetzung der Konvention vor. Damit wurde ausdrücklich auf die Einsetzung eines neuen Europaratsaus-schusses mit Kontrollbefugnissen verzichtet.

Hauptaufgabe der "Beobachtenden Begleitgruppe" ist die regelmäßige Aktualisierung und Anerkennung einer für alle Vertragsparteien verbindlichen Liste verbotener Medikamente für Dopingzwecke - es handelt sich hier um die Medikamentenliste des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) - sowie die Aktualisierung und Bestätigung der Akkreditierungskriterien für die vom IOC zugelassenen Laboren.

Die "Beobachtende Begleitgruppe" trifft sich zur Erledigung dieser Aufgaben einmal jährlich. Die Bundesrepublik Deutschland - noch als Beobachter - berichtet dabei regelmäßig über nationale Dopingvorkommnisse und wirkt ebenso aktiv wie die Vertragsparteien an der Umsetzung des Übereinkommens in diesem Gremium mit.

Die konstituierende Sitzung der "Beobachtenden Begleitgruppe" fand vom 9. - 10. August 1990 in Straßburg statt. Sie hat sich bei dieser Gelegenheit eine Geschäftsordnung gegeben und die Einrichtung folgender Arbeitsgruppen beschlossen:

- Arbeitsgruppe Laboratorien und technische Fragen
- Arbeitsgruppe Erziehung und Information
- Arbeitsgruppe Rechtliche Fragen

Die zweite Sitzung der Gruppe wurde vom 19. - 20. September 1991 in Straßburg durchgeführt. Die "Beobachtende Begleitgruppe" hat dabei ein sog. Schnellverfahren zur Aktualisierung der Liste verbotener Medikamente vereinbart, um zeitweilige Unterschiedlichkeiten zur IOC-Liste zu vermeiden.

Im Mittelpunkt der dritten Sitzung der "Beobachtenden Begleitgruppe" vom 16. - 18.06.1992 in Straßburg stand eine Anhörung europäischer Dachverbände des Sports zur Harmonisierung der unterschiedlichen Verfahren zur Dopingkontrolle, -analyse und -bewertung, einschließlich von Sanktionsmaßnahmen.

Die vierte Sitzung der "Beobachtenden Begleitgruppe" vom 15. - 17.06.1993 in Straßburg befaßte sich im wesentlichen mit den Ergebnissen der Berichte der Arbeitsgruppen für Erziehung und Information sowie für Laboratorien und technische Fragen. Eine für alle Vertragsparteien zu beachtende Empfehlung über "Standardverfahren für Dopingproben" und eine Konzeption für die Schaffung sog. "Euro-Infopakete" zur Aufklärung und Information wurden im Grundsatz gebilligt.

Mit dem Empfehlungsentwurf über Standardverfahren für Dopingproben (Anlage) wird ein wichtiges Ziel zur Harmonisierung von Dopingkontrollverfahren erreicht, einem der Hauptanliegen der Konvention. Die Vorschläge der Anti-Doping-Kommission des DSB und des Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für

Sportwissenschaft wurden in der Empfehlung berücksichtigt. Die Empfehlung soll in der fünften Sitzung der "Beobachtenden Begleitgruppe" im Juni 1994 zur Anwendung in den Mitgliedsstaaten verabschiedet werden.

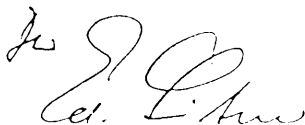
Die Euro-Infopakete - Artikel 6 der Konvention sieht gemeinsame Erziehungsprogramme und Informationsstrategien vor - dienen der zielgruppenorientierten Aufklärung aller am Sportgeschehen Beteiligten über die Verwerflichkeit des Doping im Sport. Das Vorhaben wird von der Kommission der Europäischen Union gefördert.

Vertreter von Bund und Ländern wirken aktiv in beiden Arbeitsgruppen mit. Die Arbeitsgruppe Rechtliche Fragen wird im Frühjahr 1994 zu ihrer ersten Sitzung zusammentreten. Ein Vertreter des BMI wird für diese Arbeitsgruppe benannt werden.

Die bisherigen Sitzungen der "Beobachtenden Begleitgruppe" und ihrer Ergebnisse haben gezeigt, daß die gemeinsamen Bemühungen von Regierungen, Wissenschaftlern, nationalen und internationalen Sportverbänden zur Bekämpfung des Doping nicht nur ermutigende Zeichen in den Vertragsstaaten selbst gesetzt, sondern auch Drittstaaten wie Australien, USA, Kanada und Brasilien zur Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen veranlaßt haben. Da das Übereinkommen gegen Doping des Europarats auch nichteuropäischen Staaten zum Beitritt offensteht, gewinnt es dadurch als geeignetes zwischenstaatliches Instrument im Kampf gegen Doping im Sport zunehmend an Bedeutung.

Doping ist ein weltweites Problem, das nur in einem abgestimmten internationalen Zusammenwirken bewältigt werden kann. Ich halte den bevorstehenden deutschen Beitritt zum Übereinkommen daher für einen wirksamen Schritt in die richtige Richtung.

Mit freundlichen Grüßen



Eduard Lintner

